

**Tierschutz an der Grenze des Gesetzes**  
**Spannungsfeld zwischen Aufklärung und Rechtsverletzung**

**B a c h e l o r a r b e i t**  
**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),**  
**Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**  
**zum Erwerb des Hochschulgrades**  
**Bachelor of Laws (LL.B.)**  
**im Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung**  
**Studiengang Sozialverwaltung**

**vorgelegt von**  
**Susanne Köhler**  
**aus Dresden**

**Meißen, 20.02.2019**

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	III
1 Einleitung.....	1
2 Rechtliche Stellung des Tieres.....	2
3 Tierschutz.....	5
3.1 Tierschutzorganisationen.....	5
3.2 Verstöße gegen den Tierschutz.....	7
3.2.1 Massentierhaltung .....	8
3.2.1.1 Massentierhaltung bei Schweinen.....	9
3.2.1.2 Massentierhaltung bei Legehennen .....	12
3.2.2 Prüfung und Ergebnis .....	14
4 Einfluss der Verbraucher .....	21
5 Gerichtsurteil des OLG Sachsen-Anhalt .....	23
6 Bedeutung der Aufklärungsarbeit.....	27
7 Auswertung der Befragungen .....	30
7.1 Bedeutung des Tierschutzes .....	30
7.2 Stand des Tierschutzes .....	31
7.3 Verbesserungen durch das Staatsziel Tierschutz .....	33
7.4 Handlungsbedarf im Tierschutz .....	34
7.5 Einführung einer Tierschutzverbandsklage .....	35
7.6 Einführung eines Landestierschutzbeauftragten .....	36
8 Handlungsempfehlung.....	38
9 Fazit.....	42
Literaturverzeichnis.....	IV
Internetquellenverzeichnis .....	VI
Rechtsprechungsverzeichnis .....	XIV
Rechtsquellenverzeichnis .....	XIV
Eidesstattliche Versicherung.....	XV
Anhang .....	XVI

## Abkürzungsverzeichnis

Anima e. V.	Anima e. V. - Verein für allumfassenden Tierschutz und Aufklärungsarbeit
ARIWA	Animal Rights Watch e. V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DJGT	Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht
GG	Grundgesetz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
RL	Richtlinie
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung
OLG	Oberlandesgericht
PETA	People for the Ethical Treatment of Animals
SaechsAGTierSchG	Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
WBA	Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik
WWF	World Wide Fund For Nature

# 1 Einleitung

Der Tierschutzgedanke hat in den letzten Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen. Mittlerweile verfügen Tierschutzorganisationen über mehr Mitglieder als Kinderschutzvereinigungen. Dies zeigt deutlich, wie wichtig der Schutz von Tieren der Mehrheit der Bevölkerung geworden ist.<sup>1</sup> Gleichzeitig sinkt in Teilen der Gesellschaft die Akzeptanz für die Haltung von Nutztieren. Dabei werden hauptsächlich die Art der Haltung, der Platzbedarf sowie nicht kurative Eingriffe an Tieren diskutiert.<sup>2</sup> Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik (WBA) stellte zudem fest: „In der ethischen Diskussion um die Nutztierhaltung gewinnt die Berücksichtigung positiver Emotionen und der Integrität der Tiere an Relevanz“.<sup>3</sup> Hierbei zeichnen sich deutliche Anforderungen an das Tierwohl ab.<sup>4</sup> Als Anhaltspunkte für den Wertewandel werden dabei „wachsende Tierschutzproteste und steigende Medienaufmerksamkeit“<sup>5</sup> gesehen. Daneben ist der gesellschaftliche Diskurs durch zwei unterschiedliche Bewegungen, auf der einen Seite die zum Tierschutz und auf der anderen Seite die zum Tierrecht, sehr kompliziert.<sup>6</sup> Ob Tierschutz- oder Tierrechtsorganisationen einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit als auch der Politik über gegebenenfalls vorliegende Missstände in der Nutztierhaltung leisten können, wird in vorliegender Arbeit untersucht. Dabei gehen einzelne Tierschützer bei ihrer Aufklärungsarbeit auch an die Grenze des Gesetzes. So fanden in der Vergangenheit im Rahmen der Aufklärung unter anderem Einbrüche in Stallanlagen statt.<sup>7</sup> Die vorliegende Arbeit greift diesen Aspekt auf, in diesem Zusammenhang wird das Gerichtsurteil des Oberlandesgerichts (OLG) Sachsen-Anhalt vom 22.02.2018 dargestellt.

Diese Arbeit zeigt zunächst die rechtliche Stellung des Tieres im Grundgesetz (GG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Tierschutzgesetz (TierSchG) auf. Darauf folgend wird der Tierschutz verbunden mit den Tierschutzorganisationen thematisiert. Es wird untersucht, ob Verstöße gegen den Tierschutz vorliegen. Hier liegt der Fokus auf den Nutztieren. Zudem erfolgt die Auswertung der Befragungen der für Sachsen zuständigen obersten Tierschutzbehörde und den Tierschutzorganisationen. In den Fragestellungen der Interviews wurde die Thematik der Versuchstiere angesprochen, jedoch musste aufgrund der Komplexität auf diesen Thementeil in vorliegender Arbeit verzichtet werden. Abschließend folgt ein Fazit, dabei werden aktuelle Entwicklungen im Tierschutz aufgezeigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kraemer: 2011, S. 20.

<sup>2</sup> Vgl. BMEL, Nutztierstrategie: 2019, S. 5.

<sup>3</sup> WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 69.

<sup>5</sup> WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 70.

<sup>6</sup> Vgl. WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 70.

<sup>7</sup> Vgl. OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris Rn. 3.

## 2 Rechtliche Stellung des Tieres

Durch das Gesetz vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2862) erfolgte, anschließend an das Schächurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), eine Erweiterung des Artikels 20a GG um den Schutz der Tiere.<sup>8</sup> Dem ethischen Tierschutz wurde dadurch Verfassungsrang verliehen.<sup>9</sup> Dabei ist die „Kernaussage des verfassungsrechtlichen Tierschutzes [...] insbesondere das in § 2 TierSchG verankerte Anliegen, sämtliche Tiere vor nichtartgemäßer Haltung oder vor vermeidbaren Leiden zu schützen“.<sup>10</sup> Zudem sollte die Aufnahme des Tierschutzes in der Verfassung zu einer Stärkung des bis dahin einfachgesetzlich normierten Tierschutzes beitragen, sowie dazu, die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherzustellen. Weiterhin fand das Gebot des Menschen, zu einem sittlich verantworteten Umgang mit dem Tier, mit der Aufnahme dieses Staatsziels seine Berücksichtigung.<sup>11</sup> „Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten“.<sup>12</sup> Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Menschen, die Tiere vor Leiden zu schützen und sie in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten.<sup>13</sup> Die Schutznorm des Artikel 20a GG ist allerdings nicht als Grundrecht, sondern als Staatszielbestimmung mit objektivrechtlicher Wirkung ausgestaltet, die insoweit trotzdem dazu verpflichtet, dass der Tierschutzauftrag beständig beachtet und gewahrt wird.<sup>14</sup> Der Adressat der Schutzpflicht ist dabei nicht der einzelne Bürger, sondern unmittelbar nur der deutsche Staat, welcher im Rahmen der Kriterien des Rechtsstaats frei ist in der Wahl der effektivsten Schutzformen.<sup>15</sup>

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20.08.1990 wurde § 90a BGB eingefügt, resultierend aus tierschützerischen Motiven.<sup>16</sup> Die Vorschrift des § 90a BGB beruht auf dem Gedanken, dass das Tier als Mitgeschöpf nicht der Sache gleichgestellt werden dürfe.<sup>17</sup> Zudem sollte durch dessen Einführung eine Stärkung des Schutzes der Tiere angestrebt werden.<sup>18</sup> Das Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz, in § 1 TierSchG enthalten, fand somit auch im bürgerlichen Recht seine Berücksichtigung. Vor dieser Änderung wurden Tiere als Sache angesehen und vorwiegend wie jedes andere Wirtschaftsgut behandelt.<sup>19</sup> „Durch die Herauslösung aus

---

<sup>8</sup> Vgl. Hömig et al. (Wolff): 2016, S. 291.

<sup>9</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: 2002, S.3.

<sup>10</sup> Dolzer und Vogel (Kloepfer): 2005, S. 35.

<sup>11</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: 2002, S.3.

<sup>12</sup> Deutscher Bundestag: 2002, S.3.

<sup>13</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: 2002, S.3.

<sup>14</sup> Hömig et al. (Wolff): 2016, S. 292.

<sup>15</sup> Vgl. Haratsch et al. (Leisner): 2018, S. 278-279.

<sup>16</sup> Vgl. Dörner et al. (Dörner): 2017, S. 77.

<sup>17</sup> Vgl. Palandt et al. (Ellenberger): 2019, S. 70.

<sup>18</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 46.

<sup>19</sup> Vgl. Säcker et al. (Stresemann): 2018, S. 1064.

dem Sachbegriff wird hervorgehoben, dass Tiere Mitgeschöpfe des Menschen und schmerzempfindende Lebewesen sind, die unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen“.<sup>20</sup> Gemäß § 90a S. 2 BGB werden Tiere durch besondere Gesetze geschützt, dabei hat dieser Satz aber keinen eigenen Regelungsgehalt,<sup>21</sup> sondern Signalwirkung.<sup>22</sup> Ein besonderes Gesetz zum Schutz der Tiere ist vor allem das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, wie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) sowie die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV).<sup>23</sup> Gemäß § 90a S. 3 HS. 1 BGB sind auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden. Somit besteht die Gewährleistung, dass „Tiere weiterhin als Gegenstand von verpflichtenden Geschäften und sachenrechtlichen Vorgängen dem Rechtsverkehr zugänglich bleiben“.<sup>24</sup> Insgesamt betrachtet ist laut Ellenberger § 90a BGB im Ergebnis jedoch „eine gefühlige Deklamation ohne wirkli. rechtl. Inhalt“.<sup>25</sup> Auch Dörner weist der Vorschrift eher einen Appell-Charakter zu.<sup>26</sup>

Gemäß § 1 S. 1 ist der Zweck des Tierschutzgesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Dabei liegt diesem Gesetz der ethische Tierschutz zugrunde,<sup>27</sup> welcher den Eigenwert des Tieres anerkennt, das dieses unabhängig von einem menschlichen Interesse besitzt.<sup>28</sup> „Das Tier wird um seiner selbst willen geschützt, und zwar als Träger eigener Güter wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit und Wohlbefinden sowie als Träger eigener Interessen [...]“.<sup>29</sup> Zudem gibt die gesetzliche Zweckbestimmung des § 1 S. 1 TierSchG die am Normzweck ausgerichtete Auslegung aller sich dem Gesetz anschließenden Vorschriften und Rechtsverordnungen vor.<sup>30</sup> Dies hat unter anderem die Konsequenz, dass bei einem Bestehen von unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten einer Vorschrift des formellen Tierschutzrechts, ein Gebot zur tierfreundlichen Auslegung gilt und dabei diejenige zu wählen ist, die der genannten Zielrichtung am meisten gerecht wird.<sup>31</sup> Weiterhin soll sich die Behörde, bei Bestehen eines Ermessens bei einer anzuwendenden Rechtsnorm, für die wirkungsvollste Handlungsalternative zum Schutz der Werte Wohlbefinden und Leben der

---

<sup>20</sup> Säcker et al. (Stresemann): 2018, S. 1064.

<sup>21</sup> Vgl. Säcker et al. (Stresemann): 2018, S. 1065.

<sup>22</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: 1990, S. 6.

<sup>23</sup> Vgl. Säcker et al. (Stresemann): 2018, S. 1065.

<sup>24</sup> Deutscher Bundestag: 1989, S. 5.

<sup>25</sup> Palandt et al. (Ellenberger): 2019, S. 71.

<sup>26</sup> Vgl. Dörner et al. (Dörner): 2017, S. 77.

<sup>27</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: 1971, S. 9.

<sup>28</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 94.

<sup>29</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 94.

<sup>30</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 93.

<sup>31</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 93.

Tiere entscheiden.<sup>32</sup> Vom Schutzbereich des Tierschutzgesetzes ist jedes lebende Tier umfasst, auch Wirbellose, jedoch beschränken einzelne Vorschriften der §§ 3 ff. TierSchG den Anwendungsbereich auf Wirbeltiere.<sup>33</sup> Begründet wurde dies wie folgt: „Wirbeltiere reagieren infolge ihrer differenzierten Innervierung im Hinblick auf Schmerzerregung, Schmerzleitung und Schmerzempfindung im Vergleich zu anderen Tieren wesentlich stärker“.<sup>34</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 94.

<sup>33</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 96.

<sup>34</sup> Deutscher Bundestag: 1971, S. 10.

### 3 Tierschutz

Zunächst bedarf es einer Bestimmung des Begriffs Tierschutz, um darzulegen, was dessen Schutzbereich umfasst und zusätzlich die Bedeutung der Tierschutzorganisationen herauszustellen. Der Tierschutz ist die gezielte Hilfe für das Tier, wobei der Schutz durch den Menschen erfolgt.<sup>35</sup> „Er richtet sich auf die Erhaltung des Lebens von Tieren, auf ihr Wohlbefinden und ihre Bewahrung vor Schäden, die Gewährung eines schmerz- und angstfreien Todes, für den Fall, dass sie sterben müssen, auf ein artgerechtes Leben für den Fall, dass die Tiere sich in der Obhut des Menschen befinden, allgemein: auf die Wahrung der geschöpflichen Würde der Tiere, die dem menschlichen Zugriff ausgesetzt sind“.<sup>36</sup>

Die Durchführung des gesetzlichen Tierschutzes obliegt gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 TierSchG den nach Landesrecht zuständigen Behörden. In Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) die oberste Tierschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (SaechsAG-TierSchG). Als untergeordnete Ebene folgt die Landesdirektion Sachsen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SaechsAGTierSchG. Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind laut § 1 Abs. 1 Nr. 3 SaechsAGTierSchG als untere Tierschutzbehörden einzuordnen. Hier wird unter anderem überwacht, ob die Tierschutzbestimmungen eingehalten werden, sowie über den Tierschutz und eine artgerechte Tierhaltung aufgeklärt.<sup>37</sup>

#### 3.1 Tierschutzorganisationen

Schon Albert Schweitzer erkannte den Wert der Arbeit und die Möglichkeit der Einflussnahme der Tierschutzorganisationen: „Sie begnügen sich nicht damit, erzieherisch zu wirken, sondern verlangen und erreichen es, dass die Gesetzgebung sich der Geschöpfe annimmt und das mitleidlose Verfahren mit ihnen ahndet“.<sup>38</sup>

Der erste Tierschutzverein in Deutschland, der Vaterländische Verein zur Verhütung von Tierquälerei, wurde 1837 von Pfarrer Albert Knapp gegründet. Daraufhin wuchsen die deutschen Tierschutzorganisationen schnell und waren in Europa bald diejenigen mit der höchsten Mitgliederzahl.<sup>39</sup> Im Jahre 1871 entstand bereits der Deutsche Tierschutzbund e. V., ein Zusammenschluss aus den damals insgesamt 200 in einer losen Verbindung zueinander stehenden Vereinen.<sup>40</sup> Dieser Verein zählt mit 800.000 Mitgliedern zu den größten Tierschutzorganisationen in Europa und dessen Vision ist eine Gesellschaft, in der alle Tiere

---

<sup>35</sup> Vgl. Lorz und Metzger: 2008, S. 32-33.

<sup>36</sup> Lorz und Metzger: 2008, S. 32.

<sup>37</sup> Vgl. SMS: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter.

<sup>38</sup> Albert Schweitzer Stiftung: Zitate von Albert Schweitzer.

<sup>39</sup> Vgl. Menschen für Tierrechte, Tierschutz- und Tierrechtsbewegung: 2018.

<sup>40</sup> Vgl. Kraemer: 2011, S. 19.

als Mitgeschöpfe geachtet werden. Dazu gehört es, Respekt und Mitgefühl gegenüber Tieren zu zeigen, sowie diese vor Angst und Schmerzen zu bewahren. Um das Leid der Tiere zu beenden, regt er unter anderem Rechtsetzungsverfahren an, um eine Verbesserung der Rechtsgrundlagen für den Schutz der Tiere zu erreichen.<sup>41</sup> Auch auf europäischer Ebene setzen sich Organisationen für den Tierschutz ein, wie die Eurogroup for Animal Welfare, ein Verbund der Tierschutzorganisationen der europäischen Gemeinschaft. Dieser steht den Organen der Europäischen Union mit seinem Fachwissen zur Seite.<sup>42</sup> Schon im Jahre 1997 war dieser „innerhalb der EU [...] nicht mehr wegzudenken“.<sup>43</sup> Hingegen weltweit am bekanntesten ist der International Fund for Animal Welfare (IFAW), welcher in Deutschland seit 1986 aktiv ist.<sup>44</sup>

Neben den aufgeführten Tierschutzorganisationen bestehen sogenannte Tierrechtsorganisationen, wobei die größte in Deutschland der Verein People for the Ethical Treatment of Animals,<sup>45</sup> (PETA) ist.<sup>46</sup> Den Unterschied zwischen Tierrecht und Tierschutz begründet PETA darin, dass Theorien zum Tierschutz zwar anerkennen, dass Tiere Interessen haben, diese aber den Interessen des Menschen untergeordnet werden, sobald dafür ein Nutzen für den Menschen als Rechtfertigungsgrund vorliegt. Dagegen besagen die Tierrechtstheorien, dass Tiere und Menschen gleichrangige Interessen haben.<sup>47</sup>

Auf regionaler Ebene ist der Anima e. V. - Verein für allumfassenden Tierschutz und Aufklärungsarbeit (Anima e. V.) als Tierrechtsorganisation sehr bedeutsam.<sup>48</sup> Dessen Ziel ist es, das Tierleid vor allem in der Massentierhaltung durch eine veränderte Sichtweise der Menschen, sowohl in der Gesellschaft und als auch in der Politik, zu beenden. Dabei ist der Anspruch des Vereins mit einer vorurteilsfreien sowie sachlichen Herangehensweise die Öffentlichkeit an eine tierfreundliche Lebensweise heranzuführen und dabei selbst als gutes Beispiel voranzugehen. Zur Zielverwirklichung kooperiert der Verein regional sowie deutschlandweit mit Organisationen, um hier über ein breites Netzwerk zu verfügen und auch Tierschutzprojekte anzuregen.<sup>49</sup> „Unser Werkzeug ist in erster Linie das persönliche Gespräch und die breite Aufklärung der Öffentlichkeit durch multimediale Information“.<sup>50</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. Deutscher Tierschutzbund: Über uns.

<sup>42</sup> Vgl. Sambras und Steiger (Haering): 1997, S. 95.

<sup>43</sup> Sambras und Steiger (Haering): 1997, S. 95.

<sup>44</sup> Vgl. Kraemer: 2011, S. 19-20.

<sup>45</sup> Vgl. PETA, Vollständige Bezeichnung: 2019.

<sup>46</sup> Vgl. PETA: Über PETA.

<sup>47</sup> Vgl. PETA: Allgemeine Fragen.

<sup>48</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 1.

<sup>49</sup> Vgl. Anima e. V.: Über uns.

<sup>50</sup> Anima e. V.: Über uns.

Zudem ist Animal Rights Watch e. V. (ARIWA), vor allem hinsichtlich seiner Dokumentationen von Verstößen gegen den Tierschutz, ein einflussreicher Verein, welcher als Tierschutz-, sowie Tierrechtsorganisation agiert.<sup>51</sup> Mittels Recherchearbeit sowie ausführlichen Informationen trägt dieser zur Enthüllung von Tierschutzverstößen und der Anerkennung der Rechte von Tieren bei. Die Recherchearbeit wird dabei oftmals den Berichten der Fernsehmedien zugrunde gelegt. Dies dient der Transparenz für den Bürger und dieser hat damit wiederum die Möglichkeit sich darüber bewusst zu werden, welchen Einfluss sein Handeln hat und kann daraus folgend sein Konsumverhalten überdenken.<sup>52</sup> Eine Veröffentlichung von ARIWA aus dem Jahr 2013, die tierschutzrechtliche Verstöße in einem Schweinemast- und -zuchtbetrieb in Sachsen-Anhalt aufdeckte, hatte für die dort ermittelnden Tierschützer eine Klage wegen Hausfriedensbruchs zur Folge.<sup>53</sup> In Kapitel 4 folgt eine ausführliche Darstellung des Urteils vom 22.02.2018 des OLG Sachsen-Anhalt, welches sich auf diesen konkreten Fall bezieht.

### **3.2 Verstöße gegen den Tierschutz**

Bevor untersucht wird, ob Verstöße gegen den Tierschutz vorliegen, werden zunächst die tierschutzrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften aufgezeigt. Die Strafvorschrift findet sich in § 17 TierSchG, die Bußgeldvorschrift hingegen in § 18 TierSchG wieder. Nach § 17 Nr. 1 TierSchG wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Der Tötungsversuch ist nach dieser Norm nicht strafbar, genauso auch nicht die fahrlässige Tat.<sup>54</sup> Der vernünftige Grund bezieht sich nur auf die Tiertötung nach § 17 Nr. 1 TierSchG, hingegen nicht auf eine Misshandlung nach § 17 Nr. 2a oder Nr. 2b TierSchG.<sup>55</sup>

Das Verbot, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, ist in § 1 S. 2 TierSchG zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich um unmittelbar geltendes Recht, welches staatliche Organe als auch Bürger gleichermaßen bindet.<sup>56</sup> Der oben genannte und auch in § 1 S. 2 TierSchG aufgeführte vernünftige Grund ist ein zentraler Begriff des rechtlichen Tierschutzes.<sup>57</sup> Im Tierschutzgesetz wird allerdings keine Definition dieses Begriffs vorgenommen, „dies ist auch angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen in der Lebenswirklichkeit kaum möglich“.<sup>58</sup> Es gilt dann als vernünftig, wenn ein Grund als einsichtig und triftig anzuerkennen und er von einem schutzwürdigen Interesse

---

<sup>51</sup> Vgl. Anhang 2, Ergänzung.

<sup>52</sup> Vgl. ARIWA: Unsere Arbeit.

<sup>53</sup> Vgl. Magazin tierrechte: 2018, S. 14.

<sup>54</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 483–484.

<sup>55</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 487.

<sup>56</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 96.

<sup>57</sup> Vgl. Lorz und Metzger: 2008, S. 86.

<sup>58</sup> Deutscher Bundestag: 2008, S. 4.

getragen wird. Weiterhin muss dieser unter den konkreten Umständen schwerer wiegen, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Für ein Vorliegen des vernünftigen Grundes werden unter anderem die Durchführung von unerlässlichen Tierversuchen sowie die Gewinnung von Lebensmitteln und die Seuchenbekämpfung angesehen.<sup>59</sup> „In die ethische Abwägung, ob Tötungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gerechtfertigt sind, müssen alle relevanten Aspekte mit einfließen. Insbesondere auch, ob zielführende Alternativen vorliegen“.<sup>60</sup> Es liegt hingegen kein vernünftiger Grund vor, wenn der angestrebte Zweck mit einem zur Verfügung stehenden milderen Mittel erreicht werden kann, das weniger stark in das Wohlbefinden, die Unversehrtheit und das Leben des Tieres eingreift.<sup>61</sup> Ohne Vorliegen eines vernünftigen Grundes widerspricht es dem Gesetz, das Tieren Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden. Gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG hat die Behörde gegen dieses rechtswidrige Handeln einzuschreiten.<sup>62</sup>

### **3.2.1 Massentierhaltung**

Im Jahr 2018 wurden in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem 26,4 Millionen Schweine, 11,9 Millionen Rinder und 1,6 Millionen Schafe gehalten.<sup>63</sup> Dabei wird im Zusammenhang mit der Haltung von Nutztieren oftmals der Begriff Massentierhaltung verwendet. Geprägt wurde dieser durch Prof. Dr. Bernhard Grzimek, als dieser erstmals im Jahre 1974 Tierquälerei in der Legehennen-Haltung aufdeckte.<sup>64</sup> Definiert wird die Massentierhaltung wie folgt: „die Haltung großer Nutztierbestände auf begrenztem Raum in modernen Haltungssystemen zu dem Zweck, auf ökonomische Weise mit industriellen Methoden landwirtschaftliche Erzeugnisse zu produzieren“.<sup>65</sup> Zunächst soll hier ein Überblick über die einzelnen Haltungsformen sowie die rechtlichen Anforderungen an das Halten der Nutztiere geschaffen werden. Zu den wichtigsten EU-Richtlinien zum Tierschutz zählen die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie (RL 98/58/EG), die EU-Legehennenrichtlinie (RL 1999/74/EG) sowie die Richtlinie 2008/120/EG zur Haltung von Schweinen.<sup>66</sup> Auf nationaler Ebene findet sich die Regelung zur Haltung von Tieren in § 2 TierSchG, welche diesbezüglich als Grundvorschrift gilt. Sie bezieht sich auf alle Tiere, die sich in der Obhut des Menschen befinden, also auch auf Nutztiere.<sup>67</sup> Hier gibt § 2 Nr. 1 TierSchG vor, dass das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht

---

<sup>59</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: 2008, S. 4.

<sup>60</sup> Deutscher Bundestag: 2008, S. 4.

<sup>61</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 103.

<sup>62</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 96.

<sup>63</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Viehbestand: 2018, S. 5-7.

<sup>64</sup> Vgl. Das Erste, Sendungen: 2013.

<sup>65</sup> Lorz und Metzger: 2008, S. 113.

<sup>66</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 26.

<sup>67</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 121.

untergebracht werden muss. Weiterhin ist nach § 2 Nr. 2 TierSchG geregelt, dass die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden darf, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Im Folgenden wird nun die Massentierhaltung bei Schweinen und Legehennen näher betrachtet.

### **3.2.1.1 Massentierhaltung bei Schweinen**

Zu den natürlichen Verhaltensbedürfnissen von Schweinen gehören ein umfangreiches Verhalten der Nahrungssuche, welches mit Scharren und Wühlen auf einem weichem Untergrund verbunden ist,<sup>68</sup> die Eigenkörperpflege, ein ausgeprägtes Sozialverhalten sowie das Ruhen auf einem sauberem Untergrund. Weiterhin haben die Tiere das Bedürfnis der Fortbewegung, welches sich durch Laufen oder Rennen ausdrückt.<sup>69</sup> Über das Tierschutzgesetz hinaus finden sich im Abschnitt 5 der TierSchNutztV die Anforderungen an das Halten von Schweinen. Hier gibt § 29 Abs. 1 S. 1 TierSchNutztV vor, dass Mastschweine in der Gruppe zu halten sind. Diese Gruppen bestehen meist aus 12 bis 20 Schweinen, in sehr technisiert eingerichteten Betrieben existieren seit einigen Jahren auch solche mit 350 Tieren. Um Schweinefleisch zu produzieren wird in der Regel die Intensivmast angewandt. Hier wirken eine intensive Fütterung sowie eine einseitige Hochleistungszucht zusammen, damit die Tiere innerhalb von 6-7 Monaten ihr optimales Endgewicht von 110 bis 125 kg erreichen.<sup>70</sup> Die intensive Mast, die einen schnellen Wuchs der Tiere zum Ziel hat, sowie die Züchtung der Schweine auf hohe Fleischleistung, haben für den Organismus und das Skelett der Tiere schwere Belastungen zur Folge.<sup>71</sup> Hierzu zählen Herzkreislaufversagen sowie degenerative Veränderungen der Muskeln.<sup>72</sup> Gehalten werden die Tiere in den meisten Betrieben in einem wärmeisolierten, geschlossenen Gebäude und es wird hier die sogenannte Einflächennutzung mit einem perforierten Boden angewandt.<sup>73</sup> Auf diesen Spaltenböden aus Beton werden laut BMEL 90 Prozent der Schweine gehalten. Dabei wird Einstreu wie zum Beispiel Stroh selten verwendet.<sup>74</sup> Gemäß § 29 Abs. 2 TierSchNutztV ist für Tiere mit einem Gewicht von 50 bis über 110 kg eine Bodenfläche von mindestens 0,75 m<sup>2</sup> je Schwein, bei über 110 kg Gewicht ist lediglich eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die aus diesen Vorgaben resultierenden Bewegungseinschränkungen tragen häufig mit dazu bei, dass die Tiere an schmerzhaften Erkrankungen ihres Bewegungsapparats leiden.<sup>75</sup> Weiterhin ist es für die Schweine in der beengten Unterbringung kaum möglich, dass diese artgerecht zwischen Kot- und Liegeplatz trennen können. Auch das Bedürfnis der Tiere

---

<sup>68</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Mastschweine: 2017, S. 5.

<sup>69</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 670-671.

<sup>70</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Mastschweine: 2017, S. 2.

<sup>71</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 406.

<sup>72</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Mastschweine: 2017, S. 8.

<sup>73</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 673.

<sup>74</sup> Vgl. BMEL: Nutztierhaltung, Schweine.

<sup>75</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 677.

nach Eigenkörperpflege ist in der Regel in der Gruppenhaltung nur eingeschränkt möglich.<sup>76</sup> Zudem ist der Einsatz der in den Anlagen verwendeten Spaltenböden mit Verhaltensstörungen und Krankheiten für die Tiere verbunden. Hierzu zählen Verhaltensstörungen wie das Ohren- und Schwanzbeißen.<sup>77</sup> Für Letzteres werden als Ursachen unter anderem „eine reizarme Umgebung, hohe Besatzdichte, ein ungünstiges Stallklima mit zu starker Schadgasbelastung sowie genetische Faktoren gesehen“.<sup>78</sup> Dieses Verhaltensmuster zeigt zudem die Überforderung der Tiere mit ihrer Umwelt.<sup>79</sup> Um eine etwaige Verletzungsgefahr durch das Schwanzbeißen zu umgehen, werden den Schweinen vorsorglich die Schwänze kupiert.<sup>80</sup> „Etwa 95 % der in Deutschland geborenen bzw. nach Deutschland importierten kommerziell aufgezogenen Schweine haben kupierte Schwänze“.<sup>81</sup> Grundsätzlich ist das teilweise oder vollständige Amputieren von Körperteilen bei Wirbeltieren nach § 6 Abs. 1 S. 1 TierSchG verboten. Weiterhin besteht gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchG eine Betäubungspflicht, demnach dürfen mit Schmerzen verbundene Eingriffe an einem Wirbeltier nur mit Betäubung vorgenommen werden. Eine Ausnahme besteht gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG. Demnach erfolgt das Kürzen des Schwanzes der unter vier Tage alten Ferkel ohne Betäubung. Dabei ist dieser Eingriff nur dann zulässig, wenn dies für die vorgesehene Nutzung des Tieres zum Schutz des einzelnen Tieres oder anderer Tiere unerlässlich ist.<sup>82</sup> Die EU-Richtlinie (RL 2008/120/EG) legt zudem fest, dass das Kupieren der Schwänze nicht routinemäßig erfolgen darf. Es sind zunächst andere Maßnahmen zu treffen, um diese Verhaltensstörung zu vermeiden. Dabei sind vor allem die Bestandsdichte und die Unterbringung der Schweine zu berücksichtigen.<sup>83</sup> In der Empfehlung der EU-Kommission zur Anwendung der RL 2008/120/EG wird außerdem erwähnt: „diese Praktik dürfte den Schweinen Schmerzen verursachen und beeinträchtigt daher das Tierwohl“.<sup>84</sup> Um diese Beeinträchtigung zu vermeiden, sollen folglich ungeeignete Haltungsformen geändert werden.<sup>85</sup>

Im Zusammenhang mit der Schweinehaltung steht auch das betäubungslose Kastrieren von rund 20 Millionen männlichen Ferkeln pro Jahr. Der Grund für den Eingriff liegt darin, dass das Fleisch der Tiere ohne diesen den sogenannten Ebergeruch entwickelt, welcher von den Verbrauchern als unangenehm empfunden wird.<sup>86</sup> Generell war diese Methode

---

<sup>76</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 671.

<sup>77</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Mastschweine: 2017, S. 3-4.

<sup>78</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 283-284.

<sup>79</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 284.

<sup>80</sup> Vgl. Deutscher Tierschutzbund: Schweine.

<sup>81</sup> EU-Kommission, Bericht über ein Audit: 2018, S.3.

<sup>82</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 283.

<sup>83</sup> Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: 2009, S. 6.

<sup>84</sup> Amtsblatt der Europäischen Union: 2016.

<sup>85</sup> Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: 2016.

<sup>86</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: 2016, S. 1.

gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. a TierSchG (alte Fassung) erlaubt, wurde jedoch durch das Änderungsgesetz 2013 aufgehoben.<sup>87</sup> Dazu wurde im Gesetzesentwurf der Bundesregierung wie folgt ausgeführt: „Die Durchführung des Eingriffs ohne Betäubung ist für das Ferkel mit Schmerzen verbunden“.<sup>88</sup> Zudem wurde ausgeführt, dass bereits verschiedene alternative Methoden wie die Ebermast oder die sogenannte Immunokastration zur Verfügung stehen, die einen Verzicht auf die Kastration ermöglichen und somit kein Vorliegen eines vernünftigen Grundes mehr darin gesehen wird, den Ferkeln durch eine betäubungslose Kastration Schmerzen zuzufügen.<sup>89</sup> Es wurde zunächst eine Übergangszeit bis zum 31.12.2016 für die weitere Anwendung dieser Methode festgelegt. Jedoch setzte der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz demgegenüber eine Verlängerung bis 31.12.2018 durch.<sup>90</sup> Die Erforderlichkeit dieser Fristverlängerung wurde in einer Verbesserung und Weiterentwicklung der dem Landwirt zur Verfügung stehenden Alternativen gesehen.<sup>91</sup> Die aktuellen Entwicklungen brachten nun schlussendlich eine weitere Aufschiebung des Verbots der betäubungslosen Kastration bis 31.12.2020 hervor.<sup>92</sup> Diese Aufschiebung wird von einer Vielzahl der Tierschutzorganisationen, darunter auch dem Deutschen Tierschutzbund, als verfassungswidrig angesehen.<sup>93</sup> „Mit dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz ist die schmerzhafteste Amputation nicht vereinbar, zumal es ausreichend Alternativen gibt“.<sup>94</sup> Als Alternative wird vom Friedrich-Loeffler-Institut eine Impfung gegen den Ebergeruch, die Immunokastration empfohlen, da diese im Vergleich zur Kastration ohne Betäubung vergleichsweise geringe Belastungen für die Tiere mit sich bringt.<sup>95</sup> Diese sei „tierschutzfachlich der beste Weg“.<sup>96</sup>

Zu der oben ausgeführten Haltungsförm der Mastschweine werden nun ergänzend die besonderen Haltungsförm der Zuchtsauen dargestellt. Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 TierSchNutzV sind Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Die Tiere werden jedoch ca. 2,5-mal im Jahr befruchtet und verbringen somit fast 6 Monate im Kastenstand, einem Metallkäfig der an den Körper der Tiere angepasst ist.<sup>97</sup> Im sogenannten Besamungszentrum befinden sich die Sauen für 5 Wochen in dieser Konstruktion. Die Zuchtsauen stehen dort auf einem harten, zur Hälfte perforierten Betonboden.<sup>98</sup> Die Regelung

---

<sup>87</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 567.

<sup>88</sup> Deutscher Bundestag, 17/10572: 2012, S. 24.

<sup>89</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 17/10572: 2012, S. 24.

<sup>90</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 567.

<sup>91</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 17/11811: 2012, S. 30.

<sup>92</sup> Vgl. BMEL: Tierschutz.

<sup>93</sup> Vgl. Deutscher Tierschutzbund, Ferkelkastration: 2018.

<sup>94</sup> Deutscher Tierschutzbund, Ferkelkastration: 2018.

<sup>95</sup> Vgl. Friedrich-Loeffler-Institut, Impfung gegen Ebergeruch: 2018, S. 2.

<sup>96</sup> Friedrich-Loeffler-Institut, Impfung gegen Ebergeruch: 2018, S. 2.

<sup>97</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 695.

<sup>98</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Zuchtsauen: 2017, S. 2.

zur Beschaffenheit der Kastenstände ist in § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV zugrunde gelegt. Demnach müssen die Kastenstände so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Tier ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Dazu ergibt sich aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 08.11.2016, dass die Möglichkeit des Schweins, in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken und sich hinzulegen, ungehindert jederzeit gewährleistet sein muss.<sup>99</sup> Die Kastenstände sind allerdings so nah an den Körper der Tiere angebracht, dass die Möglichkeit des Umdrehens nicht gegeben ist. Das Hinlegen und Aufstehen ist nur eingeschränkt möglich,<sup>100</sup> die Sauen sind „zu fast völliger Bewegungslosigkeit verurteilt“.<sup>101</sup> Somit können die Tiere ihrem Bedürfnis nach Bewegung nicht nachkommen. Auch ein artgemäßes Ruhen und die Eigenkörperpflege sind in der Kastenstandhaltung nicht gegeben.<sup>102</sup> Nach der Phase im Besamungszentrum werden die Sauen im Wartestall wieder in der Gruppe gehalten. Danach, etwa eine Woche vor dem Geburtstermin, werden die Tiere in der Einzelabferkelbucht untergebracht. Hier wird die Sau in dem sogenannten Ferkelschutzkorb eingesperrt, ein Kastenstand ähnliches Konstrukt, welches das Risiko für die Ferkel minimieren soll, von ihrer Mutter erdrückt zu werden.<sup>103</sup> In der Natur hat die Muttersau vor der Geburt einen ausgeprägten Bewegungsdrang und legt ihre Aufmerksamkeit auf den Nestbau. In der Abferkelbucht ist das Tier allerdings an Ort und Stelle fixiert und hat keinen Zugang zu Nistmaterialien. Die Enge hat eine Stressbelastung sowie einen Bewegungsmangel der Tiere zur Folge.<sup>104</sup> Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Unterbringung der Sauen in den Kastenständen und Abferkelbuchten zu starken Einschränkungen ihres natürlichen Verhaltens führt.<sup>105</sup> In diesen Haltungsformen treten zudem Verhaltensstörungen auf.<sup>106</sup> „Die als das wichtigste Indiz für eine Überforderung durch die Haltungsumgebung gelten und ein Ausdruck des zu ertragenden Leids sind [...]“.<sup>107</sup>

### 3.2.1.2 Massentierhaltung bei Legehennen

Es schließt sich nun ein Überblick zu den Haltungsformen der Legehennen an. Die rechtlichen Anforderungen an das Halten von Legehennen sind im Abschnitt 3 der TierSchNutzTV zugrunde gelegt. Im Bereich der Legehennenhaltung existieren vier Haltungsformen, hierzu gehören die Käfig- bzw. Kleingruppenhaltung, die Freilandhaltung, die Bodenhaltung und die EU-Biohaltung (auch ökologische Haltung genannt).<sup>108</sup> Die Haltung von Legehennen in

---

<sup>99</sup> Vgl. BVerwG vom 08.11.2016 - 3 B 11/16- juris Rn. 16.

<sup>100</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 695.

<sup>101</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 695.

<sup>102</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 671-672.

<sup>103</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Zuchtsauen: 2017, S. 3-4.

<sup>104</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Zuchtsauen: 2017, S. 9.

<sup>105</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Zuchtsauen: 2017, S. 6.

<sup>106</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Zuchtsauen: 2017, S. 12.

<sup>107</sup> Albert Schweitzer Stiftung, Zuchtsauen: 2017, S. 12.

<sup>108</sup> Vgl. foodwatch, Report: 2015, S. 17.

konventionellen Legebatterien findet keine Anwendung mehr, denn diese ist seit dem 01.01.2010 in Deutschland verboten. Als vorherrschendes Nachfolgemodell werden deutschlandweit die sogenannten Kleingruppenkäfige angewandt. Hier werden die Legehennen in Gruppen mit bis zu 60 Tieren und einer gesamt nutzbaren Stallgrundfläche von 2,5 m<sup>2</sup> gehalten. Der Boden der Käfige ist auch hier überwiegend perforiert.<sup>109</sup> Gemäß der inzwischen weggefallenen Vorschrift des § 13b Abs. 2 S. 1 TierSchNutzTV muss für jede Legehennen mit einem Gewicht von 2 kg jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens 800 cm<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.<sup>110</sup> Dies entspricht der Größe von circa anderthalb DIN A 4 Blättern.<sup>111</sup> Aus dieser Haltungsform wurde bereits im April 2016 der deutschlandweite Ausstieg festgelegt, allerdings ist eine Auslaufrfrist für bestehende Betriebe bis Ende 2025 und für besondere Härtefälle eine Fristverlängerung bis 2028 vorgesehen.<sup>112</sup>

Inzwischen ist die Bodenhaltung mit 62,5 Prozent die am häufigsten vorzufindende Haltungsform.<sup>113</sup> Dabei werden in der konventionellen Form der Bodenhaltung bis zu 6.000 Tiere in großen Hallen gehalten. In dieser Haltungsform ist lediglich ein Drittel der begehbaren Gesamtfläche mit Einstreu ausgestattet. Der Rest des Bodens besteht aus Plastik- oder Holzgittern. Über diesen Gittern sind Sitzstangen sowie Nester für die Hennen angebracht.<sup>114</sup> Weiterhin muss gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 TierSchNutzTV in der Bodenhaltung für je 9 Hennen eine nutzbare Mindestfläche von einem Quadratmeter zur Verfügung stehen.

„Freilandhaltung und ökologische Erzeugung zeigen zwar steigende Tendenz, liegen aber mit großem Abstand hinter der Bodenhaltung“.<sup>115</sup> Der Unterschied in den Haltungsvorschriften besteht lediglich darin, dass die Tiere in der ökologischen Variante in kleineren Gruppengrößen gehalten werden, hier beträgt die Maximalzahl 3.000 statt 6.000 Tiere pro Gruppe. Weiterhin unterscheiden sich die Obergrenzen der Besatzdichten im Stall, hier sind laut EU-Verordnung (EG)889/2008 in der ökologischen Erzeugung 6 Tiere (statt 9 Tiere) pro Quadratmeter vorgegeben,<sup>116</sup> „was aber nur begrenzte Vorteile für die Tiere bewirkt, da auch diese Bedingungen der natürlichen Lebensweise von Hühnern nicht nahe kommen“.<sup>117</sup> Dabei trägt besonders die Kleingruppenhaltung dazu bei, dass die Tiere ihre natürlichen Verhaltensweisen, wie Scharren und Picken sowie die Eigenkörperpflege nicht

---

<sup>109</sup> Vgl. Albert-Schweitzer-Stiftung, Legehennen: 2018, S. 1-2.

<sup>110</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 640-641.

<sup>111</sup> Vgl. foodwatch, Report: 2015, S. 17.

<sup>112</sup> Vgl. BMEL, Landwirtschaft verstehen: 2018, S. 23.

<sup>113</sup> Vgl. BLE, Bericht zur Markt und Versorgungslage: 2018, S. 7.

<sup>114</sup> Vgl. Albert-Schweitzer-Stiftung, Legehennen: 2018, S. 3.

<sup>115</sup> BMEL, Tierschutzbericht: 2015, S. 20.

<sup>116</sup> Vgl. foodwatch, Report: 2015, S. 57.

<sup>117</sup> Albert-Schweitzer-Stiftung, Legehennen: 2018, S. 4.

ausleben können. Zudem resultieren aus den starken Einschränkungen in der Fortbewegung für die Tiere Schäden, Schmerzen und Leiden.<sup>118</sup> Ein weiteres Problem besteht darin, dass in allen Haltungssystemen das Federpicken sowie der Kannibalismus unter den Tieren stark verbreitet sind. Hierbei handelt es sich um ein fehlgeleitetes Verhalten der Futtersuche.<sup>119</sup>

„Gemeinsam ist den Legehennen aller Haltungssysteme, dass sie dort ausschließlich dazu dienen, durchweg und in hohen Mengen Eier zu legen“.<sup>120</sup> Das bedeutet für eine Henne eine Legeleistung von über 300 Eiern pro Jahr. Daraus resultierend leiden sie oftmals an erhöhter Brüchigkeit der Knochen sowie schmerzhaften Eileiterentzündungen.<sup>121</sup> Die männlichen Küken werden, da diese keine Eier legen können und auch nicht die für die Mast erforderlichen Kriterien aufweisen, direkt nach dem Schlüpfen getötet.<sup>122</sup> Dabei werden in Deutschland jährlich 48 Millionen<sup>123</sup> entweder durch den sogenannten Homogenisator, einer Maschine mit schnell rotierenden Messern, der die Tiere lebendig zerstückelt oder mittels Kohlendioxid-Betäubung getötet.<sup>124</sup>

### 3.2.2 Prüfung und Ergebnis

„Die konventionelle Schweinemast gilt als eine der umstrittensten agrarischen Tierhaltungsformen in Deutschland“.<sup>125</sup> Dabei meint konventionell in diesem Zusammenhang eine Tierhaltung, die sich fast ausschließlich auf die Vorgaben der TierSchNutzV stützt.<sup>126</sup> Folgend soll untersucht werden, ob in den oben aufgezeigten Haltungssystemen der Nutztiere, welche auf den Vorgaben der TierSchNutzV beruhen, Verstöße gegen den Tierschutz vorliegen. Es erfolgt eine Überprüfung der beschriebenen Haltungssysteme anhand der gesetzlichen Vorgaben des § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG. Weiterhin wird das Rechtsgutachten zur konventionellen Schweinemast, welches von der Umweltorganisation Greenpeace in Auftrag gegeben wurde, mit in die Prüfung einbezogen. Dieses Gutachten prüft unter anderem die Frage, ob die Haltung von Mastschweinen in Deutschland gegen das Tierschutzgesetz verstößt.<sup>127</sup> Zudem wird in der weiteren Betrachtung, um § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG auszuwerten, das Urteil des BVerfG vom 06.07.1999 miteinbezogen. In diesem wurde die Hennehaltungsverordnung von 1987 für nichtig erklärt. Dies erfolgte unter anderem, weil die besagte Verordnung in mehreren Punkten Verstöße gegen § 2 Nr. 1 TierSchG aufwies.<sup>128</sup>

---

<sup>118</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 622.

<sup>119</sup> Vgl. foodwatch, Report: 2015, S. 45.

<sup>120</sup> Albert-Schweitzer-Stiftung, Legehennen: 2018, S. 5.

<sup>121</sup> Vgl. Deutscher Tierschutzbund: Hochleistungszucht.

<sup>122</sup> Vgl. Albert-Schweitzer-Stiftung, Legehennen: 2018, S. 6.

<sup>123</sup> Vgl. BMEL, Landwirtschaft verstehen: 2018, S. 23.

<sup>124</sup> Vgl. Albert-Schweitzer-Stiftung, Legehennen: 2018, S. 6.

<sup>125</sup> Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017, S. 3.

<sup>126</sup> Vgl. Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017, S. 3.

<sup>127</sup> Vgl. Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017, S. 9.

<sup>128</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 125.

„Das Urteil ist von allgemeiner Bedeutung für die Auslegung des Tierschutzgesetzes und betrifft deshalb nicht nur die Haltung von Legehennen, sondern jede Tierhaltung“.<sup>129</sup> Es ergeben sich daraus grundlegende Konsequenzen um § 2 Nr. 1 TierSchG anzuwenden. Danach darf in den natürlichen Verhaltensabläufen der Tiere, die den elementaren Bedürfnissen wie verhaltensgerechte Unterbringung sowie Pflege und Ernährung zuzuordnen sind, keine unangemessene Zurückdrängung erfolgen. Eine Haltungsform, die dies missachtet, verstößt gegen § 2 Nr. 1 TierSchG.<sup>130</sup> Zudem ist die Vorschrift des § 2 Nr. 2 TierSchG gegenüber dessen Nr. 1 spezieller hinsichtlich der Einschränkung der Bewegung des Tieres. Demnach darf, bis zu der in Nr. 2 beschriebenen Grenze das Bewegungsbedürfnis der Tiere eingeschränkt werden, nicht hingegen die in Nr. 1 aufgezählten grundlegenden Bedürfnisse.<sup>131</sup>

Außerdem fließt der „Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ mit in die weitere Betrachtung ein. Dieser legt für das Haltungsverfahren von Schweinen in der Einflächbuch mit perforiertem Boden fest, dass das Sozialverhalten aufgrund des Platzmangels stark eingeschränkt beziehungsweise nicht ausführbar ist. Aufgrund dessen bestehen auch starke Einschränkungen im Bereich der Eigenkörperpflege sowie dem Ruhen und Schlafen. Die Nahrungsaufnahme ist zudem nur eingeschränkt ausführbar, da kein geschütztes und gleichzeitiges Fressen für die Tiere möglich ist.<sup>132</sup> Das Tierverhalten wird insgesamt mit „C“ bewertet, die in diesem Bereich schlechteste Bewertungsstufe. Auch die Tiergesundheit erhielt die schlechteste Bewertung („R+“). Folglich sind diese Haltungsformen als rechtswidrig einzustufen. Dies gilt ebenso für die beschriebene Haltung von Sauen in der Einzelabferkelbuch, als auch die Haltung der Tiere in den Kastenständen im Besamungszentrum.<sup>133</sup> Es kann nicht von einer angemessenen Unterbringung im Sinne des (i.S.d.) § 2 Nr. 1 TierSchG ausgegangen werden. Dessen Kriterium der Angemessenheit bezieht sich auf alle der genannten Voraussetzungen. Können die essenziellen Bedürfnisse der Tiere hinsichtlich der Pflege, der Nahrungsaufnahme als auch in der Unterbringung nicht befriedigt werden, kann eine solche Haltungsform das Erfordernis der Angemessenheit nicht erfüllen.<sup>134</sup> Dabei komme es laut BVerfG „auf den Nachweis von Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden (§ 2 Nr. 2 TierSchG) [...] nicht mehr an“.<sup>135</sup> Zudem führt das Gericht in seinem Urteil aus, dass bei einer erzwungenen Lebensform, die die angeborenen Verhaltensweisen stets unterdrückt, zu unterstellen ist, dass diese mit Leiden,

---

<sup>129</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 125.

<sup>130</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 126.

<sup>131</sup> Vgl. BVerfG vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90 – juris, Rn. 139 lit. b.

<sup>132</sup> Vgl. Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren.

<sup>133</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 676.

<sup>134</sup> Vgl. Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017, S. 22.

<sup>135</sup> BVerfG vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90 – juris, Rn. 52.

Schmerzen oder Schäden für die Tiere verbunden ist.<sup>136</sup> Auch aus dem genannten Gutachten ergibt sich, dass die Haltung von Mastschweinen mit § 2 Nr. 1 TierSchG nicht vereinbar ist. Demnach legitimieren die Vorgaben der §§ 21 - 30 ff. TierSchNutztV eine Haltung von Mastschweinen, welche die Verhaltensbedürfnisse der Tiere stark einschränkt und teilweise unterdrückt.<sup>137</sup> „Eine solche Haltungsform lässt sich in keiner Weise mit den Vorgaben des Tierschutzgesetzes in Einklang bringen“.<sup>138</sup> Zudem sind die schmerzhaften Erkrankungen des Bewegungsapparats der Mastschweine als Schäden aber auch als Schmerzen i.S.d. § 2 Nr. 2 TierSchG einzuordnen.<sup>139</sup> Die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens zeigt außerdem, dass in der konventionellen Haltung auch erhebliche Leiden für die Schweine i.S.d. § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG gegeben sind. Auch in der Kastenstandhaltung ist das Merkmal des erheblichen Leidens erfüllt.<sup>140</sup> In dieser Haltungsform ist zugleich die in § 2 Nr. 2 TierSchG geforderte Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung nicht gegeben. Wie beschrieben, bestehen in dieser fixierten Haltung kaum Bewegungsmöglichkeiten. Diese Haltungsform ist mit § 2 Nr. 2 TierSchG unvereinbar.<sup>141</sup>

Abschließend lässt sich feststellen, dass die in § 2 Nr. 1 TierSchG genannten Bedürfnisse sowie die in § 2 Nr. 2 TierSchG geforderte artgerechte Fortbewegung der Tiere in den aufgezeigten Haltungsformen von Schweinen unzureichend bis nicht gegeben sind. In der praktizierten Haltung von Mastschweinen liegt ein Verstoß gegen § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG vor, was sich ebenfalls aus dem genannten Rechtsgutachten ergibt.<sup>142</sup> Demzufolge sind die Regelungen des fünften Abschnitts der TierSchNutztV nicht nur rechtswidrig, sondern es erschließt sich aufgrund eines Verstoßes gegen die Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a GG ebenfalls die Verfassungswidrigkeit.<sup>143</sup> Auch die Aufschiebung des Verbots der betäubungslosen Kastration von Ferkeln ist demnach als verfassungswidrig anzusehen: „Sofern das Kastrieren junger Ferkel routinemäßig bis Ende 2018 ohne Betäubung erfolgt, ist hierin ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit gegen Art. 20a GG zu erblicken“.<sup>144</sup> Zwar könnten andere Methoden, die diesen Eingriff vermeidbar machen, einen finanziell höheren Aufwand zur Folge haben. Das genannte Gutachten kommt allerdings zu dem Schluss, dass dem Aspekt der höheren Kosten für den Menschen im Ergebnis eine geringere Gewichtung zukommt, als die Schmerzen der Tiere

---

<sup>136</sup> Vgl. BVerfG vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90 – juris, Rn. 52.

<sup>137</sup> Vgl. Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017, S. 10.

<sup>138</sup> Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017: 2017, S. 10.

<sup>139</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 677.

<sup>140</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 527.

<sup>141</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 677.

<sup>142</sup> Vgl. Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017, S. 53.

<sup>143</sup> Vgl. Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017, S. 53.

<sup>144</sup> Vgl. Greenpeace, Rechtsgutachten: 2017, S. 54.

bei der betäubungslosen Kastration.<sup>145</sup> Zudem sind wirtschaftliche Gründe, wie die Kostenersparnis, keine Begründung dafür, den Tieren Schäden und Leiden zuzufügen. Diese Gründe können nicht dazu führen, den vernünftigen Grund als erfüllt anzusehen.<sup>146</sup> Ergänzend ist festzuhalten, dass in der bis 2018 erfolgten betäubungslosen Ferkelkastration bereits ein Verstoß gegen Artikel 20a GG gesehen wurde. Im Ergebnis kann diese Tatsache demzufolge auch für die weiterhin bestehende Praxis gelten. Zudem ist die verlängerte Übergangsfrist, in § 21 Abs. 1 TierSchG niedergelegt, nach Auffassung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) „tierschutzrechtlich nicht vertretbar“.<sup>147</sup>

Nicht nur in der Haltung von Schweinen wird, wie aufgezeigt, gegen den Tierschutz verstoßen. Auch in der dargestellten Praxis der Legehennen-Haltung finden sich Verstöße. Die Käfige in der Kleingruppenhaltung führen nicht dazu, dass der vom BVerfG festgelegte Schutz der grundlegenden Bedürfnisse nach § 2 Nr. 1 TierSchG garantiert werden kann.<sup>148</sup> Zu den natürlichen Grundbedürfnissen der Hennen gehören zum Beispiel das Scharren und Picken.<sup>149</sup> In den Kleingruppen-Käfigen unterliegen jedoch mehrere dieser Grundbedürfnisse schwerwiegenden Einschränkungen.<sup>150</sup> „Außerdem kommt es durch die starken Einschränkungen der Fortbewegung zu Schmerzen, Leiden und Schäden, die in Haltungssystemen mit mehr Raum zur Bewegung vermieden werden könnten“.<sup>151</sup> Wie oben bereits ausgeführt, ist die Fortbewegung der Tiere durch § 2 Nr. 2 TierSchG zwar weniger umfassend geschützt, jedoch ist unklar, ob die Einschränkung die sich aus einem Platzangebot von 800 cm<sup>2</sup> pro Tier ergibt, zulässig sein kann. Die Hennen verfügen innerhalb der Käfige über unzureichende Bewegungsmöglichkeiten, dabei sind Arten der Fortbewegung wie Laufen oder Fliegen für die Tiere nicht durchführbar. Wenn die bisherigen Käfige mit 550 cm<sup>2</sup> pro Tier zu erheblichen Leiden i.S.d. § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG geführt haben, ist anzunehmen, dass in der Kleingruppenhaltung zumindest Leiden nach § 2 Nr. 2 TierSchG vorliegen.<sup>152</sup> Die genannten Verhaltensstörungen des Federpickens und Kannibalismus bei Legehennen zeigen zudem deutlich an, dass ein erhebliches Leiden i.S.d. § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG gegeben ist.<sup>153</sup> „Verhaltensstörungen sind Ausdruck einer Überforderung des Anpassungsvermögens des Tieres und damit ein Beweis für erhebliche Leiden“.<sup>154</sup> Dabei beschränken sich diese nicht nur auf die Käfighaltung, allerdings führt

---

<sup>145</sup> Vgl. Rechtsgutachten Greenpeace: 2017, S. 33-34.

<sup>146</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 143.

<sup>147</sup> DJGT, Betäubungslose Ferkelkastration: 2018, S. 5.

<sup>148</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 622.

<sup>149</sup> Vgl. BVerfG vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90 – juris, Rn. 52.

<sup>150</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 622.

<sup>151</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 622.

<sup>152</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 627.

<sup>153</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 527.

<sup>154</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 528.

diese Haltungsform aufgrund nicht gegebener Rückzugsmöglichkeiten zu besonderen Belastungen für die Tiere.<sup>155</sup> Im Ergebnis ist in der noch bis 2025 praktizierten Haltung in Kleingruppenkäfigen ein Verstoß gegen § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG zu sehen. In dieser Haltungsform ist für die Legehennen weder eine artgemäße Fortbewegung gegeben, noch ist die Erfüllung der elementaren Bedürfnisse der Tiere zu erkennen. Auch eine verhaltensgerechte Unterbringung ist nicht gegeben. Daneben ist der Straftatbestand des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG als erfüllt anzusehen, da zum einen in den Verhaltensstörungen der Tiere erhebliche Leiden zum Ausdruck gebracht werden und zum anderen das Merkmal „länger anhaltend“ bereits bei einer relativ kurzen Zeitspanne als erfüllt gilt.<sup>156</sup>

Über die Haltung der Nutztiere hinaus werden zu den Verstößen gegen den Tierschutz abschließend die Zucht der Legehennen und der Mastschweine betrachtet. „Die wichtigsten Nutztierarten in Deutschland sind über viele Jahrzehnte auf einseitige Höchstleistungen gezüchtet worden“.<sup>157</sup> Bei der Zucht der Legehennen steht, wie aufgezeigt, eine hohe Legeleistung pro Tier im Fokus. Dabei ist die praktizierte Methode der Geflügelbetriebe, die männlichen Küken direkt nach der Geburt zu töten, gesetzeswidrig.<sup>158</sup> Die Produktionsweise in den Betrieben erfolgt aufgrund der Erhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität und daraus ergibt sich im Voraus, dass die Hälfte der gezüchteten Küken getötet wird. Gemäß § 7 a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG reichen wirtschaftliche Gründe jedoch nicht aus, um den vernünftigen Grund als erfüllt anzusehen.<sup>159</sup> Die Tötung der Tiere steht allerdings in einem ökonomischen Zusammenhang, demzufolge ist diese Praxis eindeutig unter § 17 Nr. 1 TierSchG zu subsumieren.<sup>160</sup> Außerdem missachtet die Praxis der Geflügelbetriebe die Pflicht des Menschen, das Tier in seiner Mitgeschöpflichkeit zu achten, wie es sich unter anderem aus Artikel 20a GG ergibt.<sup>161</sup>

Nach Aussage des Deutschen Tierschutzbunds zeichnet sich in der praktizierten Zucht der Nutztiere die „Verwandlung des Tieres vom Mitgeschöpf zum Produktionsgut“<sup>162</sup> ab. Als Beispiel kann hierfür die hohe Legeleistung der Legehennen herangezogen werden, die um das Fünffache gesteigert wurde.<sup>163</sup> Als Gründe für diese Arbeitsweise werden die in der Landwirtschaft vorhandenen wirtschaftlichen Probleme, wie sinkende Erzeugerpreise gesehen, welche zu einer fortdauernden Leistungssteigerung der Nutztiere führten.<sup>164</sup> „Diese zum Teil extremen Leistungen belasten den Organismus der Tiere übermäßig und führen

---

<sup>155</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 527.

<sup>156</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 524.

<sup>157</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 405.

<sup>158</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 515.

<sup>159</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 516.

<sup>160</sup> Vgl. Kraemer: 2011, S. 147.

<sup>161</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 516.

<sup>162</sup> Deutscher Tierschutzbund, Hochleistungszucht.

<sup>163</sup> Vgl. Deutscher Tierschutzbund: Hochleistungszucht.

<sup>164</sup> Vgl. Hörning: 2013, S. 2.

zu leistungsbedingten Gesundheitsstörungen“.<sup>165</sup> Deutliche Belege für diesen Aspekt sind die oben aufgezeigten Krankheiten der Legehennen und Mastschweine. Speziell bei den Sauen, die auf hohe Wurfzahlen gezüchtet sind, treten zuchtbedingt Krankheiten wie Gebärmutterentzündungen und Lahmheiten auf. Aufgrund dessen werden die Tiere spätestens nach zweieinhalb Jahren geschlachtet.<sup>166</sup> Das Gutachten „Qualzucht bei Nutztieren“ spricht in diesem Zusammenhang von „leistungsbedingten Tierschutzproblemen.“<sup>167</sup> Demnach findet in der Hochleistungszucht auch Biotechnik Einsatz.<sup>168</sup> „Beim Geflügel werden in der konventionellen Praxis in Deutschland heute ausschließlich Hybridherkünfte eingesetzt, bei Sauen bereits ca. 70 – 80 %“.<sup>169</sup>

Das genannte Gutachten beleuchtet die sogenannte Qualzüchtung, welche grundsätzlich nach § 11b TierSchG bei Wirbeltieren verboten ist. Unter dem Begriff Wirbeltiere werden dabei auch landwirtschaftliche Nutztiere eingeordnet.<sup>170</sup> Dabei genügt, um das in § 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG erforderliche Tatbestandsmerkmal der Schmerzen, Leiden oder Schäden als Folge der Zucht als erfüllt anzusehen: „Ein einzelner Schmerz, ein einzelnes Leiden oder ein einzelner Schaden [...]“.<sup>171</sup> Unter Leiden fällt daneben auch die dauerhafte Bedürftigkeit der Tiere, natürliche Verhaltensbedürfnisse nicht ausleben zu können.<sup>172</sup> Weiterhin liegt ein Schaden vor, „wenn der Zustand eines Tieres dauerhaft auch nur geringfügig zum Negativen verändert wird“.<sup>173</sup> Dabei kann ein Verstoß gegen § 11b TierSchG weder durch ein starkes menschliches Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt werden.<sup>174</sup> Um einen Verstoß zu begründen, war es vor dem Änderungsgesetz 2013 Voraussetzung, dass bereits während der Züchtung damit gerechnet werden musste, dass daraus resultierend für die Tiere schädliche körperliche Veränderungen und damit verbundene Schmerzen auftreten.<sup>175</sup> Laut Urteil des BVerwG von 2009 muss mit erblich bedingten Schäden gerechnet werden, „wenn es nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre“.<sup>176</sup> Durch diese Auslegung der Vorschrift wurde die Vollziehbarkeit des § 11b TierSchG erschwert.<sup>177</sup> Weiterhin ergibt sich aus dem genannten Gutachten, dass es

---

<sup>165</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 405.

<sup>166</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 406.

<sup>167</sup> Hörning: 2013, S. 5.

<sup>168</sup> Vgl. Hörning: 2013, S. 4.

<sup>169</sup> Hörning: 2013, S. 4.

<sup>170</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 398.

<sup>171</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 399.

<sup>172</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 399.

<sup>173</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 399.

<sup>174</sup> Vgl. Lorz und Metzger: 2008, S. 245.

<sup>175</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 399.

<sup>176</sup> BVerwG, vom 17.12.2009 – 7 C 4/09 – juris, Rn. 17.

<sup>177</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 399.

an einer „Konkretisierung des Begriffs Qualzucht“<sup>178</sup> fehlt, woraus resultierend ein Defizit im Vollzug des § 11b TierSchG besteht. Dabei wäre diese vor allem für die vollziehenden Amtstierärzte die in der Nutztierhaltung vor Ort tätig sind, von besonderer Bedeutung.<sup>179</sup> Gesetzliche Regelungen, die dem Aspekt der Qualzucht entgegenwirken könnten, bestehen darin bestimmte Rassen zu verbieten, gewisse Parameter für den Tierschutz aufzulisten sowie Leistungsobergrenzen einzuführen.<sup>180</sup>

---

<sup>178</sup> Hörning: 2013, S. 12.

<sup>179</sup> Vgl. Hörning: 2013, S. 12.

<sup>180</sup> Vgl. Hörning: 2013, S. 3.

## 4 Einfluss der Verbraucher

Fraglich ist, welchen Einfluss die Konsumenten von tierischen Produkten auf die beschriebenen Haltungformen der Nutztiere haben. Hier soll der Fokus auf den Fleischkonsum gelegt werden. „Fleisch ist ein wertvolles Lebensmittel, zu wertvoll um es tagtäglich zu essen“.<sup>181</sup> Laut dem Fleischatlas 2018 liegt der durchschnittliche Fleischverzehr eines Deutschen bei 59 Kilogramm im Jahr. Zwar nimmt der Konsum von Fleisch in Deutschland seit 2011 ab, jedoch nur um 6,1 Prozent in fünf Jahren.<sup>182</sup> Insgesamt isst der durchschnittliche Bundesbürger über 1.000 Tiere in seinem Leben, dabei überwiegend solche aus der Massentierhaltung.<sup>183</sup> Grundsätzlich kann der Verbraucher Fleisch sehr günstig kaufen, dies zeigt sich deutlich an einem Angebot eines namhaften Discounters aus dem Jahr 2017. Demnach kosteten 600 Gramm Schweine-Nackensteak lediglich 1,99 Euro.<sup>184</sup> Dabei bringt das sogenannte Preisdumping des Lebensmitteleinzelhandels maßgebende Auswirkungen auf die Produktionsbedingungen der Landwirte mit sich.<sup>185</sup> Durch die niedrigen Umsätze ergeben sich für die Fleischerzeuger kaum finanzielle Möglichkeiten, um Maßnahmen für die Tiere zu treffen, die über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinausgehen. Das wirkt sich nachteilig auf das Tierwohl in der Tierhaltung aus.<sup>186</sup> Aus dem Ernährungsreport des BMEL aus dem Jahr 2018 geht jedoch hervor, dass 90 Prozent der befragten Personen bereit wären, mehr für Lebensmittel zu zahlen, wenn sich daraus eine Nutztierhaltung ergeben würde, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Standards liegt.<sup>187</sup> Zudem zeigt eine Studie aus dem Jahr 2016, die im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. durchgeführt wurde, dass die deutschen Verbraucher bei Fleisch nicht den Fokus auf günstige Preise legen.<sup>188</sup>

Laut World Wide Fund For Nature (WWF) hat der Fleischbedarf der Bevölkerung insbesondere auf die Tiere in der Intensivtierhaltung einen bedeutenden Einfluss: „Wie viel und welches Fleisch wir kaufen, entscheidet zum Beispiel darüber, ob die Tiere in ihrem Leben überhaupt einmal das Tageslicht sehen und Auslauf haben [...]“.<sup>189</sup> Dies zeigt sich deutlich am Beispiel der Mastschweine, die oben beschriebene Haltung in geschlossenen Gebäuden und engen Buchten hat, wie aufgezeigt, für die Tiere zahlreiche gesundheitliche Schäden zur Folge. Nachteilig ist auch das Züchten auf besonders schnelles Wachstum und eine hohe Fleischfülle der Tiere, wofür die maximale Gewinnerzielung bei der Produktion

---

<sup>181</sup> WWF Deutschland: Ernährung & Konsum.

<sup>182</sup> Vgl. Fleischatlas: 2018, S. 13.

<sup>183</sup> Vgl. Vegetarierbund Deutschland: Tiere & Umwelt.

<sup>184</sup> Vgl. WELT, Wirtschaft: 2017.

<sup>185</sup> Vgl. Greenpeace, Presseerklärung: 2018.

<sup>186</sup> Vgl. Verbraucherzentrale, Lebensmittelproduktion: 2018.

<sup>187</sup> Vgl. BMEL, Ernährungsreport: 2018, S. 5.

<sup>188</sup> Vgl. Universität Göttingen, Verbraucherpräferenzen: 2016, S. 9.

<sup>189</sup> WWF Deutschland: Ernährung & Konsum.

von Fleisch ursächlich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Tiere den Wünschen der Verbraucher angepasst.<sup>190</sup> Dabei sind sich diese bewusst darüber, dass sie mit ihrem Kaufverhalten einen Einfluss auf den Tierschutz haben. Sie sehen aber besonders die Landwirte und den Staat in der Verantwortung, hier besteht die Forderung, dass die Politik sich mehr für den Tierschutz einsetzen sollte.<sup>191</sup> Die Studie der Verbraucherzentrale ergab zudem, dass ein bedeutender Anteil der Kunden sehr tierschutzorientiert konsumiert.<sup>192</sup> Auch sind laut diesjährigem Ernährungsreport des BMEL 86 Prozent der befragten Personen Angaben zu den Haltungsbedingungen der Tiere wichtig.<sup>193</sup> Jedoch sind diese laut Verbraucherzentrale schwer ersichtlich: „Fleischeinkauf ist vielfach Vertrauenssache, da die Verbraucherinnen und Verbraucher die Auslobungen am Produkt nicht überprüfen können“.<sup>194</sup>

Um den Haltungsbedingungen in der Massentierhaltung entgegenzuwirken, fordern einige Tierschutzorganisationen zu einem Umdenken der Bevölkerung und einer veränderten Ernährungsweise auf. Hierzu gehört auch der Deutsche Tierschutzbund, der in einer vegetarischen oder veganen Lebensweise „ein Mehr an Tierschutz“<sup>195</sup> sieht. Besonders empfiehlt der Verein die vegane, also eine pflanzliche Ernährung, da diese kein Tierleid erzeugt.<sup>196</sup>

---

<sup>190</sup> Vgl. Albert Schweitzer Stiftung, Mastschweine: 2017, S. 1-2.

<sup>191</sup> Vgl. Universität Göttingen, Verbraucherpräferenzen: 2016, S. 3.

<sup>192</sup> Vgl. Universität Göttingen, Verbraucherpräferenzen: 2016, S. 9.

<sup>193</sup> Vgl. BMEL, Ernährungsreport: 2019, S. 20.

<sup>194</sup> Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.: 2018, S. 36.

<sup>195</sup> Deutscher Tierschutzbund: Verbrauchertipps.

<sup>196</sup> Vgl. Deutscher Tierschutzbund: Verbrauchertipps.

## 5 Gerichtsurteil des OLG Sachsen-Anhalt

Um aufzuzeigen, wie weit Tierschutz gehen kann, erfolgt in diesem Kapitel eine Darstellung des Gerichtsurteils des OLG des Landes Sachsen-Anhalt (in Naumburg) vom 22.02.2018. Hier werden zudem die Antworten aus den Interviews mit ARIWA und dem Deutschen Tierschutzbund mit einbezogen.

Dem genannten Urteil lag die Tat Hausfriedensbruch durch Tierschützer in eine Stallanlage eines Schweinezuchtbetriebs zugrunde. Die Angeklagten F, M und Fr hatten in der Vergangenheit bereits Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Dabei hatten diese erfahren, dass nur Anzeigen, die sich auf Beweismittel oder Bildmaterial stützen lassen, von den Behörden ernst genommen werden.<sup>197</sup> Der Einstieg von M und F in die Stallanlage erfolgte in der Nacht vom 29.06.2013 zum 30.06.2013, nach einem Hinweis von einer unbekannt Person, dass in den Ställen der Tierzuchtanlage verschiedene Verstöße gegen die TierSchNutzTV, insbesondere in zu kleinen Kastenständen für Schweine, vorliegen sollen.<sup>198</sup> Die Tat geschah mit dem Wissen, dass eine Strafanzeige ohne Beweismittel zu keinem Erfolg führen würde. Daher erfolgte eine bildliche Dokumentation der Verstöße, um diese einer später zu stellenden Strafanzeige zugrunde zu legen. Vor dem Betreten der Anlage zogen die Angeklagten desinfizierte, neue Einwegkleidung an, sowie Schuhüberzieher, Handschuhe und Mundschutz. Zudem erfolgte auch eine Desinfektion der mitgebrachten Kamera. Da in der Anlage insgesamt 62.000 Schweine gehalten wurden, konnten die Tierschützer nicht alle Missstände aufzeichnen und entschieden sich am 11.07.2013 erneut eine Dokumentation in der Stallanlage vorzunehmen. Die verschiedenen Verstöße gegen die TierSchNutzTV lagen dabei vor allem darin, dass die Betonspalten im Fußboden zu groß waren, dass Eber in Kastenständen und Sauen in zu schmalen Kastenständen gehalten wurden. Außerdem fehlte den Tieren Beschäftigungsmaterial und es bestand zudem kein Blickkontakt der Eber zu anderen Schweinen. Dies wurde mittels Foto-, sowie Videoaufnahmen festgehalten.<sup>199</sup> „Die Angeklagten handelten hierbei auf Grund ihres stark ausgeprägten Mitgefühls für Tiere mit dem Ziel, die durch die festgestellten Verstöße gegen die Tierschutznutztierhaltungsverordnung begründete gegenwärtige Gefahr durch den Eingriff dauerhaft abzustellen, indem sie die zuständigen staatlichen Stellen veranlassten, in rechtskonformen Verfahren auf die Einhaltung der Regelungen des Tierschutzes hinzuwirken“.<sup>200</sup> Die Tierschützer informierten daher den Verein ARIWA und dieser veröffentlichte 2013 das Filmmaterial, welches die tierschutz-

---

<sup>197</sup> Vgl. OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 3.

<sup>198</sup> Vgl. OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 4-5.

<sup>199</sup> Vgl. OLG vom 22.02. 2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 5.

<sup>200</sup> OLG vom 22.02. 2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 6.

rechtlichen Verstöße aus einem der größten Schweinezuchtbetriebe Deutschlands aufzeigte.<sup>201</sup> Weiterhin wurde das Filmmaterial dem Landesverwaltungsamt sowie dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vorgelegt. Zudem erstatten die Tierschützer bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg Strafanzeige.<sup>202</sup> Die aufgedeckten Verstöße, vor allem die zu schmalen Kastenstände, waren dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises bereits durch zuvor erfolgte Kontrollen bekannt, allerdings wurden diese nicht kritisiert.<sup>203</sup> Für die Tierschützer folgte eine Klage wegen Hausfriedensbruch, hingegen kam es zur Einstellung des Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Betreiber der Anlage. Im September 2016 erfolgte der Freispruch der Angeklagten durch das Amtsgericht Haldensleben. Nach der eingelegten Berufung der Staatsanwaltschaft, erfolgte ein Jahr später die Bestätigung des Freispruchs durch das Landgericht Magdeburg. Die Staatsanwaltschaft legte daraufhin Revision gegen diese Entscheidung ein, der Antrag wurde am 22.02.2018 abgewiesen.<sup>204</sup> „Die Revision hat keinen Erfolg. Die Taten (Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 StGB) waren gemäß § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) nicht rechtswidrig.“<sup>205</sup> Die Taten der Angeklagten wurden vom OLG Sachsen-Anhalt als ein angemessenes Mittel zur Gefahrabwendung angesehen, wobei der Tierschutz deutlich das beeinträchtigte Interesse überwog.<sup>206</sup> Zudem, aufgrund der aussichtslosen Lage hinsichtlich eines Einschaltens von staatlichen Stellen, auch als das mildeste Mittel. Außerdem trafen die Angeklagten unter anderem durch das Tragen der desinfizierten Schutzkleidung die entsprechenden Maßnahmen zur Vorbeugung hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefahren der Tiere.<sup>207</sup>

Zur Frage wie das Urteil des OLG Sachsen-Anhalt wirkt, antwortete ARIWA, dass dieses klarstellt, „dass das Rechtsgut Tierschutz dem Rechtsgut Hausfrieden übergeordnet sein kann“.<sup>208</sup> Darin wird ein wichtiges Zeichen an zuständige Behörden sowie die Agrarbranche gesehen, dass zum Beispiel für eine Undurchsichtigkeit in den Betrieben keine rechtliche Grundlage besteht. Zudem führt dieses zu einer weiteren Möglichkeit der Medien, um die Tierindustrie näher zu beleuchten. Laut ARIWA wird die Ankündigung der Bundesregierung, die Ahndung von Stalleinbrüchen als Straftatbestand im Koalitionsvertrag aufzunehmen, von Rechtsexperten überwiegend als inhaltslos angesehen.<sup>209</sup> „Der von den Lobbyverbänden der Agrarwirtschaft übernommene Gebrauch des unzutreffenden Begriffs „Einbruch“ in diesem Zusammenhang zeigt im Übrigen bereits, dass es sich bei dieser Ankündigung nicht

---

<sup>201</sup> Vgl. ARIWA, Recherchearchiv: 2013.

<sup>202</sup> Vgl. OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 6.

<sup>203</sup> Vgl. OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 16.

<sup>204</sup> Vgl. Magazin tierrechte, Ausgabe 2/2018, S. 14.

<sup>205</sup> OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 19.

<sup>206</sup> Vgl. OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 26.

<sup>207</sup> Vgl. OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 25.

<sup>208</sup> Anhang 2, Frage 4.

<sup>209</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 4.

um ein durchdachtes Vorhaben handelt, sondern schlicht um die Bedienung einer politischen Klientel“.<sup>210</sup>

Aus der Befragung mit dem Deutschen Tierschutzbund ergibt sich, dass bei der Bewertung des Urteils des OLG Sachsen-Anhalt darauf geachtet werden muss, dass dieses zu einem Teil auf den Einzelfall bezogene und zum anderen Teil verallgemeinernde Aussagen enthält.<sup>211</sup> Zu begrüßen ist aus Sicht des Vereins: „dass das Tierwohl ein Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB darstellt mit der Folge, dass ein anderer Tiere sein können“.<sup>212</sup> Zudem ist das Urteil nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes ein weiterer Beweis dafür, dass Veterinärbehörden über zu wenig Personal verfügen und es am Willen mangelt, Bestimmungen zum Tierschutz durchzusetzen.<sup>213</sup> „Zuletzt ist bekannt geworden, dass landwirtschaftliche Betriebe in Bayern im Schnitt alle 50 Jahre kontrolliert werden – der Bundesdurchschnitt liegt bei 17 Jahren, was ebenfalls erschreckend ist“.<sup>214</sup> Das Urteil verdeutlicht nach Aussage des Vereins auch, dass die Aufgabe Tierschutzbestimmungen zu überprüfen, eindeutig bei den Veterinärbehörden liegt und nicht bei den Tierschutzorganisationen. Weiterhin hat das Urteil in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt. In der Politik hingegen führte dieses zu Forderungen.<sup>215</sup> Dazu äußert sich der Deutsche Tierschutzbund wie folgt: „Einen Extra-Straftatbestand „Stalleinbruch“ zu fordern, ergibt keinen Sinn. Denn auch dann würde eine Rechtfertigung wegen Notstands immer noch in Betracht kommen“.<sup>216</sup> Zudem besteht laut Aussage des Vereins eine weitere politische Forderung in der Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Tierschutzvereinen, wenn diese für Filmaufnahmen in Stallanlagen eindringen.<sup>217</sup>

Abschließend lässt sich ergänzen, dass eine Rechtfertigung wegen Notstandes nur in Betracht gezogen werden kann, wenn den Eingreifenden die Umstände bekannt sind, welche diesen rechtfertigen. Allein die Vermutung, dass ein Betrieb gegen Vorschriften verstößt, ist dafür nicht genügend. Es besteht keine Berechtigung, in das Recht Fremder einzugreifen, um zu prüfen, ob ein Gesetzesverstoß vorliegt.<sup>218</sup> In diesem Zusammenhang erfolgte die Überlegung, ob eine Rufschädigung des Landwirtes durch den Einbruch der Tierschützer in die Stallanlage vorliegen könnte. Dazu wurde das SMS befragt. Demnach kommt es bei der Beurteilung auf den Einzelfall an. Die verbreiteten Videos der Tierschützer könnten eine Rufschädigung des Landwirtes zur Folge haben. Hält sich dieser aber nicht an die

---

<sup>210</sup> Anhang 2, Frage 4.

<sup>211</sup> Vgl. Anhang 1.

<sup>212</sup> Anhang 1.

<sup>213</sup> Vgl. Anhang 1.

<sup>214</sup> Anhang 1.

<sup>215</sup> Vgl. Anhang 1.

<sup>216</sup> Anhang 1.

<sup>217</sup> Vgl. Anhang 1.

<sup>218</sup> Vgl. OLG vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – juris, Rn. 30.

gesetzlichen Vorgaben zur Tierhaltung, dann hat er die Schädigung seines Rufs mit zu verantworten. Auch wurde die Frage gestellt, ob eine Schädigung am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegen könnte. Hier konnte der Befragung entnommen werden, dass diese Möglichkeit dann besteht, wenn sich die Tierschützer nicht an vorgegebene Hygienevorschriften halten. Dabei sind insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften, die der Vermeidung von Tierseuchen dienen, kritisch zu betrachten.<sup>219</sup> Weiterhin erfolgt nach Aussage des SMS durch dieses Urteil keine Legitimation für andere Fälle. Die Tat der Tierschützer war in diesem Fall das letzte Mittel, da das Handeln der Behörde ausblieb.<sup>220</sup>

---

<sup>219</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 7.

<sup>220</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 7.

## 6 Bedeutung der Aufklärungsarbeit

Um zu untersuchen, ob Tierschutz-, beziehungsweise Tierrechtsorganisationen einen Beitrag zur Aufklärung leisten können, wurde in diesem Zusammenhang ein Interview mit PETA durchgeführt, welches per E-Mail erfolgte (siehe Anhang 4). Die befragte Person, eine Mitarbeiterin des Vereins, wird aus Gründen der Anonymität nicht genannt. Hier schließt sich zunächst eine Auswertung der Befragung an. Es fließen zudem die Antworten aus den Interviews mit ARIWA sowie Anima e. V. bezüglich der Thematik Aufklärungsarbeit mit ein, auch hier wurden die Namen der befragten Personen anonymisiert.

Grundsätzlich geht aus der Befragung hervor, dass der Verein PETA den Einsatz gegen Tierquälerei als seine Pflicht ansieht. Hier steht das gegenüber dem Menschen gleichwertige Recht der Tiere auf Leben und Unversehrtheit im Fokus.<sup>221</sup> Für den Schutz der Tiere bietet dabei aus seiner Sicht das Tierschutzgesetz keine ausreichende Grundlage, hier wird als Beispiel die Thematik der betäubungslosen Kastration von Ferkeln genannt.<sup>222</sup> Weiterhin spricht der Verein von legalen Ungerechtigkeiten gegenüber Tieren<sup>223</sup> und darüber, dass das Bewusstsein der Bevölkerung darüber fehlt, dass Tiere unter bestimmten Umständen leiden müssen. An diesem Aspekt knüpft der Verein an, indem Bilder sowie Informationen zur Aufklärung veröffentlicht werden. Den Effekt der Aufklärungsarbeit sieht PETA darin, dass zum Beispiel durch das Aufzeigen der Haltungsformen der Nutztiere und den damit verbundenen Leiden der Tiere, wie dem Kükenschreddern, ein Umdenken der Verbraucher erzielt wird. Dieses soll folglich einen Einsatz für die Tiere mit sich bringen.<sup>224</sup> Um ein verändertes Denken anzuregen, erfolgen mitunter provokante Aktionen, wie die Kampagne „Der Holocaust auf Ihrem Teller“.<sup>225</sup> Diese ist kritisch zu betrachten, da das Aufsehen der Öffentlichkeit dadurch in eine andere Richtung gelenkt wurde. Es folgte eine Diskussion über die Kampagne selbst, da sich durch die veröffentlichten Bilder Menschen persönlich angegriffen fühlten.<sup>226</sup> Die Aufmerksamkeit der Bevölkerung galt somit nicht den Tieren. Die Kampagne wurde damit begründet, dass in einer Gesellschaft, die mit Werbung überflutet ist, ein Vergleich in extremer Form notwendig ist.<sup>227</sup> Aber aus solchen Extremen kann eine negative Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Verein resultieren. Dies bestätigt eine Aussage des Vereins: „Immer wieder werden wir und unsere Unterstützer als weltfremde Spinner dargestellt, die keinen Spaß verstehen, andere Menschen bevormunden wollen

---

<sup>221</sup> Vgl. Anhang 4, Frage 1.

<sup>222</sup> Vgl. Anhang 4, Frage 5.

<sup>223</sup> Vgl. Anhang 4, Frage 2.

<sup>224</sup> Vgl. Anhang 4, Frage 4.

<sup>225</sup> PETA, Pressemitteilungen: 2009.

<sup>226</sup> Vgl. Jüdische Allgemeine, PETA-Kampagne: 2019.

<sup>227</sup> Vgl. PETA: Sonstiges.

und nicht zuletzt verlogene Heuchler sind. So oder so: Wer sich bei, für oder mit PETA für Tiere einsetzt, muss irgendwie wahnsinnig sein“.<sup>228</sup>

Hingegen erfolgt durch andere PETA-Kampagnen wie „Mach dich eifrei!“ eine umfassende Aufklärung mit Informationen über die Haltungsformen der Hühner. Mit dieser wird aufgezeigt, dass die Tiere oftmals an Verletzungen sowie Verhaltensstörungen leiden.<sup>229</sup> Gerade dieser Aspekt ist vielen Verbrauchern nicht bewusst. Aus der Studie des Thünen Instituts „Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft“ aus dem Jahr 2013 geht hervor, dass die Verbraucher die Realität der Landwirtschaft zu wenig kennen.<sup>230</sup> „Sie orientieren ihre Vorstellungen über die Landwirtschaft oft an Bilderbuchwelten oder an Werbebotschaften des Lebensmittelhandels, und sie sind dann verstört über Fernsehberichte zur heutigen Nutztierhaltung“.<sup>231</sup> Weiterhin ergab das Interview mit ARIWA, dass zwar von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt wird, dass Tieren Schmerzen oder Leid zugefügt werden. Aber dass dies tatsächlich geschieht, wird von vielen Menschen verdrängt.<sup>232</sup> „Um diese Bewusstseinslücke zu schließen, ist Aufklärung unabdingbar“.<sup>233</sup> Auch Anima e. V. greift in der Befragung den Aspekt der Verdrängung auf, die auch als kognitive Dissonanz des Menschen bezeichnet wird. Dies bedeutet, dass der Mensch Eindrücke verdrängt, die nicht im Einklang mit dessen Wertesystem stehen.<sup>234</sup> Gerade aus diesem Grund können Tierschutzorganisationen einen Beitrag zur Aufklärung leisten, in dem umfassend über die Haltungsformen der Tiere informiert wird sowie Alternativen zum Konsum von tierischen Produkten aufgezeigt werden. Nennenswert ist in diesem Zusammenhang das Projekt „vegan-to-go“ des Anima e. V.. Hier werden Menschen, die daran interessiert sind ihren Fleischkonsum zu reduzieren, durch sogenannte Buddys unterstützt, die diesen hinsichtlich des Einkaufens und Kochens von alternativen Gerichten zur Seite stehen.<sup>235</sup>

Zudem führt Anima e. V. zum Thema Tierschutz Projekte in Schulen durch, um den Schülern bereits im jungen Alter einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren zu vermitteln. Dazu hält der Verein in den Klassenstufen 5 bis 10 Vorträge zur Massentierhaltung. Mit diesen wird darüber aufgeklärt, welche Folgen die Haltungsformen für die Tiere mit sich bringen. In diesem Zusammenhang werden globale und ökonomische Auswirkungen der Massentierhaltung aufgezeigt.<sup>236</sup> Auch beim Verein PETA findet die Aufklärungsarbeit be-

---

<sup>228</sup> PETA: FAQ.

<sup>229</sup> Vgl. PETA: Mach dich Eifrei!.

<sup>230</sup> Vgl. Thünen-Institut für Marktanalyse: 2013, S.1.

<sup>231</sup> Thünen-Institut für Marktanalyse: 2013, S.1.

<sup>232</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 5.

<sup>233</sup> Anhang 2, Frage 5.

<sup>234</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 2.

<sup>235</sup> Vgl. Anhang 5, Zwischenfrage.

<sup>236</sup> Vgl. Anhang 5, Zwischenfrage.

reits im Kindesalter statt. Das Projekt „PETAKids“ zeigt abwechslungsreich mittels Workshops und altersgerechten Unterrichtsmaterialien auf, warum Tiere respektvoll behandelt werden sollten und diese schützenswert sind.<sup>237</sup> Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass sich ein anhaltendes Bewusstsein entwickelt: „Schließlich prägt die Beziehung, die wir als Kinder den Tieren gegenüber haben noch nachhaltig, oft bis ins Erwachsenenalter“.<sup>238</sup>

Im Ergebnis ist die Aufklärung durch Tierschutz- als auch Tierrechtsorganisationen sehr bedeutsam, um zum Beispiel Missstände in der Tierhaltung aufzuzeigen und damit zu einem Umdenken in der Bevölkerung beizutragen. Laut Anima e. V. ist vor allem ein Erfolg der Aufklärungsarbeit, dass bereits seit 3 Jahren ein Rückgang des Fleischkonsums in Deutschland zu verzeichnen ist.<sup>239</sup> Auch dem Verein PETA kann ein Beitrag zur Aufklärung zugesprochen werden. Ein Erfolg des Vereins ist es unter anderem, dass ein namhafter Autohersteller nun auf Tierversuche verzichtet.<sup>240</sup> Auch wurde durch den Einsatz von PETA eine Gesetzesänderung beschlossen, die es verbietet, Schweine und Kühe im letzten Schwangerschaftsdrittel zum Schlachthof zu transportieren.<sup>241</sup> Auch die aufgezeigte Aufklärungsarbeit in den Schulen leistet einen bedeutsamen Beitrag, da den Kindern hiermit ein verantwortungsvoller Umgang gegenüber den Tieren vermittelt werden kann. Ob jedoch jede Kampagne, vor allem besonders provokante, zu einem Umdenken und einer veränderten Lebensweise der Bevölkerung beitragen, bleibt zweifelhaft. Weiterhin ist Aufklärung laut ARIWA auch mit Widerstand verbunden. Dabei wird die Information über Tierleid, nach dessen Aussage von Medien, Ordnungsbehörden sowie Social-Media-Kanälen häufig erschwert. Zudem bestehen weiterhin Einschränkungen von Filmaufnahmen durch Persönlichkeitsrechte, die es zu bewahren gilt.<sup>242</sup> Aus der Frage an Anima e. V., wie weit Aufklärung gehen darf geht hervor, nur soweit „wie sie gesetzlich erlaubt und moralisch geboten ist“.<sup>243</sup> Der Verein führt zudem aus, dass es die rechtlichen Grenzen zu beachten gilt, jedoch kann an bestimmten Stellen die Rechtfertigung dafür bestehen, dass die Rechte Dritter eingeschränkt werden. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn die rechtlichen Möglichkeiten nicht genügend Grundlage bieten, um das moralische Empfinden der Gesellschaft umzusetzen.<sup>244</sup>

---

<sup>237</sup> Vgl. PETA: PETAKids, Unterrichtsmaterial.

<sup>238</sup> Anhang 5, Zwischenfrage.

<sup>239</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 4.

<sup>240</sup> Vgl. PETA: Erfolge 2018.

<sup>241</sup> Vgl. PETA: Erfolge 2017.

<sup>242</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 5.

<sup>243</sup> Anhang 5, Frage 4.

<sup>244</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 4.

## 7 Auswertung der Befragungen

Im Rahmen dieser Arbeit wurde das SMS als oberste Tierschutzbehörde in Sachsen zum Thema Tierschutz und damit verbundenen Handlungsfeldern sowie Entwicklungen befragt. Weiterhin erfolgte eine Befragung des Vereins ARIWA und des Deutschen Tierschutzbundes, beide Vereine engagieren sich bundesweit für den Tierschutz. Allerdings war letzterer Tierschutzorganisation aufgrund knapper zeitlicher Kapazitäten lediglich die Beantwortung der Frage zum Kapitel 5 möglich, sodass folgend das Interview von ARIWA in die Auswertung einfließt. Um auf Landesebene, neben dem SMS, auch Tierschutz aus der Perspektive eines gemeinnützigen Vereins darzustellen, wurde der Anima e. V. interviewt. Die Namen der befragten Personen der Tierschutzbehörde sowie der Tierschutzorganisationen wurden auch hier anonymisiert. Das Ziel dieser Interviews ist, eventuell offenen Handlungsbedarf zum Thema Tierschutz zu erkennen und in einer Handlungsempfehlung dazu Lösungsansätze aufzuzeigen. Hier erfolgt zunächst eine Auswertung der Befragungen der obersten sächsischen Tierschutzbehörde und einer Tierschutzorganisation.

### 7.1 Bedeutung des Tierschutzes

Zunächst sollte die Frage geklärt werden, wie der Begriff Tierschutz jeweils definiert wird. Das SMS antwortete dazu, dass sie die oberste Aufsichtsbehörde sowie Fach- und Rechtsaufsicht im Tierschutz in Sachsen ist. Sie verfügt damit über ein umfassendes Aufgabengebiet im Bereich Tierschutz, dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit beim Schutz für Tiere, die zu Erwerbszwecken genutzt werden. Es erfolgen konkrete Erlasse um das Tierschutzrecht zu vollziehen. Das Tierschutzrecht ist sehr umfassend durch die EU vorgegeben und es erfolgen mittels Audits Kontrollen, wie dieses in Deutschland vollzogen wird. Der Vollzug soll so einheitlich wie möglich stattfinden und um dies zu gewährleisten, wurden für die Landkreise Vollzugshilfen von der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz erarbeitet. Die Hilfen zum Vollzug sind das Handbuch zur Schlachtung und zur Tötung von Tieren, das Transporthandbuch und das Handbuch zur Tierschutzüberwachung von Nutztierhaltungen. Diese werden den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern als Vollzugsanleitung vorgegeben und beinhalten unter anderem genaue Kontrollvorgaben sowie Checklisten. Eine weitere Aufgabe besteht im Bereich Tierschutz in der Beteiligung an der Gesetzgebung. Hier nimmt das SMS zu den Gesetzesentwürfen des Bundes Stellung.<sup>245</sup> Aus der Befragung ergeben sich zudem noch weitere umfassende Aufgabengebiete des SMS im Bereich des Tierschutzes, aufgrund des Umfangs erfolgt hier der Verweis auf Anhang 3, Frage 1.

---

<sup>245</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 1.

Der Verein ARIWA definiert den Tierschutz als den Schutz der Tiere „um ihrer selbst willen, im Sinne ihrer eigenen, individuellen Interessen“. <sup>246</sup> Dabei werden alle Tiere als schützenswert und der Tierschutz als notwendig angesehen, da das Leben der Tiere durch ihre Abhängigkeit den Einflüssen des Menschen stark ausgesetzt ist. <sup>247</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das SMS als oberste Tierschutzbehörde einen wertneutralen gesetzeskonformen Bezug zum Thema Tierschutz hat. Die umfassende Darlegung der Aufgaben zeigt hier deutlich die Bedeutung und die Vielschichtigkeit der Behörde für den Tierschutz in Sachsen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Nutzung von Tieren zu Erwerbszwecken. Der Verein ARIWA hingegen nimmt einen emotionalen Bezug zum Tierschutz, der alle Tierarten umfasst. Hier liegt der Fokus auf dem Schutz des Tieres vor dem Einfluss der Menschen, da diese in Abhängigkeit zum Menschen stehen. Es lässt sich festhalten, dass ein Unterschied auch darin besteht, dass die Handlungsgrundlage einer Tierschutzbehörde und der einer Tierschutzorganisation verschieden und damit nicht unmittelbar vergleichbar ist. Das SMS ist an einen gesetzlich vorgeschriebenen Handlungsrahmen gebunden, ein Tierschutzverein engagiert sich aus anderen Motiven und ist damit nicht so nah am Gesetz angegliedert.

## **7.2 Stand des Tierschutzes**

Um in Erfahrung zu bringen, wie es um den Tierschutz in Sachsen gestellt ist, erfolgte im Zusammenhang mit Frage 2 des Interviews mit dem SMS eine Recherche anhand des Sächsischen Tierschutzberichts aus dem Jahr 2017. Hieraus ergibt sich, dass sich die Staatsregierung Sachsens mit einer Vielzahl von Fragen hinsichtlich des Themas Tierschutz befasst. Hier stand die Umsetzung von Regelungen zum Tierschutz im Fokus. Dabei setzt Sachsen, ebenso wie der Bund, auf freiwillige Vereinbarungen. <sup>248</sup> Die Initiative Tierwohl wird von der sächsischen Staatsregierung sehr begrüßt: „Aus Sicht der sächsischen Staatsregierung ein begrüßenswertes Konzept, das rasch Wege eröffnet, um auf nicht-kurative Eingriffe, wie das Enthornen von Kälbern, das Schnabelkupieren bei Legehennen oder das Kupieren von Ferkel-Ringelschwänzen zu verzichten“. <sup>249</sup> Weiterhin geht aus dem Sächsischen Tierschutzbericht hervor, dass die Kontrollen mittels Intensivkontrollkonzept in den Betrieben mit Schweinen, im Ergebnis überwiegend ohne Beanstandungen waren. <sup>250</sup> Weiterhin hat das SMS mit Erlass, aufgrund der Empfehlung der EU-Kommission vom 08.03.2016, die Regelung getroffen, dass die Halter von Schweinen die Unerlässlichkeit

---

<sup>246</sup> Anhang 2, Frage 1.

<sup>247</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 1.

<sup>248</sup> Vgl. Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 8.

<sup>249</sup> Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 8.

<sup>250</sup> Vgl. Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 10.

des Schwanzkupierens nachweisen müssen. Dies erfolgt anhand der Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen. Diese Checkliste wird mittlerweile deutschlandweit angewendet.<sup>251</sup> Zudem geht aus dem Interview mit dem SMS hervor, das Sachsen beim Thema Tiertransporte eine Vorreiterposition einnimmt. Die Überwachung der Tiertransporte wurde erhöht, die Transporteure müssen den überwachenden Behörden nicht nur im Anschluss an die Fahrt ihre Fahrtenbücher zusenden, sondern auch den Zugang zu ihren Navigationsdaten während des Transports gewährleisten.<sup>252</sup>

Zur Frage wie es um den Tierschutz in Deutschland gestellt ist, antwortete ARIWA, dass das deutsche Tierschutzrecht nicht den Schutz der Tiere im Sinne ihrer eigenen Interessen zum Ziel hat. Laut Aussage des Vereins zeigt sich dies bereits in der Vorschrift des § 90 a BGB, denn demnach sind für Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Daraus lässt sich aus Sicht des Vereins ableiten, dass den Tieren kein Subjektstatus zugesprochen wird. Weiterhin ist nach dessen Ansicht der Begriff Tierschutz im Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz und seinen nachrangigen Verordnungen nicht angemessen. Als Beispiel wird hier unter anderem die Zucht der Tiere, die körperliche und psychische Nachteile für diese mit sich bringt, genannt. Weiterhin wurde die Aussage getroffen, dass seitens der exekutiven sowie judikativen Gewalt regelmäßig Schutzbestimmungen, die in den entsprechenden Rechtsnormen festgelegt sind, nicht durchgesetzt werden.<sup>253</sup> In diesem Zusammenhang spricht der Verein von einer „faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität“,<sup>254</sup> welche sich nachteilig auf die Tiere auswirkt.<sup>255</sup> Nach Aussage von ARIWA hat sie ihre Gründe „im Versagen des staatlichen Kontrollsystems dessen ausführende Behörden oft in Interessenkonflikte geraten, in fehlender Sachkenntnis der Ermittlungsbehörden und einer oft sehr konservativen Auslegung des Tierschutzrechts durch die Gerichte“.<sup>256</sup>

Hier lassen sich zwei konträre Aussagen zum Stand des Tierschutzes feststellen, in Sachsen liegen bereits positive Entwicklungen vor. Es wird zum Beispiel im Bereich der Tiertransporte aufgezeigt, dass Sachsen eine Vorreiterposition einnimmt. Zudem finden implementierte Checklisten mittlerweile auch auf Bundesebene Anwendung. Auch waren die Kontrollen in den nutztierhaltenden Betrieben im Ergebnis überwiegend ohne Beanstandungen. Der Tierschutzverein zeigt hingegen auf, dass der gesetzliche Schutz der Tiere in Deutschland noch unzureichend ist. Dieser ungenügende Schutz wird dabei den staatlichen Behörden sowie den Gerichten zugerechnet. An diesem Beispiel ist der Konflikt zwischen

---

<sup>251</sup> Vgl. Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 11.

<sup>252</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 2.

<sup>253</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 2.

<sup>254</sup> Anhang 2, Frage 2.

<sup>255</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 2.

<sup>256</sup> Anhang 2, Frage 2.

Tierschutzbehörde und Tierschutzorganisation gut erkennbar. Die positiven Entwicklungen im Freistaat Sachsen sind für den bundesweiten Tierschutzverein noch kein ausreichender Erfolg. Die unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere stehen nach wie vor für den Verein ARIWA im Fokus.

### **7.3 Verbesserungen durch das Staatsziel Tierschutz**

Zur Frage an das SMS, was sich durch die Einführung des Staatsziels in Artikel 20a im Grundgesetz geändert hat, ergibt sich zunächst, dass dadurch das Rechtsgut Tierschutz Verfassungsrang erlangt hat. Zudem verfügt der Tierschutz nun über eine verbesserte Rechtsstellung. Die juristischen Argumente für den Schutz der Tiere wiegen demnach höher als vor der Einführung des Staatsziels. Dies bezieht sich auf Argumente im Rechtsstreit als auch im Gesetzgebungsverfahren, denen nun eine höhere Gewichtung zukommt, als Argumentationen, die sich allein auf das Tierschutzgesetz stützen. Weiteres Resultat des Staatsziels ist, dass eine Güterabwägung in Bereichen die in die Berufsfreiheit oder das Eigentumsrecht der Tierhalter eingreifen, zu erfolgen hat. Hierbei sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grenzen des Gesetzes zu beachten. Zudem ergibt die Befragung, dass das Tierschutzrecht durch die anderen grundgesetzlich geschützten Grundrechte nicht mehr automatisch verdrängt werden kann. Nach Aussage des SMS hat sich durch die Einführung des Staatsziels auch der Schutz der Versuchstiere verbessert, da dadurch zwischen Wissenschaft und Tierschutz eine Güterabwägung getroffen werden muss. Abschließend ergibt sich aus dem Interview, dass das Tier insgesamt in seiner rechtlichen Stellung durch das Staatsziel Tierschutz gestärkt wurde.<sup>257</sup>

Nach Aussage von ARIWA hat die Einführung des Staatsziels nicht den Aspekt geändert, dass das Tierschutzrecht seitens der Gerichte noch immer nicht zeitgemäß ausgelegt wird. Es erfolgt in einer Vielzahl von Urteilen zwar eine konkrete Berufung auf Artikel 20a GG, jedoch wird dem Tierschutz in der Abwägung mit länger bestehenden Grundrechten wie der Religionsfreiheit eine geringere Gewichtung zugesprochen. Der Verein gibt zudem an, dass er der im Januar 2019 eingereichten Normenkontrollklage des Landes Berlin zur Schweinehaltung, welche explizit auf Artikel 20a GG Bezug nimmt, zwar gute Erfolgsaussichten zuspricht. Jedoch werden sich aus den daraus erwarteten angepassten Haltungsbedingungen nach dessen Aussage keine bedeutsamen Veränderungen ergeben.<sup>258</sup> „Denn ein bisschen mehr Platz, ein bisschen mehr Bewegung oder Beschäftigung, ein bisschen weniger Ammoniak in der Luft oder etwas weniger harte Böden werden den tatsächlichen Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht.“<sup>259</sup> Weiterhin läuft nach Angabe von ARIWA die

---

<sup>257</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 3.

<sup>258</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 2.

<sup>259</sup> Anhang 2, Frage 2.

Staatszielbestimmung völlig ins Leere, da sich bisher kein wirklicher Nutzen aus Artikel 20a GG für die Tiere erkennen lässt.<sup>260</sup>

Zusammenfassend wird hier die unterschiedliche Betrachtung des Staatsziels deutlich. Das SMS sieht hier die rechtlichen Veränderungen durch die Einführung des Staatsziels Tierschutz im Fokus. Hier wird zum einen positiv aufgeführt, dass der Tierschutz nicht so einfach durch andere Grundrechte eingeschränkt werden kann. Rechtlich hat seit der Einführung des Staatsziels auch eine Güterabwägung im Bereich der Versuchstiere zu erfolgen und wird daher als positive Veränderung aufgeführt. Weiterhin haben die juristischen Argumente für den Tierschutz dadurch eine höhere Wertung erlangt. ARIWA hingegen betrachtet die Veränderung aus Sicht der noch offenen tierschutzrechtlichen Punkte. Hier werden durch die Einführung des Staatsziels keine positiven Veränderungen für die Tiere gesehen. Der effektive Nutzen für den Schutz der Tiere im Einzelfall wird allein durch das Staatsziel nicht gesehen.

#### **7.4 Handlungsbedarf im Tierschutz**

Einen Handlungsbedarf sieht das SMS in der veränderten Sicht der Verbraucher gegenüber der Nutztierhaltung. Die Akzeptanz der Landwirtschaft hat nach dessen Aussage stark abgenommen. Hier hinterfragt das SMS zum einen was der Verbraucher will und zum anderen was die Landwirte für eine vom Verbraucher akzeptierte Tierhaltung benötigen. Um dem Verbraucher einen größeren Entscheidungsspielraum beim Kauf von Fleischprodukten zu ermöglichen, wurde das Tierwohllabel des Bundes eingeführt.<sup>261</sup> Zudem wird seitens des SMS in der Aufschiebung des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration ein weiterer Handlungsbedarf gesehen: „Dies ist kritisch zu betrachten und kann auch verfassungsrechtlich in Frage gestellt werden“.<sup>262</sup> Derzeit wird vom BMEL eine Verordnung erarbeitet, um die Inhalationsnarkose für die Ferkelkastration durch den Landwirt zu ermöglichen. Dabei wird in Sachsen die Immunokastration durch die sogenannte Improvac-Impfung bevorzugt. Zudem finden sich im Aktionsplan zum Thema Verzicht auf das Schwänze kupieren bei Schweinen weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes. Demnach hat ab Juli 2019 jeder Landwirt eine Risikoanalyse zu erstellen, die aufzeigen soll, welche Veränderungen im Betrieb erfolgen müssen, um das Schwanzbeißen der Schweine zu vermeiden.<sup>263</sup>

Der Verein ARIWA gibt zu dieser Frage an, dass der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz oftmals zu einer Aushebelung des ethischen Tierschutzes führt.<sup>264</sup> Dazu führt er aus, dass

---

<sup>260</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 3.

<sup>261</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 4.

<sup>262</sup> Anhang 3, Frage 4.

<sup>263</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 4.

<sup>264</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 3.

in der Praxis „jedes noch so nebensächliche menschliche Interesse angeführt werden kann“,<sup>265</sup> um zum Beispiel das Recht der Tiere auf körperliche Unversehrtheit zu minimieren. Im Bereich der Nutztierhaltung trifft der Verein die Aussage, dass für das Halten und anschließende Töten der Tiere zur Ernährung des Menschen keine wirkliche Notwendigkeit besteht, besonders aus der Erkenntnis heraus, dass tierische Produkte nicht erforderlich sind. Daraus ergibt sich, dass es im Bereich der landwirtschaftlichen Tiernutzung kein menschliches Interesse geben kann, das höherrangig gewertet wird.<sup>266</sup> „Die einzig logische Konsequenz besteht darin, die Nutzung von Tieren zu beenden“.<sup>267</sup>

Abschließend ergibt sich die Feststellung, dass sowohl vom SMS als auch von dem Tierschutzverein ARIWA Handlungsbedarfe im Bereich des Tierschutzes gesehen werden. Das SMS sieht den Handlungsbedarf zum einen in der veränderten Sichtweise der Verbraucher und zum anderen in der Stellung der Landwirte. Das SMS sieht insgesamt die Verbesserungsmöglichkeiten auf Seiten der Verbraucher und der Landwirte. Der Verein ARIWA hingegen sieht den Handlungsbedarf absolut und fordert, die Nutzung von Tieren gänzlich zu beenden. Die Einigkeit zum Thema Handlungsbedarf im Bereich Tierschutz ist folglich nur in erster Betrachtung gegeben. Die Motive und die verfolgten Ziele unterscheiden sich schlussendlich doch grundlegend. Dazu ist zu ergänzen, dass jede Maßnahme zum Ausbau des Tierschutzes von beiden Seiten gefördert wird. Um politische Veränderungen zu erzielen, müssen alle Ebenen Schritt für Schritt in die Umsetzung einbezogen werden. Der daran gebundene Zeithorizont ist dem Tierschutzverein zu lang, hier sollen die Maßnahmen sofort und absolut umsetzbar sein.

## **7.5 Einführung einer Tierschutzverbandsklage**

Aus der Befragung des SMS geht hervor, dass die Einführung einer Tierschutzverbandsklage kein Bestandteil des Koalitionsvertrags der CDU und SPD aus dem Jahr 2014 ist. Zudem ergibt sich, dass in der letzten Legislaturperiode nicht geplant war, diese in Sachsen einzuführen. Jedoch wurden, von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE, dazu Gesetzesanträge in den Sächsischen Landtag eingebracht.<sup>268</sup>

Der Verein Anima e. V. hingegen antwortete, dass dieser seit Jahren die Einführung eines Verbandsklagerechts fordert. Dies sollte zunächst auf Landesebene und im weiteren Verlauf auch auf Bundesebene geschehen. Der Verein begründet die Notwendigkeit einer solchen Verbandsklage damit, dass ohne diese das Staatsziel Tierschutz inhaltslos bleibt. Zu-

---

<sup>265</sup> Anhang 2, Frage 3.

<sup>266</sup> Vgl. Anhang 2, Frage 3.

<sup>267</sup> Anhang 2, Frage 3.

<sup>268</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 5.

dem ist aus dessen Sicht ohne die Möglichkeit dieses Rechtswegs das Ziel des Tierschutzgesetzes nicht umsetzbar. Dazu nennt der Verein das Beispiel, dass in der Praxis vermehrt Ermittlungsbehörden bei Prüfungen von Amtswegen zum einen die erforderliche Motivation und zum anderen auch die benötigte Sachkenntnis fehlen.<sup>269</sup> „Ohne die Klagebefugnis ausgewählter Tierschutzorganisationen ist eine rechtlich und veterinärmedizinisch bzw. wissenschaftlich fundierte Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz nicht möglich“.<sup>270</sup> Nach Auffassung des Vereins wird es ohne die Einführung der Tierschutzverbandsklage bei einem Defizit hinsichtlich des Vollzugs des Tierschutzgesetzes verbleiben.<sup>271</sup>

Im Ergebnis lassen sich zwei gegensätzliche Aussagen zum Thema Einführung der Tierschutzverbandsklage in Sachsen feststellen. Das SMS gibt an, dass die Tierschutzverbandsklage bisher kein Bestandteil des Koalitionsvertrages war, jedoch zu diesem Thema bereits Gesetzesanträge in den sächsischen Landtag eingebracht wurden. Für den Anima e. V. ist die Einführung dieses Verbandsklagerechts sehr bedeutsam und eine Einführung wird stark gefordert. Der Verein sieht darin eine Möglichkeit zur weiteren Umsetzung des Staatsziels Tierschutz. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder bei vorliegender Untätigkeit von Ermittlungsbehörden, wäre für einen Tierschutzverein die Möglichkeit dieses Klagewegs von besonderer Bedeutung. Auch an dieser Stelle lässt sich die Unterschiedlichkeit einer Tierschutzbehörde und der einer Tierschutzorganisation feststellen. Diese Verschiedenheit resultiert auch hier in dem gesetzlich gebundenen Handlungsrahmen einer Behörde und der gesetztesferneren Betrachtung eines Tierschutzvereins. Denn politisch ist die Umsetzung der Tierschutzverbandsklage in Sachsen momentan auf der einen Seite nicht möglich, auch wenn es auf der anderen Seite gefordert wird.

## **7.6 Einführung eines Landestierschutzbeauftragten**

Zu dieser Thematik kann dem Interview mit dem SMS entnommen werden, dass die Einführung eines Landestierschutzbeauftragten bisher kein Bestandteil des Koalitionsvertrages der CDU und SPD war. Auch hier liegen, wie oben genannt, die Gesetzesanträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE vor.<sup>272</sup>

Aus dem Interview mit dem Anima e. V. ergibt sich, dass der Verein sich für die Einführung eines Landestierschutzbeauftragten ausspricht. Er führt in der Befragung aus, dass ein solcher Beauftragter als bedeutsames sowie unabhängiges Bindeglied zwischen Politik und

---

<sup>269</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 6.

<sup>270</sup> Anhang 5, Frage 6.

<sup>271</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 6.

<sup>272</sup> Vgl. Anhang 3, Frage 6.

Tierschutzorganisationen agiert.<sup>273</sup> Um dessen Einflussnahme möglichst effektiv zu gestalten, muss dieser nach Sicht des Vereins über entsprechende Befugnisse verfügen: „Wir sehen für die erfolgreiche Installation eines Landestierschutzbeauftragten daher zumindest gewisse Kontroll- bzw. Vollzugsbefähigungen als dringend erforderlich an, um nachhaltige Fortschritte in der Wirtschaft zu erreichen und das bereits angesprochene Vollzugsdefizit zu minimieren“.<sup>274</sup> Als wichtigste Befugnisse über die ein Landestierschutzbeauftragter verfügen sollte, zählt Anima e. V. zum einen das Recht von unangekündigten Kontrollen in Betrieben, die mit Tieren arbeiten, sowie das Recht diese Betriebe zu betreten und bei Vorliegen von Defiziten auch entsprechende Auflagen zu erteilen. Ebenso gehören dazu Kontrollen der Umsetzung dieser Auflagen und das Recht auf Einsicht in behördliche Unterlagen. Die Erforderlichkeit dieser Rechte begründet der Verein damit, dass ohne diese keine Möglichkeit besteht, die realen Bedingungen in den jeweiligen Betrieben zu erfassen. Zudem werden von dem Verein als folgerichtige Befugnisse eines Landestierschutzbeauftragten die Rechte zur Sanktionierung als auch der Klagemöglichkeit gesehen. Der Verein gibt dazu an, dass seine Praxiserfahrungen zeigen, dass Tierschutzbeauftragte ohne die oben aufgezählten Befugnisse wenig bis keine Veränderungen für den Tierschutz bewirken konnten.<sup>275</sup>

Als Ergebnis dieser Frage stellt sich wie im vorhergehenden Abschnitt heraus, dass eine Diskrepanz zwischen den Antworten vorzufinden ist. Das SMS gibt an, dass die Einführung eines Landestierschutzbeauftragten in Sachsen bislang nicht zum Inhalt des Koalitionsvertrages gehörte, jedoch zu diesem Thema ebenfalls Gesetzesanträge in den sächsischen Landtag eingebracht wurden. Von der Seite der Tierschutzorganisation Anima e. V. besteht die Forderung, diesen Beauftragten in Sachsen einzuführen. Aus diesen unterschiedlichen Antworten kann sich wie bei oben aufgeführter Thematik ein Konflikt erkennen lassen. Auch hier besteht auf der einen Seite eine Forderung, die auf der anderen Seite politisch noch nicht umsetzbar ist.

---

<sup>273</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 7.

<sup>274</sup> Anhang 5, Frage 7.

<sup>275</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 7.

## 8 Handlungsempfehlung

Aus der vorhergehenden Auswertung der Befragungen des SMS und der Tierschutzorganisationen lässt sich ein relevanter Handlungsbedarf zur Umsetzung eines umfassenderen Tierschutzes erkennen. Das ergibt sich unter anderem aus den Abschnitten zur Einführung einer Tierschutzverbandsklage und eines Landestierschutzbeauftragten in Sachsen. Zudem ergeben die Interviews mit den Tierschutzvereinen, dass auch aus rechtlicher Sicht die Notwendigkeit besteht, den Tierschutz weiter zu verwirklichen. Auch im Bereich des tierschutzrechtlichen Vollzugs lässt sich ein Defizit erkennen. Dies bezieht sich, wie in Kapitel 5 aufgezeigt, speziell auf die in den landwirtschaftlichen Betrieben stattfindenden Kontrollen. Dabei sind gerade diese laut dem WBA von besonderer Bedeutung: „Grundsätzlich wird ein vorsorgender Tierschutz durch eine mit effizienten Instrumenten ausgestattete administrative Kontrolle gewährleistet“.<sup>276</sup> Jedoch erfolgen die behördlichen Kontrollen erst beim Bekanntwerden von Auffälligkeiten.<sup>277</sup> Weiterhin liegt das bundesweite Kontrollintervall im Bereich der Nutztiere bei 17 Jahren, in Sachsen bei 9,9 Jahren mit einer Anzahl von 38.924 kontrollpflichtigen Betrieben.<sup>278</sup> Im Rahmen dieser Handlungsempfehlung wären zukünftig jährliche Nutztierkontrollen anzudenken, um eventuell vorliegende Missstände rechtzeitig zu erkennen beziehungsweise das Eintreten dieser zu verhindern. Daneben sollten die Kontrollen nicht nur terminiert stattfinden, sondern wie auch aus dem Interview mit dem Anima e. V. hervorgeht, unangekündigt.<sup>279</sup> Weiterhin sollten diese nicht nachträglich sondern vorsorglich erfolgen. Dabei bedarf es, um das Staatsziel Tierschutz in der Praxis effektiv umzusetzen, in Hinsicht auf sachliche und personelle Ressourcen gut ausgestattete Veterinärbehörden.<sup>280</sup> Diese verfügen, wie die vorhergehende Auswertung ergab, über Vollzugshilfen wie das Handbuch zur Tierschutzüberwachung von Nutztierhaltungen, worin sich genaue Kontrollvorgaben sowie Checklisten wiederfinden. In diesen Handbüchern sieht der WBA einen „wichtigen Schritt, um die Kontrolltätigkeit stärker zu standardisieren [...]“.<sup>281</sup>

Die Tierschutzverbandsklage wird ebenfalls als wichtige Handlungsoption auf politischer Ebene gesehen. Aus der Auswertung geht hervor, dass diese Klage als ein wirkungsvolles Instrument angesehen wird, um gegen etwaige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder untätige Ermittlungsbehörden vorzugehen. In Sachsen besteht diese Verbandsklage bisher noch nicht, es wurden dazu aber bereits Gesetzesentwürfe in den Sächsischen Landtag eingebracht. Hieran anknüpfend wird der Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE

---

<sup>276</sup> WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 255.

<sup>277</sup> Vgl. WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 255.

<sup>278</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: 2018, S.6.

<sup>279</sup> Vgl. Anhang 5, Frage 3.

<sup>280</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 83.

<sup>281</sup> WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 254.

GRÜNEN mit in diese Handlungsempfehlung einbezogen. Der Gesetzeszweck liegt laut besagtem Gesetzesentwurf darin, einem anerkannten rechtsfähigen Tierschutzverein die Handhabe der gerichtlichen Überprüfung zu geben, sowie die Möglichkeit in Verwaltungsverfahren mitzuwirken, ohne dass es einer eigenen Rechtsverletzung bedarf.<sup>282</sup> Gerade letzterer Aspekt ist von Bedeutung, da nach § 42 Abs. 2 VwGO die Klage nur zulässig ist, wenn der Kläger in seinen eigenen Rechten verletzt wurde. Daher erfolgt eine gerichtliche Anhörung nur dann, wenn Tierschutzorganisationen eine eigene Rechtsverletzung geltend machen können, hingegen besteht keine Möglichkeit in der Geltendmachung von verletzten Tierrechten.<sup>283</sup> Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs geht hervor: „Obgleich das Tierschutzgesetz die Tiere um ihrer selbst willen schützt, haben Tiere aber keine „gesetzlichen Vertreter“, die zu ihren Gunsten klagen und auf diesem Wege ihre Interessen geltend machen könnten“.<sup>284</sup> Demzufolge soll mit der Tierschutzverbandsklage die Möglichkeit geschaffen werden, die Geltendmachung von grundlegenden Bedürfnissen der Tiere stellvertretend durch sachkundige Tierschutzvereine zu ermöglichen.<sup>285</sup> Weiterhin ergeben sich die Gründe, eine Tierschutzverbandsklage einzuführen, „insbesondere aus dem rechtlichen Ungleichgewicht, das ansonsten in dem dreipoligen Verhältnis zwischen Tiernutzern, Behörden und Tieren (fort-)besteht“.<sup>286</sup> Dieses Ungleichgewicht liegt insbesondere darin, dass ein Tierhalter einer behördlichen Anordnung nach § 16a TierSchG mit Rechtsmitteln entgegen kann, hingegen bestehen auf der anderen Seite bei einem ausbleibenden Handeln der Behörde keinerlei Rechtsbehelfe, um dagegen vorzugehen.<sup>287</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in Sachsen die Notwendigkeit besteht, die Tierschutzverbandsklage einzuführen, um eine effektive Durchsetzung des Tierschutzes zu gewährleisten. Auch auf Bundesebene wird diese gefordert, wie aus Kapitel 7 hervorgeht. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Gutachten des WBA: „Eine Einführung der Tierschutzverbandsklage auf Bundesebene wäre sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit zu begrüßen [...].“<sup>288</sup> Weiterhin geht aus dem Gutachten hervor, dass durch die Erfahrung in anderen Bundesländern bestehende Bedenken widerlegt werden konnten, dass die Tierschutzverbandsklage zu einer ungerechtfertigten Nutzung seitens der Tierschutzorganisationen führen könnte. Eher ermöglichte diese eine verbesserte Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen.<sup>289</sup>

---

<sup>282</sup> Vgl. Sächsischer Landtag: 2018, S. 4.

<sup>283</sup> Vgl. Sächsischer Landtag, 2018, S. 8.

<sup>284</sup> Sächsischer Landtag, 2018, S. 8.

<sup>285</sup> Vgl. Sächsischer Landtag, 2018, S. 2.

<sup>286</sup> Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 43.

<sup>287</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz: 2016, S. 43.

<sup>288</sup> WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 257.

<sup>289</sup> Vgl. WBA beim BMEL, Gutachten: 2015, S. 257.

Als weiterer relevanter Handlungsbedarf für den Tierschutz wird die Einführung eines Landestierschutzbeauftragten in Sachsen gesehen. Aus der Auswertung geht hervor, dass dieser als bedeutsame sowie unabhängige Vermittlungsperson zwischen den Tierschutzorganisationen und der politischen Ebene agieren kann. Um den Tierschutz in Sachsen zu fördern, wurde seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits ein Antrag zur Einsetzung eines Tierschutzbeauftragten für den Freistaat Sachsen in den Sächsischen Landtag eingebracht. Demnach soll der Beauftragte unter anderem den Tierschutzvereinen sowie landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben als Ansprechpartner zur Seite stehen. Daneben soll dieser den Bürgern als Anlaufpunkt bei Fragen und Anregungen zum Tierschutz dienen. Weitere Aufgabenfelder sollen in der Vernetzung mit den Tierschutzbeauftragten anderer Bundesländer sowie der organisatorischen Geschäftsführung des Tierschutzbeirates liegen.<sup>290</sup> Die Stelle des Tierschutzbeauftragten soll dabei hauptamtlich ausgestaltet werden und eine Unterstützung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Tierschutzbeirates bieten.<sup>291</sup> Weiterhin geht aus einer Pressemitteilung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervor, dass die „Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass Tierschutzbeauftragte politische Entscheidungen für mehr Tierschutz beschleunigen können“.<sup>292</sup>

Über die politische Ebene hinaus wird ebenfalls Handlungsbedarf seitens der Verbraucher gesehen. Diesen kommt beim Thema Tierschutz ein besonderer Einfluss hinzu. Zum einen deshalb, weil der Verzehr von tierischen Lebensmitteln in Deutschland sehr hoch ist. Dies zeigt sich am Konsum von Eiern, der im Jahr 2017 bei 230 Stück pro Person lag.<sup>293</sup> Zudem verzehrt, wie in Kapitel 4 aufgezeigt wurde, ein durchschnittlicher Bundesbürger im Jahr 59 Kilogramm Fleisch. Auf der anderen Seite hat der Verbraucher, mit dem Preis den er bereit ist zu zahlen, einen Einfluss auf die praktizierte Nutztierhaltung. Je geringer seine Zahlungsbereitschaft ausfällt, umso weniger Möglichkeiten verbleiben den Landwirten zur Umsetzung verbesserter Haltungsformen. Daneben wurde ebenfalls in Kapitel 4 ausgeführt, dass eine große Mehrheit bereit wäre, in preislich höherwertige Lebensmittel zu investieren, wenn sich daraus bessere Haltungsbedingungen für die Nutztiere ergeben. Das diese Aussage jedoch mit dem praktizierten Kaufverhalten der Verbraucher nicht übereinstimmt, kann der aktuellen Studie der Hochschule Osnabrück entnommen werden. Im Rahmen dieser Studie wurde die Kaufbereitschaft von verpackten Schweinefleischprodukten im Lebensmitteleinzelhandel untersucht. Dazu wurden über 18.000 Testkäufe durchgeführt.<sup>294</sup> Im Ergebnis entschieden sich lediglich 16 Prozent der Käufer statt der Ware aus

---

<sup>290</sup> Vgl. Sächsischer Landtag: 2016, S. 1.

<sup>291</sup> Vgl. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag: 2017.

<sup>292</sup> Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag: 2017.

<sup>293</sup> Vgl. BLE, Bericht zur Markt und Versorgungslage: 2018, S. 14.

<sup>294</sup> Vgl. HS-Osnabrück, Tierwohlstudie: 2019, S. 1- 2.

konventioneller Erzeugung einen Schweinefleisch-Artikel mit einem Tierwohl-Label zu kaufen.<sup>295</sup> Daneben waren die Käufer lediglich bereit 30 Cent Aufpreis für einen im Mittelpreis-segment angesiedelten Artikel zu bezahlen, der nach Tierwohl-Standards produziert wurde.<sup>296</sup> Daran anknüpfend wäre es von Bedeutung, dass sich künftig die Bereitschaft der Verbraucher mehr zu zahlen auch in ihrem tatsächlichen Kaufverhalten widerspiegelt. In dieser Hinsicht kann laut Fleischatlas 2018 der Lebensmitteleinzelhandel einen Beitrag leisten. Dieser verfügt über eine gewisse Marktstellung und kann mit den Instrumenten der Preissetzung sowie Kommunikation steuern, welche Fleischprodukte gekauft werden.<sup>297</sup> Dafür ist ein „wichtiges Element [...], die Bereitschaft von Verbrauchern und Verbraucherinnen zu aktivieren, mehr Geld für gute Produkte zu zahlen. Dazu müssen diese eindeutig gekennzeichnet und besondere Qualitäten klar kommuniziert werden“.<sup>298</sup> Um dies zu gewährleisten, könnten entsprechende Kennzeichnungen zu Produkten aus konventioneller Haltung oder Bio-Produkten unmittelbar am Regal erklärt werden. Weiterhin wäre relevant, um eine veränderte Wahrnehmung der Konsumenten bezüglich der Kosten von Fleisch zu erreichen, dass der Lebensmitteleinzelhandel in diesem Bereich auf Sonderangebote verzichtet.<sup>299</sup> Denn diese vermitteln den Verbrauchern den Eindruck „Fleisch sei zu Spottpreisen erhältlich und erschwert die Bemühungen, die realistischen Kosten einer tiergerechten landwirtschaftlichen Produktion zu vermitteln“.<sup>300</sup>

Um den Konsumenten eine klare Kennzeichnung der Haltungsform zu ermöglichen, wird in dieser Handlungsempfehlung eine Fleischkennzeichnung nach Maßgabe des Fleischatlas 2018 angeraten. Demnach wird eine staatlich verpflichtende Kennzeichnung empfohlen, da diese dazu beitragen kann den Kauf von Fleisch transparenter zu gestalten. Hierfür soll die bereits praktizierte Kennzeichnung von Eiern als Orientierung dienen.<sup>301</sup> Das bedeutet: „0 für Bio, 1 für einen gesetzlich definierten Premiumstandard, 2 für ein darüber liegendes Niveau und 3 für die gesetzlichen Mindestanforderungen“.<sup>302</sup> Daraus würde sich die Möglichkeit ergeben, dass der Konsument beim Kauf von Fleisch hinsichtlich des Tierwohls eine bewusste Entscheidung treffen kann. Daneben würde die Fleischkennzeichnung Vorteile für die Landwirte mit sich bringen,<sup>303</sup> denn damit „können Kundinnen und Kunden bessere Qualität einfacher erkennen und über ihre Nachfrage Anreize für bessere Haltung geben“.<sup>304</sup>

---

<sup>295</sup> Vgl. HS-Osnabrück, Tierwohlstudie: 2019, S. 1.

<sup>296</sup> Vgl. HS-Osnabrück Tierwohlstudie : 2019, S. 1.

<sup>297</sup> Vgl. Fleischatlas: 2018, S. 36.

<sup>298</sup> Fleischatlas: 2018, S. 36.

<sup>299</sup> Vgl. Fleischatlas: 2018, S. 36.

<sup>300</sup> Fleischatlas: 2018 S. 36.

<sup>301</sup> Vgl. Fleischatlas: 2018 , S. 14.

<sup>302</sup> Fleischatlas: 2018, S. 15.

<sup>303</sup> Vgl. Fleischatlas: 2018, S. 15.

<sup>304</sup> Fleischatlas: 2018, S. 15.

## 9 Fazit

Zusammenfassend lässt sich die Feststellung treffen, dass der Tierschutz ein sehr vielschichtiges und komplexes Themengebiet darstellt, welches sowohl die Politik und die Verbraucher als auch die Landwirte und den Lebensmitteleinzelhandel in die Handlungsfelder einbezieht. Es wurde in vorliegender Arbeit offener Handlungsbedarf im Tierschutz ermittelt und dazu Lösungsansätze aufgezeigt. Dabei wird der Einführung der Tierschutzverbandsklage und eines Landestierschutzbeauftragten in Sachsen eine besondere Bedeutung beigemessen. Um Defizite in der Nutztierhaltung entgegenzuwirken, wurde in vorangegangener Handlungsempfehlung eine Änderung des bestehenden Kontrollintervalls angeraten. Weiterhin wurde untersucht, ob in der Massentierhaltung gegen den Tierschutz verstoßen wird. Im Ergebnis wurde die Feststellung getroffen, dass in der beschriebenen Haltung von Mastschweinen, sowie in der Kleingruppenkäfighaltung der Legehennen eindeutige Verstöße vorliegen. Dies gilt auch für die praktizierte Methode der Kükentötung. Darüber hinaus wurde dargelegt, dass im Bereich der Zucht von Nutztieren der Qualzucht zu wenig Bedeutung beigemessen wird und es hier an einer Konkretisierung des Begriffs selbst fehlt.

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass der Verbraucher einen entscheidenden Einfluss auf die Nutztierhaltung hat. Da die Kaufbereitschaft für preislich intensivere Fleischprodukte bisher eher gering ist, verfügen die Landwirte demzufolge über zu wenig Handlungsspielraum, das Tierwohl in der Praxis umzusetzen. Um den Fleischeinkauf transparenter zu gestalten, wurde in der vorherigen Handlungsempfehlung angeraten eine staatlich verpflichtende Kennzeichnung einzuführen. Zudem sollte auch der Lebensmitteleinzelhandel, der über entsprechende Steuerungsinstrumente verfügt, zur klaren Information der Produkte beitragen um ein verändertes Kaufverhalten der Verbraucher zu ermöglichen.

Als weiterer Untersuchungsgegenstand lag der vorliegenden Arbeit die Aufklärungsarbeit durch Tierschutz- als auch Tierrechtsorganisationen zugrunde. Im Ergebnis konnte der Aufklärung eine besondere Bedeutung zugesprochen werden. Das wird nicht nur durch den Aspekt verdeutlicht, dass in der Massentierhaltung tierschutzrechtliche Verstöße erkennbar sind, sondern auch dass das Wissen der Verbraucher über die Nutztierhaltung nicht ausreichend gegeben ist. Gerade an diesem Punkt ist die Aufklärung wirksam, indem umfassend über die praktizierten Haltungsformen sowie damit verbundene Nachteile informiert wird. Dass das Handlungsfeld der Aufklärung bereits in den Schulen beginnt, ist positiv zu erachten, denn hier kann sich ein anhaltendes Bewusstsein der Kinder gegenüber dem Tier entwickeln. Provokanten Kampagnen kann hingegen kein Beitrag zur Aufklärung zugesprochen werden, diese führen wie aufgezeigt zu einer Abwehrreaktion der Bevölkerung. Weiterhin wurden im Rahmen der Aufklärung bereits gesetzliche Grenzen überschritten. Das

zeigt sich am Beispiel des Falles in Kapitel 5 dieser Arbeit. Die Tierschützer hatten zwar zur Aufklärung der dort vorliegenden Mängel beigetragen, jedoch gleichzeitig Hausfriedensbruch begangen.

Abschließend sollen positive Entwicklungen im Bereich des Tierschutzes aufgezeigt werden. In der Eierproduktion lässt sich ein neues Verfahren, die SELEGGT-Methode, positiv aufführen. Die Entwicklung dieser Methode wurde durch das BMEL gefördert und mit dieser ist es nun möglich, dass männliche Küken durch die Bestimmung des Geschlechts im Brutei nicht erst ausgebrütet werden müssen. Bereits im November 2018 konnten erste Kunden die sogenannten „respeggt-Freiland-Eier“ kaufen, in diesem Jahr wird die bundesweite Markteinführung folgen.<sup>305</sup> „Parallel erarbeitet SELEGGT ein Geschäftsmodell, um die Technik der Branche kostenneutral als Dienstleistung zur Verfügung zu stellen“.<sup>306</sup> In diesem neuen Verfahren sind ein Fortschritt und gleichzeitig eine Weiterentwicklung des Tierschutzes zu sehen, da damit die jährliche Tötung von circa 48 Millionen männlicher Küken ein Ende findet. Außerdem nimmt Deutschland mit dieser neuen Methode eine Vorreiterposition in Europa ein.<sup>307</sup>

Anknüpfend an den Abschnitt 7.4, wird als weitere bedeutende Entwicklung für den Tierschutz das kürzlich vorgestellte staatliche Tierwohllabel gesehen. Dieses beinhaltet drei Stufen, deren Kriterien alle über dem gesetzlich geregelten Mindestniveau liegen. Konzipiert wurden diese Kriterien zunächst für Schweine.<sup>308</sup> Das staatliche Tierwohllabel sieht für Schweine in der ersten Stufe 20 Prozent mehr Platz vor, in der Zweiten wird das Platzangebot um durchschnittlich 47 Prozent im Vergleich zur gesetzlichen Mindestanforderung erhöht. Weiterhin findet die betäubungslose Ferkelkastration in allen drei Stufen keine Anwendung, sondern Alternativen wie die Impfung gegen Ebergeruch. Ab der zweiten Stufe erfolgt zudem ein Verzicht auf das Kupieren der Schwänze. Weiterhin ist eine Strukturierung der Buchten vorgesehen die so gestaltet ist, dass die Schweine zwischen unterschiedlichen Funktionsbereichen wie Fressen oder Schlafen wählen können.<sup>309</sup> Für das geplante Kennzeichen ist eine freiwillige Teilnahme vorgesehen, dabei sind die Kriterien bindend einzuhalten.<sup>310</sup> Obwohl in der vorhergehenden Handlungsempfehlung eine staatlich verbindliche Kennzeichnung empfohlen wurde, ist in dem genannten Tierwohllabel trotz der Freiwilligkeit eine bedeutsame Entwicklung zu sehen, welche die Umsetzung einer artgerechten Nutztierhaltung im Fokus hat. Durch die drei Kennzeichnungsstufen kann der Verbraucher künftig selbst entscheiden, wie viel Tierwohl er bereit ist den Tieren zuzusprechen.

---

<sup>305</sup> Vgl. REWE Group, Pressemitteilungen: 2018.

<sup>306</sup> REWE Group, Pressemitteilungen: 2018.

<sup>307</sup> Vgl. REWE Group, Pressemitteilungen: 2018.

<sup>308</sup> Vgl. BMEL, Einführung Tierwohllabel: 2019.

<sup>309</sup> Vgl. BMEL, Das staatliche Tierwohllabel für Schweine: S. 1-2.

<sup>310</sup> Vgl. BMEL, Einführung Tierwohllabel: 2019.

## Literaturverzeichnis

### Kommentare

**Dolzer, R.; Vogel, K.** (Hg.) (Stand: 1999, Erg.Lfg. 90, Aktualisiert 2005: Artikel 20a GG): Bonner Kommentar zum Grundgesetz. Heidelberg: C.F. Müller Jurist.Verl.

**Dörner, Heinrich; Ebert, Ina; Hoeren, Thomas; Kemper, Rainer; Saenger, Ingo; Scheuch, Alexander et al.** (2017): Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar. 9. Auflage. Hg. v. Reiner Schulze. Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar). Online verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FSchDoeEbeKoBGB\\_9%2Fcont%2FSchDoeEbeKoBGB.htm](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FSchDoeEbeKoBGB_9%2Fcont%2FSchDoeEbeKoBGB.htm).

**Haratsch, Andreas; Leisner, Walter Georg; Schenke, Ralf Peter; Schmahl, Stefanie** (2018): Grundgesetz. 4., wesentlich überarbeitete Auflage. Hg. v. Helge Sodan. München: C.H. Beck (Beck'sche Kompakt-Kommentare).

**Hirt, Almuth; Maisack, Christoph; Moritz, Johanna** (Hg.) (2016): Tierschutzgesetz. Mit TierSchHundeV, TierSchNutzV, TierSchVersV, TierSchTrV, EU-Tiertransport-VO, TierSchIV, EU-Tierschlacht-VO : Kommentar. 3. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen. Online verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/HiMaMoKoTierSchG\\_3/cont/HiMaMoKoTierSchG%2Ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/HiMaMoKoTierSchG_3/cont/HiMaMoKoTierSchG%2Ehtm).

**Hömig, Dieter; Wolff, Heinrich Amadeus; Antoni, Michael; Domgörgen, Ulf; Kienemund, Andreas; Küster, Bernd et al.** (Hg.) (2016): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar. 11. Auflage. Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar).

**Lorz, Albert; Metzger, Ernst** (2008): Tierschutzgesetz. Tierschutzgesetz mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen Sowie Erläuterungen des Art. 20 a GG; Kommentar. sechste, neubearb. Aufl. München: Beck.

**Palandt, Otto; Brudermüller, Gerd; Ellenberger, Jürgen; Götz, Isabell; Grüneberg, Christian; Herrler, Sebastian et al.** (2019): Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie EU-Güterrechtsverordnungen, Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz. 78., neubearbeitete Auflage, Redaktionsschluss: 15. Oktober 2018. München: C.H. Beck (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 7).

**Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina** (Hg.) (2018): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Gesamtwerk. In 13 Bänden. Verlag C.H. Beck. 8. Auflage. München: C.H.Beck.

#### **Lehrbücher**

**Sambraus, Hans Hinrich; Steiger, Andreas** (Hg.) (1997): Das Buch vom Tierschutz. 55 Tabellen. Stuttgart: Enke.

#### **Aufsätze/Zeitschriften und sonstige Quellen**

**Kraemer, Alexandra** (2011): Tierschutz und Strafrecht - Luxus oder Notwendigkeit? Zugelassen.: Würzburg, Universität., Dissertation., 2010. Logos-Verl, Berlin.

**Magazin tierrechte** (2018): Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchgegner e. V. Online als PDF abrufbar unter: <https://www.tierrechte.de/2018/07/04/ausgabe-2-18-moderne-gentechnik-fluch-und-segen/>

## Internetquellenverzeichnis

**Albert Schweitzer Stiftung** (2017): Mastschweine.

<https://albert-schweitzer-stiftung.de/wp-content/uploads/Mastschweine-Albert-Schweitzer-Stiftung-f%C3%BCr-unsere-Mitwelt-17.-August-2016.pdf>

[abgerufen am 12.01.2019]

**Albert Schweitzer Stiftung** (2017): Zuchtsauen.

<https://albert-schweitzer-stiftung.de/wp-content/uploads/Zuchtsauen-Albert-Schweitzer-Stiftung-f%C3%BCr-unsere-Mitwelt-1.-Februar-2017.pdf>

[abgerufen am 20.01.2019]

**Albert Schweitzer Stiftung** (2018): Legehennen.

<https://albert-schweitzer-stiftung.de/wp-content/uploads/Legehennen-Albert-Schweitzer-Stiftung-fuer-unsere-Mitwelt-28-05-2018.pdf>

[abgerufen am 18.01.2019]

**Albert Schweitzer Stiftung** (ohne Jahr): Zitate von Albert Schweitzer.

<https://albert-schweitzer-stiftung.de/ueber-uns/menschen/albert-schweitzer/zitate#tiere>.

[abgerufen am 04.01.2019]

**Amtsblatt der Europäischen Union** (2009): Richtlinie 2008/120/EG.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0120&from=DE>

[abgerufen am 11.01.2019]

**Amtsblatt der Europäischen Union** (2016): Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016H0336&qid=1547975317452&from=DE>.

[abgerufen am 11.01.2019]

**Anima e. V.** (ohne Jahr): Über uns.

<http://anima-ev.de/ueber-uns/>

[abgerufen am 05.01.2019]

**ARIWA** (2013): Recherchearchiv.

<http://www.ariwa.org/aktivitaeten/aufgedeckt/recherchearchiv/698-straftanzeige-gegen-mega-schweinehalter.html>

[abgerufen am 05.01.2019]

**ARIWA** (ohne Jahr): Unsere Arbeit.

<http://www.ariwa.org/ueber-uns/ueber-uns/wir-ueber-uns.html>

[abgerufen am 05.01.2019]

**BLE** (2018): Bericht zur Markt- und Versorgungslage Eier 2018.  
[https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Eier/2018Bericht-Eier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Eier/2018Bericht-Eier.pdf?__blob=publicationFile&v=3)  
[abgerufen am 18.01.2019]

**BMEL** (2015): Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015.  
[http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Tierschutzbericht-2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Tierschutzbericht-2015.pdf?__blob=publicationFile)  
[abgerufen am 17.01.2019]

**BMEL** (2018): Ernährungsreport.  
[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Ernaehrungsreport2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Ernaehrungsreport2018.pdf?__blob=publicationFile)  
[abgerufen am 29.01.2019]

**BMEL** (2018): Landwirtschaft verstehen.  
[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Landwirtschaft-verstehen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Landwirtschaft-verstehen.pdf?__blob=publicationFile)  
[abgerufen am 18.01.2019]

**BMEL** (2019): Einführung Tierwohllabel.  
<https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierwohl/texte/Einfuehrung-Tierwohllabel.html?nn=530680>  
[abgerufen am 13.02.2019]

**BMEL** (2019): Ernährungsreport.  
[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Ernaehrungsreport2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Ernaehrungsreport2019.pdf?__blob=publicationFile)  
[abgerufen am 20.01.2019]

**BMEL** (2019): Nutztierstrategie.  
[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Nutztierhaltungsstrategie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile%20](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Nutztierhaltungsstrategie.pdf?__blob=publicationFile%20)  
[abgerufen am 30.01.2019]

**BMEL** (ohne Jahr): Nutztierhaltung, Schweine.  
[https://www.bmel.de/DE/Tier/Nutztierhaltung/Schweine/schweine\\_node.html;jsessionid=13F47CA8E8105942D8BE118D158244B4.2\\_cid376](https://www.bmel.de/DE/Tier/Nutztierhaltung/Schweine/schweine_node.html;jsessionid=13F47CA8E8105942D8BE118D158244B4.2_cid376)  
[abgerufen am 12.01.2019]

**BMEL** (ohne Jahr): Tierschutz.  
<https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/texte/faq-ferkelkastration.html#doc11989960bodyText1>  
[abgerufen am 20.01.2019]

**BMEL**, Das staatliche Tierwohlkennzeichen für Schweine.  
[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierwohl/Tierwohlkennzeichen\\_Schwein\\_Kriterien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierwohl/Tierwohlkennzeichen_Schwein_Kriterien.pdf?__blob=publicationFile)  
[abgerufen am 13.02.2019]

**Das Erste** (2013): Sendungen.  
<https://www.daserste.de/information/wissen-kultur/w-wie-wissen/sendung/2009/wer-war-bernhard-grzimek-100.html>  
[abgerufen am 12.01.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 11/5463 vom 25.10.1989.  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/11/054/1105463.pdf>  
[abgerufen am 06.01.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 11/7369 vom 12.06.1990.  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/073/1107369.pdf>  
[abgerufen am 06.01.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 14/8860 vom 23. 04. 2002.  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/088/1408860.pdf>  
[abgerufen am 06.01.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 16/9742 vom 25.06.2008.  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/097/1609742.pdf>  
[abgerufen am 05.01.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 17/10572 vom 29.08.2012.  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710572.pdf>  
[abgerufen am 20.01.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 17/11811 vom 11.12.2012.  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/118/1711811.pdf>  
[abgerufen am 20.01.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 18/9515 vom 02.09.2016.  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/095/1809515.pdf>  
[abgerufen am 13.01.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 19/3195 vom 03.07.2018.  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/031/1903195.pdf>  
[abgerufen am 10.02.2019]

**Deutscher Bundestag**: Drucksache VII/2559 vom 07.09.1971.  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/025/0602559.pdf>  
[abgerufen am 07.01.2019]

**Deutscher Tierschutzbund** (2018): Ferkelkastration.

<https://www.tierschutzbund.de/news-storage/landwirtschaft/251018-ferkelkastration-tierschutzverbaende-halten-fristverlaengerung-fuer-verfassungswidrig/>

[abgerufen am 20.01.2019]

**Deutscher Tierschutzbund** (ohne Jahr): Hochleistungszucht.

<https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/hochleistungszucht/>

[abgerufen am 19.01.2019]

**Deutscher Tierschutzbund** (ohne Jahr): Schweine.

<https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/schweine/>

[abgerufen am 12.01.2019]

**Deutscher Tierschutzbund** (ohne Jahr): Über uns.

<https://www.tierschutzbund.de/organisation/ueber-uns/>

[abgerufen am 04.01.2019]

**Deutscher Tierschutzbund** (ohne Jahr): Verbrauchertipps.

<https://www.tierschutzbund.de/aktion/mitmachen/verbrauchertipps/fleisch/>

[abgerufen am 20.01.2019]

**DJGT** (2018): Betäubungslose Ferkelkastration.

[http://www.djgt.de/system/files/222/original/Beitrag\\_Gregori\\_Kastrieren\\_Bet%C3%A4ubung\\_2019.pdf](http://www.djgt.de/system/files/222/original/Beitrag_Gregori_Kastrieren_Bet%C3%A4ubung_2019.pdf)

[abgerufen am 04.01.2019]

**EU-Kommission** (2018): Bericht über ein Audit.

[http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/act\\_getPDF.cfm?PDF\\_ID=14035](http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/act_getPDF.cfm?PDF_ID=14035)

[abgerufen am 11.01.2019]

**Fleischatlas** (2018): Daten und Fakten über Tiere als Lebensmittel.

[https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/massentierhaltung/massentierhaltung\\_fleischatlas\\_2018.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/massentierhaltung/massentierhaltung_fleischatlas_2018.pdf)

[abgerufen am 20.01.2019]

**foodwatch** (2015): Report.

[https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/Tierhaltung/Final\\_Legehennen-Report\\_11.6.15.pdf](https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/Tierhaltung/Final_Legehennen-Report_11.6.15.pdf)

[abgerufen am 18.01.2019]

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag**, Pressemitteilung: 2017.  
<https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2017/gruener-antrag-zum-tierschutz-anhoerung-unterstreicht-den-bedarf-eineseiner-tierschutzbeauftragten-in-sachsen/?L=0>

[abgerufen am 10.02.2019]

**Friedrich-Loeffler-Institut** (2018): Impfung gegen Ebergeruch.

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00016429/FLI-Empfehlungen\\_Impfung-gegen-Ebergeruch\\_20180921.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf)

[abgerufen am 22.01.2019]

**Greenpeace** (2017): Rechtsgutachten.

[https://www.potsdam.greenpeace.de/sites/www.potsdam.greenpeace.de/files/rechtsgutachten\\_zur\\_konventionellen\\_schweinemast.pdf](https://www.potsdam.greenpeace.de/sites/www.potsdam.greenpeace.de/files/rechtsgutachten_zur_konventionellen_schweinemast.pdf)

[abgerufen am 06.01.2019]

**Greenpeace** (2018): Presseerklärung.

<https://www.greenpeace.de/presse/presseerklaerungen/protest-gegen-tierleid-und-billigfleisch-bei-edeka-0>

[abgerufen am 29.01.2019]

**HS-Osnabrück** (2019): Tierwohlstudie.

[https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Homepages/Personalhomepages/Personalhomepages-AuL/Enneking/Tierwohlstudie-HS-Osnabrueck\\_Teil-Realdaten\\_17-Jan-2019.pdf](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Homepages/Personalhomepages/Personalhomepages-AuL/Enneking/Tierwohlstudie-HS-Osnabrueck_Teil-Realdaten_17-Jan-2019.pdf)

[abgerufen am 09.02.2019]

**Hörning** (2013): Qualzucht bei Nutztieren – Probleme & Lösungsansätze.

[https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag\\_de/themen\\_az/agrar/Qualzucht\\_bei\\_Nutztieren.pdf](https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/agrar/Qualzucht_bei_Nutztieren.pdf)

[abgerufen am 07.02.2019]

**Jüdische Allgemeine** (2019): PETA-Kampagne.

<https://www.juedische-allgemeine.de/allgemein/unvergleichbar/>

[abgerufen am 08.01.2019]

**Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.** (2018): Tierschutz- und Tierrechtsbewegung.

<https://www.tierrechte.de/2018/02/13/tierschutz-und-tierrechtsbewegung-eine-historische-annaeherung/>

[abgerufen am 04.01.2019]

**Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren.**

<https://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#start>

[abgerufen am 21.01.2019]

**PETA** (2009): Pressemitteilungen.  
<https://www.peta.de/peta-startet-europa-tour-der-holocaust-auf-ihrem-teller>  
[abgerufen am 08.01.2019]

**PETA** (2018): Mach dich Eifrei!  
<https://www.peta.de/eifrei>  
[abgerufen am 11.01.2019]

**PETA** (2019): Vollständige Bezeichnung.  
<https://www.peta.org/>  
[abgerufen am 06.02.2019]

**PETA** (ohne Jahr): Allgemeine Fragen.  
<https://www.peta.de/faq-allgemeine-fragen>  
[abgerufen am 05.01.19]

**PETA** (ohne Jahr): Erfolge 2017.  
<https://www.peta.de/erfolge>  
[abgerufen am 10.01.2019]

**PETA** (ohne Jahr): Erfolge 2018.  
<https://www.peta.de/erfolge>  
[abgerufen am 10.01.2019]

**PETA** (ohne Jahr): FAQ.  
<https://www.peta.de/faq>  
[abgerufen am 11.01.2019]

**PETA** (ohne Jahr): PETAKids, Unterrichtsmaterial.  
<https://unterrichtsmaterial.peta.de/>  
[abgerufen am 10.01.2019]

**PETA** (ohne Jahr): Sonstiges.  
<https://www.peta.de/petas-holocaust-auf-ihrem-teller-kampagne-rechtmaessig>  
[abgerufen am 08.01.2019]

**PETA** (ohne Jahr): Über PETA.  
<https://www.peta.de/ueberpeta>  
[abgerufen am 05.01.19]

**REWE Group** (2018): Pressemitteilungen.  
<https://www.rewe-group.com/de/newsroom/pressemitteilungen/1681-gemeinsam-ku-ekentoeten-beenden>  
[abgerufen am 13.02.2019]

**Sächsischer Landtag** (2016): Drucksache 6/4177 vom 08.02.2016.  
[https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user\\_upload/Antraege/6 Drs 4177 0 1 1 .pdf](https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Antraege/6_Drs_4177_0_1_1_.pdf)  
[abgerufen am 10.02.2019]

**Sächsischer Landtag** (2018): Drucksache 6/15391 vom 14.11.2018.  
[https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user\\_upload/Gesetzentwuerfe/6 Drs 15391 0 1 1 .pdf](https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Gesetzentwuerfe/6_Drs_15391_0_1_1_.pdf)  
[abgerufen am 10.02.2019]

**SMS** (2017): Sächsischer Tierschutzbericht.  
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11916>  
[abgerufen am 22.12.2018]

**SMS** (ohne Jahr): Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter.  
<https://www.gesunde.sachsen.de/343.html>  
[abgerufen am 10.01.2019]

**Statistisches Bundesamt** (2018): Viehbestand, Fachserie 3 Reihe 4.1.  
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Viehbestand-TierischeErzeugung/Viehbestand2030410185324.pdf? blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Viehbestand-TierischeErzeugung/Viehbestand2030410185324.pdf?blob=publicationFile)  
[abgerufen am 10.01.2019]

**Thünen-Institut für Marktanalyse** (2013): Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft.  
[https://www.thuenen.de/media/institute/ma/Downloads/SWL\\_Zander\\_etal\\_2013.pdf](https://www.thuenen.de/media/institute/ma/Downloads/SWL_Zander_etal_2013.pdf)  
[abgerufen am 10.01.19]

**Universität Göttingen** (2016): Verbraucherpräferenzen im Bereich Tierschutz/Tierwohl.  
<https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Tierschutz-Umfrage-Ergebnisbericht-vzbv-2016-01.pdf>  
[abgerufen am 20.01.2019]

**Vegetarierbund Deutschland**: Tiere & Umwelt.  
<https://vebu.de/tiere-umwelt/massentierhaltung-ausbeutung-von-tieren/>  
[abgerufen am 20.01.2019]

**Verbraucherzentrale** (2018), Lebensmittelproduktion.  
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/fleisch-hauptsache-billig-6586>  
[abgerufen am 20.01.2019]

**Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.** (2018): Werbung für Fleisch-Verwirrspiel im Supermarkt.

[https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-01/190114\\_VZ\\_Markt-check\\_Werbung\\_Tierhaltung.pdf](https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-01/190114_VZ_Markt-check_Werbung_Tierhaltung.pdf)

[abgerufen am 20.01.2019]

**WBA beim BMEL** (2015): Gutachten, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung.

<http://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/Texte/AgrVeroeffentlichungen.html>

[abgerufen am 03.01.2019]

**WELT** (2017): Wirtschaft.

<https://www.welt.de/wirtschaft/article165012393/Steak-fuer-1-99-Euro-Verbraucher-kritisiert-Aldi-Preispolitik.html>

[abgerufen am 20.01.2019]

**WWF** Deutschland (ohne Jahr): Ernährung & Konsum.

<https://www.wwf.de/themen-projekte/landwirtschaft/ernaehrung-konsum/fleisch/fleischgenuss-mit-folgen-wie-isst-man-besser/>

[abgerufen am 20.01.2019]

## Rechtsprechungsverzeichnis

**Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt**, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 Rv 157/17 – juris

**Bundesverwaltungsgericht**, Beschluss vom 08. November 2016 – 3 B 11/16 – juris

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 C 4/09 – juris, Rn. 17

**Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 06. Juli 1999 – 2 BvF 3/90 – juris

## Rechtsquellenverzeichnis

**Bürgerliches Gesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12.07.2018

**Grundgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. I 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 13.07.2017 (BGBl. I 2347)

**Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz** und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

**Tierschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586)

**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)

**Verwaltungsgerichtsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form nicht zu Prüfungszwecken und keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 20.02.2019

Unterschrift  
Susanne Köhler

# Anhang

## Anhangverzeichnis

Anhang 1: Interview mit dem Deutschen Tierschutzbund, E-Mail vom 29.11.2018 .....	XVII
Anhang 2: Interview mit ARIWA, E-Mail vom 26.01.2019.....	XIX
Anhang 3: Interview mit dem SMS vom 20.12.2018.....	XXIII
Anhang 4: Interview mit PETA, E-Mail vom 15.01.2019 .....	XXVIII
Anhang 5: Interview mit Anima e. V., Telefonat vom 18.01.2019 .....	XXXI

**Welche Konsequenzen hat das Gerichtsurteil des OLG Sachsen-Anhalt (Naumburg) vom 22.02.2018 (Hausfriedensbruch durch Eindringen von Tierschützern in eine Stallanlage)? Wie wirkt dieses für den Tierschutz? Wie könnte seitens des Gesetzgebers verhindert werden, dass es zu Hausfriedensbruch durch Tierschützer kommt, der wiederum der Aufklärung dient?**

„Bei der Bewertung des Falles des OLG Naumburg muss darauf geachtet werden, dass das Urteil teils verallgemeinerungsfähige und teils einzelfallspezifische Aussagen enthält. Zunächst einmal ist zu begrüßen, dass das Tierwohl ein Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB darstellt mit der Folge, dass „ein anderer“ Tiere sein können. Das Gericht hat das geltende Recht, nämlich die Notstandsregelung des StGB, angewendet auf die Kollision bzw. Abwägung von Hausrecht und Tierwohl und ist zur Rechtfertigung des Handelns der Angeklagten gekommen. In dem Fall konnte eine Rechtfertigung überhaupt nur in Betracht kommen, weil die Angeklagten von den Verstößen im Betrieb schon vorher Kenntnis hatten und das Veterinäramt nicht tätig geworden war, im Urteil ist gar von Vertuschung die Rede. Eben weil die Gefahrbeseitigung so aussichtslos war, wurde das private Handeln der Angeklagten vom Gericht als angemessene Notstandshandlung im Interesse des Tierschutzes eingeordnet. Da die Angeklagten Schutzkleidung trugen, haben sie Kontamination vermieden und somit das mildeste Mittel zur Gefahrbeseitigung eingesetzt.

Das Urteil hat vor dem Hintergrund dieser Besonderheiten des Einzelfalls Ausnahmecharakter. Das Urteil sendet auch das klare Signal, dass es nicht Aufgabe von Tierschutzorganisationen ist, die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen zu überprüfen. Das bleibt die Aufgabe der Veterinärbehörden. Nur im Ausnahmefall, wie eben beschrieben, ist das eigenmächtige Handeln der Angeklagten gerechtfertigt. An der vorrangigen Zuständigkeit der Veterinärämter für die Überwachung der Haltebedingungen würde bestimmt keine Tierschutzorganisation zweifeln wollen. In der öffentlichen Diskussion hat die Entscheidung Wellen geschlagen und zu politischen Forderungen geführt. Dazu ist zu sagen: Einen Extra-Straftatbestand „Stalleinbruch“ zu fordern, ergibt keinen Sinn. Denn auch dann würde eine Rechtfertigung wegen Notstands immer noch in Betracht kommen. Der Regelfall ist aber auch schon nach der jetzigen Rechtslage, dass ein Einsteigen in Ställe als Hausfriedensbruch verfolgt wird.

Auch die Forderung, Tierschutzorganisationen die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, wenn Sie in Ställe eindringen, um zu filmen, ist als Aktionismus zu werten. Denn die Gemeinnützigkeit setzt sowieso voraus, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden. Wer eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs riskiert, riskiert auch die Gemeinnützigkeit.

Das Urteil ist ein weiterer Beleg für die Unterbesetzung und teils auch mangelnden Durchsetzungswillen von Tierschutzbestimmungen der Veterinärbehörden. Zuletzt ist bekannt geworden, dass landwirtschaftliche Betriebe in Bayern im Schnitt alle 50 Jahre kontrolliert werden – der Bundesdurchschnitt liegt bei 17 Jahren, was ebenfalls erschreckend ist. Es herrschen weit verbreitete jedenfalls tierschutzwidrige Zustände. Auch wenn es einzelne besonders schwere Fälle von Verstößen gibt, so zieht sich die gesamte Branche gerne mit der Begründung aus der Affäre, was im großen Stil Praxis sei, könne nicht rechtswidrig oder sogar strafbar sein. Leider konzentriert sich die Branche nicht aufs Tierwohl, sondern auf Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Wachstum.“

*Die im Text vermerkten Fußnoten sind Quellenangaben des Vereins ARIWA, die im Rahmen der Beantwortung des Interviews erfolgten.*

**1. Was bedeutet für Sie als Organisation der Tierschutz?**

„Tierschutz bedeutet für uns das, was das Wort aussagt: Tiere um ihrer selbst willen, im Sinne ihrer eigenen, individuellen Interessen zu schützen. Notwendig ist das, weil heute das Leben praktisch aller Tiere in hohem Maße menschlichem Einfluss unterliegt. Das gilt sowohl für wild lebende Tiere, deren Lebensraum und Entfaltungsfreiheit durch unsere nach wie vor expandierende Flächennutzung immer weiter eingeschränkt werden, als auch – und ganz besonders – für domestizierte Tiere, also die sogenannten „Heimtiere“ und „Nutztiere“. Diese leben in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von Menschen, das meist alle Aspekte ihres Lebens umfasst.“

**2. Wie ist es um den Tierschutz in Deutschland gestellt? Sehen Sie Verbesserungen seit der Einführung als Staatsschutzziel im GG?**

„Das existierende Tierschutzrecht hat nicht den Schutz der Tiere gemäß ihren eigenen Interessen zum Ziel. Das ist bereits in der Bestimmung von § 90a BGB offensichtlich, auf Tiere seien „die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden“, womit ihnen ein Subjektstatus bereits abgesprochen wird. Daher überrascht es nicht, dass sowohl die Jagdgesetze der Länder als auch das Tierschutzgesetz und seine nachrangigen Verordnungen explizit Handlungen zulassen, die nicht im Interesse der Tiere sein können. Zu diesen Handlungen zählen die Zucht ohne Rücksicht auf physische und psychische Nachteile, Freiheitsberaubung zu anderen Zwecken als dem Schutz der Tiere selbst, der Zwang in physisch und psychisch äußerst leidvolle Lebensbedingungen, körperliche Verstümmelung und natürlich die gewaltsame Tötung. Insofern ist der Begriff „Tierschutz“ für die genannten Rechtsnormen im Grunde gar nicht angemessen. Erschwerend kommt hinzu, dass in der Praxis nicht einmal die in diesen Rechtsnormen festgelegten, völlig unbefriedigenden „Schutz“-Bestimmungen zur Anwendung kommen, da sie von Exekutive und Judikative regelmäßig nicht durchgesetzt werden. Diese „faktische Straflosigkeit institutionalisierter Aggarkriminalität“<sup>311</sup> auf Kosten der Tiere hat ihre Gründe im Versagen des staatlichen Kontrollsystems, dessen ausführende Behörden oft in Interessenkonflikte geraten, in fehlender Sachkenntnis der Ermittlungsbehörden und einer oft sehr konservativen Auslegung des Tierschutzrechts durch die Gerichte. An Letzterem hat die Einführung von Artikel 20a GG nach unseren Erfahrungen bisher wenig geändert. Zwar wird das Staatsziel Tierschutz in

---

<sup>311</sup> <https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Faktische%20Sanktionslosigkeit.pdf>

vielen Urteilen explizit genannt, in der Abwägung mit älteren, etablierteren Grundrechten (z. B. Freiheit der Berufswahl, Religionsfreiheit) wird ihm aber wenig Gewicht eingeräumt. Die im Januar 2019 eingereichte Normenkontrollklage des Landes Berlin zur Schweinehaltung, die sich ausdrücklich auf Artikel 20a GG bezieht, hat durchaus gute Erfolgsaussichten. Analog zum Käfighaltungsverbot für Legehennen, das in den Jahren 1990–1999, also vor der Existenz von Artikel 20a GG erstritten worden ist, wird sie aber für die Schweine kaum nennenswerte Verbesserungen zur Folge haben: „Sollte die Berliner Klage erfolgreich sein – wovon wir ausgehen –, muss das Bundeslandwirtschaftsministerium neue, ‚angepasste‘ Haltungsbedingungen festlegen. Doch auch diese werden zwangsläufig gegen das Verfassungsziel Tierschutz verstoßen. Denn ein bisschen mehr Platz, ein bisschen mehr Bewegung oder Beschäftigung, ein bisschen weniger Ammoniak in der Luft oder etwas weniger harte Böden werden den tatsächlichen Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht. Egal wie eine künftige Regelung für Schweine aussieht: Alle Aspekte ihres Lebens, ihre Bedürfnisse und Interessen werden weiter den ökonomischen Interessen der Tierhalter/innen untergeordnet bleiben. Leid und Schmerz sind also weiterhin vorprogrammiert.“<sup>312</sup>

### **3. In welchen Bereichen läuft dieses Staatsschutzziel ins Leere und wo sehen Sie seitens des Gesetzgebers dringenden Handlungsbedarf (bezieht sich vor allem auf Versuchstiere und Nutztiere in der Massentierhaltung)?**

„Wie in Punkt 2 ausgeführt, ist ein konkreter Nutzen von Artikel 20a GG für die Tiere bislang nicht festzustellen, die Staatszielbestimmung Tierschutz läuft daher komplett ins Leere. Die Mindestanforderung an eine Tierschutzgesetzgebung, die diesen Namen auch verdient, ist eine gleiche Gewichtung gleicher Interessen, unabhängig davon, ob Träger/in dieser Interessen ein Mensch oder ein anderes Tier ist. Dieses ethische Minimum wird im bestehenden Tierschutzgesetz durch das bewusst offen gestaltete Konstrukt des „vernünftigen Grundes“ (§ 1 TierSchG) ausgehebelt. Denn in der Praxis kann damit jedes noch so nebensächliche menschliche Interesse angeführt werden, um elementare Interessen der Tiere – wie Leben, Freiheit, körperliche und psychische Unversehrtheit – legal zu missachten. Im Bereich der landwirtschaftlichen Tiernutzung ist evident, dass es kein höherrangiges menschliches Interesse geben kann. Denn für das Einsperren und Töten von Tieren zum Zweck der Ernährung besteht keinerlei materielle Notwendigkeit. Im Gegenteil setzt sich allmählich die Erkenntnis durch, dass „Tierprodukte“ nicht nur schlicht unnötig, sondern in vielfacher Hinsicht (z. B. Ressourcenverschwendung, Wasser- und Bodenverschmutzung, Klimawandel, Zivilisationskrankheiten) sogar schädlich sind. Die einzig logische Konsequenz besteht darin, die Nutzung von Tieren zu beenden.

---

<sup>312</sup><http://www.ariwa.org/wissen-a-z/archiv/wissen-archiv/34-wissen-a-z/1788-normenkontrollklage.html>

Gleiches gilt für den Bereich Tierversuche, auch wenn die Abwägung von Interessen hier komplexer ist. Zwar ließe sich auf utilitaristischer Basis als Rechtfertigung für die Schädigung von Lebewesen anführen, dass dadurch möglicherweise viele andere Lebewesen vor Schaden bewahrt werden können. Doch der Grundsatz der gleichen Gewichtung gleicher Interessen würde letztlich dazu führen, dass das utilitaristische Prinzip ebenso auf menschliche Versuchspersonen anzuwenden wäre. Da dem aber Artikel 2 Satz 2 GG richtigerweise entgegensteht, ist im Rückschluss auch die Durchführung von Versuchen an anderen Tieren nicht zu rechtfertigen. Tierversuche sind daher zu untersagen.“

**4. Welche Konsequenzen hat das Gerichtsurteil des OLG Sachsen-Anhalt (Naumburg) vom 22.02.2018 (Hausfriedensbruch durch Eindringen von Tierschützern in eine Stallanlage)? Wie wirkt dieses für den Tierschutz? Wie könnte seitens des Gesetzgebers verhindert werden, dass es zu Hausfriedensbruch durch Tierschützer kommt, der wiederum der Aufklärung dient?**

„Das Urteil des OLG Naumburg stellt klar, dass das Rechtsgut Tierschutz dem Rechtsgut Hausfrieden übergeordnet sein kann. Das ist ein wichtiges Signal an die Agrarbranche und die zuständigen Behörden, dass die gängige Willkür und Intransparenz in den Betrieben keine rechtliche Grundlage hat. Zugleich werden damit die Möglichkeiten der Medien gestärkt, das System Tierindustrie zu durchleuchten.“

Die bekannte Ankündigung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, „Stalleinbrüche als Straftatbestand effektiv zu ahnden“, wird von Rechtsexperten weitgehend einhellig als inhaltslos angesehen, da Hausfriedensbruch ohnehin bereits strafbewehrt ist. Der von den Lobbyverbänden der Agrarwirtschaft übernommene Gebrauch des unzutreffenden Begriffs „Einbruch“ in diesem Zusammenhang zeigt im Übrigen bereits, dass es sich bei dieser Ankündigung nicht um ein durchdachtes Vorhaben handelt, sondern schlicht um die Bedienung einer politischen Klientel.“

**5. Warum ist Aufklärung notwendig und wie weit darf beziehungsweise muss diese gehen? In welchen Bereichen sind der Aufklärung (gesetzliche) Grenzen gesetzt?**

„Das derzeitige System der Tiernutzung verstößt nicht nur gegen das bestehende Tierschutzrecht, sondern auch gegen die ethischen Fundamente unserer Gesellschaft. Empfindungsfähigen Lebewesen ohne Not Schmerz, Leid oder Schaden zuzufügen, wird von einer breiten Mehrheit zu Recht abgelehnt. Dass genau das aber tagtäglich im Namen der Menschen hierzulande geschieht, wird auf ebenso breiter Ebene verdrängt und geleugnet. Um diese Bewusstseinslücke zu schließen,<sup>313</sup> ist Aufklärung unabdingbar.“

---

<sup>313</sup> Den Begriff „Bewusstseinslücke“ (engl. „gap of consciousness“) benutzt die amerikanische Sozialpsychologin Melanie Joy für dieses Phänomen in ihrem Buch „Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen“.

Aufklärung über Sachverhalte, die sich Menschen nicht bewusst machen wollen, wird häufig als unbequem wahrgenommen und stößt auf Widerstand – nicht nur bei den betroffenen Interessengruppen. Auch Ordnungsbehörden, klassische Medien und Social-Media-Kanäle erschweren deshalb nicht selten die Verbreitung von Informationen über das alltägliche Tierleid. Demgegenüber hat das OVG Münster jedoch bereits 2010 in einem Beschluss zur öffentlichen Vorführung von Filmaufnahmen aus der Tierindustrie eindeutig Bezug auf einen Entscheid des Bundesverfassungsgerichts genommen, wonach ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers kein Belang ist, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf. Die Vorführung solcher Filme auf öffentlichen Plätzen kann daher nicht aufgrund ihres Inhalts untersagt werden.<sup>314</sup>

Eingeschränkt wird die Verwendbarkeit von Aufnahmen vor allem durch die Persönlichkeitsrechte der involvierten Menschen. Arbeiter/innen, Veterinär/innen und andere Personen werden in Filmbeiträgen deshalb grundsätzlich unkenntlich gemacht. Für die Wirksamkeit der Aufnahmen stellt das allerdings kein Hindernis dar, zumal diese in aller Regel keine Sonderfälle, sondern übliche Branchenstandards zeigen.“

**Ergänzend zum Interview folgte eine Nachfrage darüber, ob der Verein ARIWA als Tierschutz- oder Tierrechtsorganisation einzuordnen ist, darauf folgte am 31.01.2019 die Antwort per E-Mail:**

„ARIWA ist eine Tierschutz- und Tierrechtsorganisation. Unsere Zielsetzung besteht in der Anerkennung individueller Grundrechte für Tiere, wir betreiben aber auch praktischen Tierschutz an zwei Pflegestellen. Wie in unserer längeren Antwort bereits anklingt, halten wir die in Tierrechtskreisen häufige Ablehnung bzw. Abgrenzung vom Begriff „Tierschutz“ auch nicht für hilfreich. Sinnvoller ist es in unseren Augen, die heute gängige inhaltliche Besetzung dieses Begriffs infrage zu stellen. Wenn etwa ein Verein Geld für die Versorgung von Pflөгetieren sammelt, indem er andere Tiere als Grillwürstchen verkauft, kann es sich per definitionem nicht um einen Tierschutzverein handeln.“

---

<sup>314</sup> <http://www.ariwa.org/wissen-a-z/archiv/wissen-archiv/34-wissen-a-z/382-tierfreunde-duerfen-filme-zeigen.html>

## **1. Was bedeutet Tierschutz für Ihre Behörde?**

„Das SMS ist die oberste Aufsichtsbehörde im Tierschutz in Sachsen, sie ist zugleich die Fach- und Rechtsaufsicht für den Tierschutz in Sachsen. Hier erfolgen konkrete Erlasse für den Vollzug des Tierschutzrechts. Der Hauptschwerpunkt der Tätigkeit liegt beim Tierschutz für Tiere, die zu Erwerbszwecken genutzt werden. Der Tierschutz ist in weiten Bereichen durch die EU vorgegeben und es wird seitens der EU auch kontrolliert, wie dieser in Deutschland vollzogen wird. Diese Kontrolle erfolgt durch Audits. Der Vollzug soll nach Auffassung der EU-Kommission so einheitlich wie möglich stattfinden und wird daher in Deutschland, das nicht zentral regiert ist, sondern föderal, in der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz (AGT) abgestimmt. Die Beratungen finden zweimal im Jahr statt. In der AGT wurden für die Landkreise Vollzugshilfen zur Auslegung des Tierschutzrechts erarbeitet, die regelmäßig aktualisiert werden. Dies geschieht in Projektgruppen der Länder. Die Vollzugshilfen sind das Transporthandbuch, das Handbuch zur Schlachtung und zur Tötung von Tieren und das Handbuch zur Tierschutzüberwachung von Nutztierhaltungen. Diese werden den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern als Vollzugsanleitung vorgegeben. Sie beinhalten unter anderem Checklisten und genaue Kontrollvorgaben.

Außerdem ist das SMS an der Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes beteiligt. Es nimmt Stellung zu den Gesetzesentwürfen des Bundes im Vorfeld vor der Erstellung und im Bundesratsverfahren. Dies bedeutet, dass jedes Land Stellungnahmen abgibt und Anträge im Bundesratsverfahren stellt. Hier werden ganz konkrete Anträge auf Änderung des Gesetzeswortlautes gestellt. Im Bundesrat wird dann dazu beraten. Zudem werden vom SMS auch politische Anträge und kleine Anfragen aus dem Landtag beantwortet.

Weiterhin werden für Veterinärämter Fortbildungen organisiert, mit Themen wie zum Beispiel zum Aktionsplan zum Verzicht auf das Schwänze kupieren bei Schweinen oder Tierschutzgerechtes Töten von überlebensschwachen Ferkeln im Bestand.

Eine weitere Aufgabe des für den Tierschutz zuständigen Referats ist es, Bürgeranfragen zu beantworten. Diese Anliegen sind meist auf die Haltungsbedingungen von Tieren gerichtet. Um die konkreten Umstände einschätzen zu können, werden dann in der Regel von den jeweiligen Ämtern Stellungnahmen eingeholt.“

## **2. Wie ist es um den Tierschutz in Sachsen gestellt?**

Bezugnehmend auf den sächsischen Tierschutzbericht von 2017 befasste sich die Staatsregierung Sachsens mit zahlreichen Fragen hinsichtlich des Themas Tierschutz. Dabei ging

es vor allem um eine Umsetzung von Tierschutz-Regelungen durch konsequente Kontrollen sowie die Mitarbeit auf fachlicher Ebene in den Gremien von Bund und Ländern. Dabei setzt Sachsen, ebenso wie der Bund, auf freiwillige Vereinbarungen. Positiv zu erwähnen ist die Initiative Tierwohl, die auch von der sächsischen Staatsregierung sehr begrüßt wird. Die von den Betrieben umzusetzenden Kriterien zum Tierwohl, wurden von Experten entwickelt und liegen alle über den gesetzlichen Standards. Weiterhin sind diese sowohl mess- als auch belegbar. Jeder Tierhalter muss Grundanforderungen sowie zusätzliche frei gewählte Wahlkriterien umsetzen.<sup>315</sup> „Aus Sicht der sächsischen Staatsregierung ein begrüßenswertes Konzept, das rasch Wege eröffnet, um auf nicht-kurative Eingriffe, wie das Enthornen von Kälbern, das Schnabelkupieren bei Legehennen oder das Kupieren von Ferkel-Ringelschwänzen zu verzichten“.<sup>316</sup> Gemäß dem sächsischen Tierschutzbericht lebten zum Stand 03.05.2016 insgesamt 653.307 Schweine in 2.584 Betrieben. Diese nutztierhaltenden Betriebe werden kontrolliert, seit März 2015 mittels dem Intensivkontrollkonzept. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 305 Schweine-Betriebe kontrolliert und davon 268, also der überwiegende Teil, waren ohne Beanstandungen. Im Folgejahr erfolgte eine Überprüfung von 290 Betrieben, davon konnten eine Anzahl von 267 mängelfreien Betrieben verzeichnet werden.<sup>317</sup> Außerdem hat das SMS mit Erlass, aufgrund der Empfehlung durch die EU-Kommission vom 08.03.2016, die Regelung getroffen, dass die Halter von Schweinen, sowohl Züchter als auch Mäster, die Unerlässlichkeit des Schwanzkupierens an Hand der Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) nachweisen müssen. Die sächsische Checkliste findet inzwischen deutschlandweit Anwendung.<sup>318</sup>

Zu den Ausführungen aus dem sächsischen Tierschutzbericht, geht aus dem Interview mit dem SMS hervor, das Sachsen beim Thema Tiertransporte Vorreiter ist. „Der Transport von Tieren, muss laut EuGH-Urteil vom 23.04.2015 (C-424/13) auch bis in Drittländer überwacht werden. Das heißt auch, dass eine Überwachung von europäischem Tierschutzrecht bis in Drittländer zu erfolgen hat. Zur Überprüfung, ob die Vorschriften eingehalten werden, müssen die Transporteure den Überwachungsbehörden Zugang zu Navigationsdaten während des Transports gewähren und nicht nur die Fahrtenbücher im Nachhinein zusenden. Die Überwachung wurde somit verschärft.“ Stichprobenartige Kontrollen finden nicht nur am Bestimmungsort oder auf der Straße statt, sondern auch an Umladeorten oder auf Märkten.<sup>319</sup>

---

<sup>315</sup> Vgl. Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 8.

<sup>316</sup> Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 8.

<sup>317</sup> Vgl. Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 10.

<sup>318</sup> Vgl. Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 11.

<sup>319</sup> Vgl. Sächsischer Tierschutzbericht: 2017, S. 24.

### **3. Der Tierschutz ist seit 2002 ein Staatsziel im GG. Was hat sich dadurch verändert?**

„In Bereichen in denen durch die Anforderungen des Tierschutzrechts zum Beispiel in das Eigentumsrecht oder auch in die Berufsfreiheit der Tierhalter eingegriffen wird, hat eine Güterabwägung erfolgen. In dieser Abwägung wird geprüft, welche Grenzen es zu beachten gilt und was verhältnismäßig ist. Dadurch, dass Tierschutz ein Staatsziel ist, hat dieses Rechtsgut Verfassungsrang. Es muss daher eine praktische Konkordanz zwischen den Tierschutzanforderungen und den Grundrechten auf Eigentum und Berufsfreiheit erfolgen. Das Tierschutzrecht wird nicht mehr automatisch durch die anderen durch das Grundgesetz geschützten Grundrechte zurückgedrängt. Durch die Einführung des Staatsziels Tierschutz hat sich auch der Schutz von Versuchstieren verbessert, da nun auch eine Güterabwägung zwischen Tierschutz und der Wissenschaft erfolgen muss. Die Rechtsstellung für den Tierschutz hat sich somit durch den Verfassungsrang insgesamt verbessert. Denn dadurch haben die juristischen Argumente für den Tierschutz eine höhere Wertung und der Schutz der Tiere ist damit auch umfassender als durch das Tierschutzgesetz allein. Das hat zur Folge, dass Argumente für den Tierschutz im Gesetzgebungsverfahren, als auch im Rechtsstreit höher wiegen, als durch eine alleinige Berufung auf das Tierschutzgesetz. Insgesamt wurde also durch die Einführung des Staatsziels Tierschutz die rechtliche Stellung des Tieres gestärkt.“

### **4. Wo sehen Sie noch Handlungsbedarf um das Staatsschutzziel weiter umzusetzen?**

„Es ist zurzeit ein großer Umschwung zu beobachten vor allem durch die kritische Sicht der Verbraucher, was auch aus der BMEL Studie „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ aus dem Jahr 2015 hervorgeht. Diese Änderung wird positiv betrachtet. Es wird zum einen hinterfragt was der Verbraucher will, denn die Landwirtschaft hat stark an Akzeptanz verloren. Zum anderen wird hinterfragt, was brauchen die Landwirte um die Tiere so zu halten, wie es der Verbraucher akzeptiert. In dieser Fragestellung wird ein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, selbst zu entscheiden, welches Fleisch aus welcher Haltung er essen möchte, wurde zum Beispiel das Tierwohl-Label eingeführt. Zu ergänzen ist noch, dass für mehr Tierschutz auch mehr Platz benötigt wird, das heißt größere Ställe für die Nutztiere. Der Verbraucher erkennt nun auch, dass er den Tierschutz selbst mit in der Hand hat. Diese Aspekte fließen mit in das Gesetzgebungsverfahren des Tierschutzlabel des Bundes mit ein. Dieses ist aktuell noch in der Entwicklung, (es sind bereits Konzepte vorhanden, aber es existiert noch kein Referenten-Entwurf)<sup>320</sup>. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wird die Einhaltung des Labels überwachen.

---

<sup>320</sup> Stand Dezember 2018.

Weiterer Handlungsbedarf wird auch in der Aufschiebung des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration gesehen. Dies ist kritisch zu betrachten und kann auch verfassungsrechtlich in Frage gestellt werden. Politisch war jedoch der Druck so hoch, dass einer Verschiebung zugestimmt wurde. Befürchtet wurde, dass viele Betriebe die Ferkelerzeugung aufgeben. Um die Umstellung der Landwirtschaft auf die Anforderungen einer Kastration der Ferkel mit Betäubung zu erleichtern, wird vom BMEL derzeit eine Verordnung erarbeitet, die die Inhalationsnarkose für die Kastration der Ferkel durch den Landwirt ermöglicht. In Sachsen wird eher die Immunokastration der Schweine durch eine Improvac-Impfung bevorzugt. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes in der Schweinehaltung finden sich im Aktionsplan zum Thema Verzicht auf das Schwänze kupieren bei Schweinen. Ab Juli 2019 muss von jedem Bauern bzw. jedem Landwirt einmal im Jahr eine Risikoanalyse erstellt werden, welche Veränderungen im Betrieb erfolgen müssen, um auf das Schwanzbeißen verzichten zu können. Dies wurde von der Agrarministerkonferenz 2018 beschlossen.“

**5. Seit 2007 haben insgesamt 8 Bundesländer die Tierschutzverbandsklage eingeführt. Wann ist die Einführung der Tierschutzverbandsklage in Sachsen geplant?**

„Die Einführung einer Tierschutzverbandsklage war in der letzten Legislaturperiode für Sachsen nicht geplant. Dieser Punkt ist kein Bestandteil des Koalitionsvertrags der CDU und SPD aus dem Jahr 2014. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der Linken haben Gesetzesanträge dazu in den Landtag in Sachsen eingebracht. Diese werden derzeit beraten.“

**6. Mittlerweile gibt es in 7 Bundesländern die Stelle eines Landestierschutzbeauftragten. Ist die Schaffung eines solchen Beauftragten auch für Sachsen zu erwarten?**

„Hier sind ebenfalls die politischen Geschehnisse abzuwarten, da dieser Punkt ebenfalls kein Bestandteil des Koalitionsvertrags der CDU und SPD war. Auch hierzu liegen die oben genannten Gesetzesanträge der Opposition vor.“

## **7. Gibt das Gerichtsurteil des OLG Sachsen-Anhalt (Naumburg) vom 22.02.2018 (Hausfriedensbruch durch Eindringen von Tierschützern in eine Stallanlage) Anlass für weitere Konsequenzen?**

„Hier handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Es kann also von diesem Urteil nicht darauf geschlossen werden, dass diese Entscheidung für jeden weiteren Fall gilt. Es ist zwar in diesem konkreten Fall nötig gewesen in den Stall einzubrechen, um die dortigen Defizite aufzuzeigen, aber es erfolgt dadurch keine Legitimation für andere Fälle. Denn dieses Handeln war hier das letzte Mittel, da das Tätigwerden der Behörde ausblieb. Normalerweise hätte die Behörde hier eine sogenannte Anlasskontrolle durchführen müssen. Die aus dem Urteil folgende Konsequenz könnte zum Beispiel in der Änderung der Kontrolldichte in den Ställen bestehen. Ein anzuführendes Beispiel ist Niedersachsen, hier wird aktuell über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes nachgedacht, um die Personalausstattung zu verbessern und die Kontrolldichte insbesondere bei der Überwachung von Schlachtbetrieben zu verbessern. Es ist ein sehr wichtiger Aspekt, dass genügend Personal im Vollzug eingesetzt ist, um zu kontrollieren, ob ausreichender Tierschutz auch tatsächlich durchgeführt wird. In Sachsen existiert ein ausführliches Qualitätsmanagementsystem das die durchzuführenden Kontrollen festlegt. Wenn ein Verdacht auf einen Missstand besteht, müssen Anlasskontrollen erfolgen.

Ob in den Fällen, in denen Tierschützer in eine Stalleinlage einbrechen, um Filmmaterial anzufertigen, wirklich eine Schädigung des Landwirtes vorliegt, kommt auf den Einzelfall an. Eine Folge der verbreiteten Videos kann die Rufschädigung sein. Hält sich ein Landwirt jedoch nicht an die vorgegebenen Vorschriften zur Haltung der Tiere, hat er die Schädigung seines Rufes jedoch mit zu verantworten. Weiterhin könnte durch das Eindringen der Tierschützer in die Stallanlagen eine Schädigung am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegen. Dies könnte der Fall sein, wenn sich die Tierschützer nicht an vorgegebene Hygienevorschriften halten. Kritisch sind vor allem Verstöße gegen die Vorschriften die der Vermeidung von Tierseuchen dienen.“

**1. Was bedeutet der Tierschutz für Sie?**

„Sehr viel. Ich sehe es als meine Pflicht an, mich aktiv gegen die Tierquälerei einzusetzen, die tagtäglich passiert und häufig im Verborgenen stattfindet. Tiere sollten das gleiche Recht auf Leben und Unversehrtheit haben wie wir.“

**2. Wie ist es aus Ihrer Sicht um den Tierschutz in Deutschland gestellt?**

„Tierschutzgesetze sind leider alles andere als ausreichend. Viele Ungerechtigkeiten, die den Tieren widerfahren, sind legal. Entsprechend dem Leitbild von PETA Deutschland e. V. spreche ich mich dafür aus, dass Tiere nicht dafür da sind, dass wir an ihnen experimentieren, sie essen, sie anziehen, sie uns unterhalten oder wir sie in irgendeiner anderen Form ausbeuten.“

**3. Was hat sich in den vergangenen Jahren bereits in Sachen Tierschutz verbessert? Wo hingegen liegt aus Ihrer Sicht noch dringender Handlungsbedarf vor (vor allem hinsichtlich Nutztieren in der Massentierhaltung und Versuchstieren)?**

„Ich sehe in jeder Situation Handlungsbedarf, in der Tiere ausgebeutet werden. Wir sollten Tiere nicht als Waren oder Maschinen betrachten, sondern als fühlende Lebewesen, die ihretwegen auf dieser Welt sind. Tiere sollten nicht in Kategorien gesteckt und als Nutztiere oder Versuchstiere angesehen werden. Diese Kategorien sind Erfindungen des Menschen. Eine Entwicklung sieht man ganz klar an der steigenden Anzahl von vegan lebenden Menschen, die den schlimmen Umgang mit Tieren nicht mehr länger durch den Konsum tierischer Lebensmittel oder Kleidung unterstützen.“

*Zu dieser Frage erfolgte ergänzend eine Onlinerecherche zu den Erfolgen die PETA im Bereich Tierschutz in den letzten Jahren zu verzeichnen hatte. Weiterhin wurden dazu die Kampagnen des Vereins gesichtet, um den Handlungsbedarf zum Thema Tierschutz zu ermitteln. Zu einem großen Erfolg der Tierrechtsorganisation zählt, dass bei einem namhaften Autohersteller die bisher durchgeführten Tierversuche nach Gesprächen mit PETA keine Anwendung mehr finden.<sup>321</sup> Weiterhin wurde durch den Einsatz des Vereins eine Gesetzesänderung beschlossen, die den Transport von Kühen und Schweinen im letzten Schwangerschaftsdrittel zum Schlachthof verbietet.<sup>322</sup> Außerdem erfolgen Kampagnen wie*

---

<sup>321</sup> Vgl. PETA: Erfolge 2018.

<sup>322</sup> Vgl. PETA: Erfolge 2017.

*„Mach dich eifrei!“<sup>323</sup> Mit dieser wird über das Leid der Tiere für die Herstellung verarbeiteter Eiprodukte informiert.<sup>324</sup>*

*Als eine der umstrittensten Kampagnen sei hier die „Der Holocaust auf Ihrem Teller“<sup>325</sup>-Kampagne zu nennen. Hier erfolgte eine Gegenüberstellung von Bildern mit Tieren aus der Massentierhaltung und solcher die Menschen aus Konzentrationslagern zeigen.<sup>326</sup> Begründet wurde die provokante Kampagne wie folgt: „Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich in einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen.“<sup>327</sup> Diese Kampagne brachte für den Verein weitreichende Folgen mit sich, denn nach dem diese in Deutschland gestartet war, reichte der Zentralrat der Juden in Deutschland gegen den dort stattgefundenen Vergleich des Holocausts Klage ein.<sup>328</sup>*

#### **4. Warum ist Aufklärung notwendig, welchen Beitrag leistet diese? Wie weit darf beziehungsweise muss Aufklärung gehen?**

*„Vielen Menschen ist nicht bewusst, wie sehr Tiere ausgebeutet werden und wie sie in bestimmten Situationen leiden müssen. Es ist deshalb wichtig in allen Bereichen, in denen Tiere ausgebeutet werden, Informationen und Bilder an die Öffentlichkeit zu bringen, die zum Nachdenken und Umdenken bewegen. Wenn Menschen davon erfahren, dass männliche Küken in der Eierindustrie lebendig in den Schredder geworfen werden, dass für den Konsum von Milch eine ständige künstliche Befruchtung notwendig ist und Kinder von ihren Müttern getrennt werden müssen, dass immer noch Affen in Tierversuchslaboren gequält werden, dann führt es dazu, dass sie ihr Konsumverhalten ändern und sich für Tiere einsetzen. Diese Arbeit leistet PETA mit zahlreichen Aktionen und mit der Unterstützung von Freiwilligen.“ Weiterhin findet durch den Verein die Aufklärungsarbeit bereits im Kindesalter, über das Projekt PETAKids, statt. Die altersgerechte Wissensvermittlung erfolgt mittels Unterrichtsmaterialien sowie Workshops oder Vorträgen von Tierrechtsreferenten.<sup>329</sup> „Diese Aufklärung ist notwendig, um den Schülerinnen und Schülern die Zusammenhänge und Wirkungsweisen zwischen dem eigenen Lebensstil und seinen gesundheitlichen, ökologischen und ökonomischen Konsequenzen aufzuzeigen.“<sup>330</sup>*

---

<sup>323</sup> Vgl. PETA: Mach dich Eifrei!.

<sup>324</sup> Vgl. PETA: Mach dich Eifrei!.

<sup>325</sup> Vgl. PETA, Pressemitteilungen: 2009.

<sup>326</sup> Vgl. Jüdische Allgemeine, PETA-Kampagne: 2019.

<sup>327</sup> Vgl. PETA: Sonstiges.

<sup>328</sup> Vgl. Jüdische Allgemeine, PETA-Kampagne: 2019.

<sup>329</sup> Vgl. PETA: PETAKids, Unterrichtsmaterial.

<sup>330</sup> PETA: PETAKids, Unterrichtsmaterial.

**5. Wo beziehungsweise in welchen Bereichen stößt man als Tierschützer auch mal an (gesetzliche) Grenzen?**

„Als Tierrechtsorganisation bewegt sich PETA immer im gesetzlichen Rahmen. Leider schützt das Tierschutzgesetz die Tiere nicht ausreichend. Das sieht man beispielsweise an den aktuellen Debatten zur Ferkelkastration.“

## **1. Was bedeutet der Tierschutz für Sie?**

„Für mich persönlich hat der Tierschutz einen hohen Stellenwert und das schon seit meiner Kindheit. Ich habe mich schon damals mit der vegetarischen und auch veganen Lebensweise auseinander gesetzt und diese Ernährungsformen ausprobiert. Im Jahr 2014 habe ich Anima e. V. - Verein für allumfassenden Tierschutz und Aufklärungsarbeit gegründet. Für unseren Verein ist das Hauptziel den Tierschutz in Deutschland zu verbessern. Dabei sind wir eine Tierrrechtsorganisation, keine Tierschutzorganisation. Das bedeutet, Tiere haben als fühlende Lebewesen die gleichen Rechte wie wir Menschen, zum Beispiel auf körperliche Unversehrtheit. Das ist der Grundsatz unserer Vereinsarbeit. Wir möchten weg von dem derzeit bestehenden Mensch-Tier-Verhältnis. Dabei sollen die Grundlagen für eine gleichwertige Ebene zwischen Tier und Mensch geschaffen werden. Hier sei das Beispiel Massentierhaltung zu nennen, wobei wir uns Schritt für Schritt für einen Abbau dieser in Deutschland einsetzen. Dies soll zunächst durch verbesserte Haltungsbedingungen erreicht werden.“

## **2. Wie ist es aus Ihrer Sicht um den Tierschutz in Deutschland gestellt?**

„Tierschutz ist in Deutschland noch ein zweiseitiges Schwert. Das heißt in manchen Bereichen stellt der Tierschutz schon ein besonders hohes Gut dar, zum Beispiel im Bereich der Haustierhaltung. Viele Deutsche sind sehr tierlieb, vor allem bezogen auf Hunde oder Katzen. Aber es wird immer noch ein Unterschied seitens der Bevölkerung zwischen Haustieren und Nutztieren gemacht, was kulturell bedingt von uns Menschen so geprägt wurde. In anderen Kulturkreisen ist es normal, Hund oder Katze zu essen, was hierzulande wiederum kritisch betrachtet wird. Die Definition von Nutztier oder Haustier wird folglich von uns Menschen getroffen, was mitunter willkürlich geschieht. Viele Menschen wissen zum Beispiel nicht, dass Schweine intelligenter sind als Hunde. Vom Gesetzgeber wurde dies bereits erkannt, denn die Verordnung zur Haltung von Schweinen sieht unter anderem vor, das Spielzeug als Beschäftigungsmaterial verwendet werden soll.

Der größte Feind des Tierschützers der Aufklärungsarbeit betreibt, ist die sogenannte kognitive Dissonanz des Menschen. Das heißt Menschen blenden entweder schlimme Bilder aus oder verzerren die Realität. Man weiß zwar über die Missstände in der Massentierhaltung, aber isst trotzdem den nächsten Tag ein Schnitzel. Der Kopf verdrängt also Eindrücke, die nicht im Einklang mit dem eigenen Wertesystem stehen. Es gibt Organisationen, die in ihren Kampagnen mit sehr extremen Bildern arbeiten. Wenn man aber die Mitte der Gesellschaft erreichen will, sollte man nicht zu drastisch agieren. Sinnvoller ist es, die Menschen

dort abzuholen wo sie gerade stehen. Ein kompletter Wandel ist nicht von heute auf morgen möglich, eine Verhaltensänderung sollte in kleinen Schritten erfolgen.

Weiterhin ist noch zu erwähnen, dass den Verbrauchern auch das Wissen über verschiedene Labels fehlt. Viele Menschen vertrauen Labels wie dem Tierwohllabel, wissen aber nicht genau was sich dahinter verbirgt. Dieses Tierwohllabel ist zwar erstmal ein Zwischenschritt zu einer besseren Haltung, indem Mindeststandards angehoben werden, aber eben keine grundsätzliche Verbesserung der Haltungsbedingungen. Am Beispiel des Konsums von Eiern zeigt sich deutlich, dass Verbraucher noch über zu wenig Wissen hinsichtlich der Haltungsformen verfügen, denn die Freilandhaltung und die Bio-Haltung unterscheiden sich kaum, dies wissen aber noch zu wenige. Zudem gibt es zwar eine Bio-Haltung aber keine Bio-Schlachtung, bei der Schlachtung sind dann wieder alle Tiere gleichgestellt.“

**Zwischenfrage: Wie kann man erreichen, dass Menschen sich darüber bewusst werden, dass sie mit ihrem Konsumverhalten auch einen wesentlichen Einfluss auf die Haltung der Tiere haben?**

„Wir betreiben zum Beispiel Aufklärungsarbeit in Schulen und sind hier, in den Klassenstufen 5 bis 10, sehr aktiv tätig mit Vorträgen über die Massentierhaltung. Bei diesen ist aber nicht nur die Haltung der Tiere ein Thema, es wird zudem auch angesprochen, welche Folgen diese aus ökonomischer Sicht hat und was der Fleischkonsum global gesehen bewirkt, also auch in der dritten Welt. Das Konsumverhalten soll überdacht werden und an dieser Stelle wird der Vortrag beendet. Es wird also nicht der Zeigefinger erhoben, sondern es soll zum Nachdenken angeregt werden. Hierzu gibt es viel positives Feedback seitens der Lehrer. Denn um ein anderes Verständnis gegenüber den Tieren zu entwickeln, ist die Aufklärungsarbeit in den Schulen sehr bedeutsam. Zudem können Kinder somit einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren lernen. Schließlich prägt die Beziehung, die wir als Kinder den Tieren gegenüber haben noch nachhaltig, oft bis ins Erwachsenenalter.

Weiterer Bestandteil unserer Aufklärungsarbeit mit dem wir Einfluss auf die Verbraucher nehmen können, ist das Projekt „Vegan to go“. Dies soll zu einer tierfreundlicheren Lebensweise beitragen und dazu das Konsumverhalten der Verbraucher zu ändern. Viele Konsumenten wissen nicht genau wo sie einkaufen oder wie sie kochen sollen, um vegan zu leben. Hier helfen unsere sogenannten Buddys, indem sie beim Kochen von veganen Gerichten oder beim Einkaufen tatkräftig zur Seite stehen. Die Haltung unseres Vereins ist, dass die vegane Ernährung der beste Weg ist, um das jetzt bestehende Mensch-Tier-Verhältnis zu ändern, dabei wird aber jeder Zwischenschritt anerkannt, auch wenn erstmal ein fleischfreier Tag in der Woche eingelegt wird oder eine vegane Woche im Monat. Auch eine vegetarische Lebensweise wird als Zwischenschritt begrüßt. Weiterhin werden vegane

Brunchs veranstaltet, um über die vegane Lebensweise aufzuklären. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind wir auf Stadtteilstesten vertreten oder wir veranstalten Moving-Board-Aktionen gemeinsam mit der Albert-Schweitzer-Stiftung.“

### **3. Was hat sich in den vergangenen Jahren bereits in Sachen Tierschutz verbessert, wo hingegen liegt aus Ihrer Sicht noch dringender Handlungsbedarf vor (vor allem hinsichtlich Nutztieren in der Massentierhaltung und Versuchstieren)?**

„Der Stand des Tierrechts und des Tierschutzes hat sich in der Bevölkerung verbessert, beides wird positiv angesehen. Die Sensibilisierung mit diesen Themen wird in der Bevölkerung immer besser, auch hinsichtlich einer veganen Ernährungsweise. Auch seitens der Rechtsprechung ist eine Verbesserung erkennbar, dies zeigt sich am Urteil des OLG Naumburg. Hier ist der Wunsch der Bevölkerung nach Tierschutz mit in die Entscheidung des Gerichts eingeflossen. Vor 10 Jahren hätte es dieses Urteil nicht gegeben. Hier ist also eine positive Entwicklung sichtbar. Ein weiterer Fortschritt ist auch der mediale Aufschrei, wenn Missstände in der Nutztierhaltung aufgedeckt werden. Die Medien berichten stärker über diese Themen mit dem Wissen, dass der Bevölkerung der Tierschutz immer wichtiger wird.

Den allergrößten Handlungsbedarf sehen wir im Bereich der Politik, hier ist zwar ein Umdenken bereits erkennbar, aber eher in Richtung der gesunden Ernährung und leider noch zu wenig dahin, dass Tiere in der Massentierhaltung leiden. Weiterhin sollte die Politik nicht nur dem Verbraucher die Schuld zuschieben. Auch ist die Freiwilligkeit von Vereinbarungen zwar richtig und wichtig, aber in einem gewissen Rahmen müssten rechtliche Vorkehrungen getroffen werden, zum Beispiel dahingehend gewisse Standards in der Haltung anzuheben. Es fehlt dem Staatsziel Tierschutz noch an Visionen zur Umsetzung, es ist nicht erkennbar, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Auch seitens des Vollzugs müsste sich noch Einiges verbessern, hierzu gehören auch unangekündigte Kontrollen in den Haltungsbetrieben. Dafür wäre aber mehr Personal notwendig, woran es jedoch häufig fehlt.

Hinsichtlich der Versuchstiere fehlt es in der Bevölkerung noch an einem umfassenden Wissen. Wir verweisen zwar auf alternative Methoden zum Tierversuch, es ist jedoch schwierig, da auch Ärzte oftmals noch daran festhalten, dass Versuchstiere notwendig für das Testen von lebensnotwendigen Medikamenten sind.“

### **4. Warum ist Aufklärung notwendig beziehungsweise welchen Beitrag leistet diese? Wie weit darf beziehungsweise muss diese gehen?**

„Die Aufklärung ist wichtig um eine veränderte Sichtweise der Bevölkerung zu erreichen. Weiterhin ist diese bedeutsam um aufzuzeigen, wo die Missstände sind, wie diese verursacht werden und wie man aus diesen wieder heraus kommt. Weiterhin ist die Aufklärung relevant, um Alternativen vorzuschlagen. Dabei ist dies auch ein Grundsatz der Arbeit von

Anima e. V., wir arbeiten nicht mit Verboten, denn Alternativen sind wirkungsvoller um zu einem Umdenken beizutragen. Dieses Umdenken kann dann wiederum ein verändertes Konsumverhalten bewirken. In Deutschland zeigt sich zum Beispiel seit 3 Jahren ein rückläufiger Fleischkonsum. Hierfür wird auch die Öffentlichkeitsarbeit der Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen als Grund gesehen, also ein Erfolg der Aufklärungsarbeit. Dabei darf die Aufklärungsarbeit nur soweit gehen, wie sie gesetzlich erlaubt und moralisch geboten ist. Die rechtlichen Grenzen sind zu beachten, jedoch kann es an Punkten, wo alle rechtlichen Möglichkeiten nicht ausreichen um unser moralisches Empfinden der Gesellschaft umzusetzen, gerechtfertigt sein die Rechte anderer einzuschränken. Dies dient zum Beispiel den Tieren in der Massentierhaltung sowie dem Recht der Bevölkerung auf informative Selbstbestimmung, also über das Wissen der Herkunft des Fleisches zu verfügen.“

##### **5. Wo beziehungsweise in welchen Bereichen stößt man als Tierschützer auch mal an (gesetzliche) Grenzen?**

„An Grenzen stößt man zum Beispiel im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört die Beachtung der Persönlichkeitsrechte. Zudem müssen bei der Aufklärungsarbeit auch immer die moralischen Grundsätze im menschlichen Miteinander bewahrt werden. Weiterhin gibt es viele rechtliche Grenzen zu beachten. Außerdem sind die Grenzen der eigenen Wirksamkeit dort gesetzt, wo die Wirksamkeit von Lobbyverbänden beginnt, also hinsichtlich finanzieller und personeller Kapazitäten. In unserem Verein arbeiten zwar über 80 Ehrenamtliche, aber Ehrenamt heißt auch, dass dieses neben dem eigentlichen Beruf ausgeübt wird. Große Lobbyverbände können somit aufgrund stärkerer finanzieller Ausstattung und höherer Personalkapazität mehr erreichen.“

Die Beantwortung der folgenden Fragen erfolgte ergänzend per E-Mail vom 22.01.2019

##### **6. Wie stehen Sie als Verein der Einführung der Tierschutzverbandsklage in Sachsen gegenüber?**

„Wir fordern seit Jahren die Einführung eines Verbandsklagerechtes auf Bundesebene bzw. zunächst als ersten Schritt auf Landesebene in Sachsen, da ohne ein solches Klagerecht das Staatsziel Tierschutz völlig ins Leere läuft. Auch wird der fehlende Rechtsweg den hohen Zielen des Tierschutzgesetzes nicht gerecht, da sich in der Praxis häufig zeigt, dass den Ermittlungsbehörden im Falle der Prüfungen von Amtswegen bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz die erforderliche Sachkenntnis und - zum Teil - auch Motivation fehlt. Ohne die Klagebefugnis ausgewählter Tierschutzorganisationen ist eine rechtlich und veterinärmedizinisch bzw. wissenschaftlich fundierte Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz nicht möglich. Dadurch verbleibt es bei einem enormen Vollzugsdefizit.“

## **7. Sollte Sachsen, ebenfalls wie bereits in anderen Bundesländern vorhanden, die Stelle eines Landestierschutzbeauftragten schaffen?**

„Wir sind grundsätzlich für die Einsetzung von Landestierschutzbeauftragten und unterstützen entsprechende Initiativen zur Einführung in Sachsen. Ein Landestierschutzbeauftragter stellt ein wichtiges und unabhängiges Bindeglied zwischen Tierschutzorganisationen und Politik dar und erhöht den Einfluss tierschutzrelevanten Wissens bei politischen Entscheidungsprozessen. Die Praxis zeigt aber, dass der Erfolg bzw. Nutzen eines Landestierschutzbeauftragten maßgeblich - neben seiner persönlichen Motivation und Fähigkeiten - von den dessen Befugnissen und Gestaltungsspielräumen abhängt. Wir sehen für die erfolgreiche Installation eines Landestierschutzbeauftragten daher zumindest gewisse Kontroll- bzw. Vollzugsbefähigungen als dringend erforderlich an, um nachhaltige Fortschritte in der Wirtschaft zu erreichen und das bereits angesprochene Vollzugsdefizit zu minimieren. Dabei sollten entsprechende Befugnisse des Landestierschutzbeauftragten vorliegen und diese sollten mindestens sein, das Einsichtsrecht in behördliche und betriebliche Unterlagen, das Betretungsrecht von Betrieben, die mit Tieren arbeiten und das Recht unangekündigter Kontrollen sowie das Recht bei aufgefundenen Missständen Auflagen zu erteilen und deren Umsetzung zu kontrollieren. Nur mit diesen Maßnahmen ließe sich eine nachhaltige Verbesserung des Tierschutzes bewirken, da dem Tierschutzbeauftragten sonst zu wenig Einblicke in die tatsächlichen Verhältnisse gegeben werden und seine Funktion ansonsten einem „zahnlosen Tiger“ gleich käme, der keine Veränderungen bewirken kann. Das bloße Anstoßen behördlicher Ermittlungen würde aufgrund der Vollzugsdefizite keine Verbesserungen erreichen. Zudem wären weitergehende sinnvolle Befugnisse Sanktionierungsrechte und Klagerechte sowie Veto-Rechte in Zulassungsverfahren. Die Praxis zeigt unserer Auffassung nach leider, dass Tierschutzbeauftragte ohne jegliche oben genannte Befugnisse keine bis kaum tatsächlichen Verbesserungen für den Tierschutz bewirken konnten.“